

2001

Ausgegeben zu Bonn am 31. Dezember 2001

Nr. 77

Tag	Inhalt	Seite
17. 12. 2001	Verordnung über das Zulassungs- und Prüfungsverfahren für die Meisterprüfung im Handwerk (Meisterprüfungsverfahrensverordnung – MPVerfVO) FNA: neu: 7110-18	4154
20. 12. 2001	Vierte Verordnung zur Änderung der Auslandsumzugskostenverordnung FNA: 2032-3-12	4159
20. 12. 2001	Auslandskostenverordnung (AKostV) FNA: neu: 27-6-2; 27-6-1	4161
20. 12. 2001	Verordnung nach § 104g Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes über die Berechnung der bereinigten Solvabilität von Erstversicherungsunternehmen, die gemäß § 104a Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes einer zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegen (Solvabilitätsbereinigungs-Verordnung – SolBerV) FNA: neu: 7631-1-29	4173
20. 12. 2001	Verordnung über die Kapitalausstattung von Pensionsfonds (Pensionsfonds-Kapitalausstattungsverordnung – PFKAustV) FNA: neu: 7631-1-30	4180
20. 12. 2001	Verordnung über Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellungen von Pensionsfonds (Pensionsfonds-Deckungsrückstellungsverordnung – PFDeckRV) FNA: neu: 7631-1-32	4183
21. 12. 2001	Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Pensionsfonds (Pensionsfonds-Kapitalanlagenverordnung – PFKapAV) FNA: neu: 7631-1-31	4185
21. 12. 2001	Zehnte Verordnung zur Änderung der Diätverordnung FNA: 2125-4-41	4189
21. 12. 2001	Bekanntmachung der Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung FNA: 7831-8-1	4193
21. 12. 2001	Verordnung über die Mindestnettoeträge nach dem Altersteilzeitgesetz für das Jahr 2002 (Mindestnettoetrags-Verordnung 2002) FNA: neu: 810-36-7	4200
21. 12. 2001	Kostenverordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt (Binnenschifffahrtskostenverordnung – BinSchKostV) FNA: neu: 9500-1-4; 9500-10	4218
21. 12. 2001	Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt (WSVSeeKostV) FNA: neu: 9510-25; 9510-20	4234
21. 12. 2001	Kostenverordnung für Amtshandlungen der See-Berufsgenossenschaft (See-BGKostV) FNA: neu: 9510-27; 9510-15	4241
21. 12. 2001	Kostenverordnung für Amtshandlungen der Seemannsämter (SeemannsÄKostV 2001) FNA: neu: 9513-36; 9513-35	4255
21. 12. 2001	Zweite Verordnung zur Änderung der Seelotensausbildungs- und Ausweisordnung FNA: 9515-3	4258
27. 12. 2001	Verordnung über die Zusammensetzung, die Bestellung der Mitglieder und das Verfahren des Beirats beim Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel (WpÜG-Beiratsverordnung) FNA: neu: 4110-7-1	4259
27. 12. 2001	Verordnung über die Zusammensetzung und das Verfahren des Widerspruchsausschusses beim Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel (WpÜG-Widerspruchsausschuss-Verordnung) FNA: neu: 4110-7-2	4261
27. 12. 2001	Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots (WpÜG-Angebotsverordnung) FNA: neu: 4110-7-3	4263

Fortsetzung nächste Seite

Tag	Inhalt	Seite
27. 12. 2001	Verordnung über Gebühren nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG-Gebührenverordnung) FNA: neu: 4110-7-4	4267
27. 12. 2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Preisnotierungen für Butter, Käse und andere Milcherzeugnisse FNA: 7842-1-9	4269
14. 12. 2001	Bekanntmachung über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Euro (Gedenkmünze „100 Jahre U-Bahn in Deutschland“) FNA: neu: 692-1-2	4270

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 39	4271
Verkündungen im Bundesanzeiger	4271

Abschlusshinweis für Bundesgesetzblatt Teil I und Teil II	4272
---	------

**Verordnung
über das Zulassungs- und Prüfungsverfahren
für die Meisterprüfung im Handwerk
(Meisterprüfungsverfahrensverordnung – MPVerfVO)***

Vom 17. Dezember 2001

Auf Grund des § 50 Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074) in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

§ 1

Gegenstand

Die Verordnung regelt das Zulassungs- und Prüfungsverfahren für die Meisterprüfung im Handwerk durch die Meisterprüfungsausschüsse. Die jeweilige Meisterprüfungsverordnung sowie die Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk bleiben unberührt.

§ 2

Zuständiger Meisterprüfungsausschuss

(1) Für die Abnahme jedes Teils der Meisterprüfung ist der Meisterprüfungsausschuss zuständig, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich der Prüfling

- a) seinen ersten Wohnsitz hat oder
- b) in einem Arbeitsverhältnis steht oder
- c) eine Maßnahme zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung besucht oder
- d) ein Handwerk oder ein sonstiges Gewerbe selbständig betreibt.

(2) Für die Abnahme der Teile I und II der Meisterprüfung muss außerdem die fachliche Zuständigkeit des Meisterprüfungsausschusses gegeben sein.

(3) Die Entscheidung über die Zuständigkeit obliegt dem Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses. Soweit er die Voraussetzungen für die Zuständigkeit nicht für gegeben hält, entscheidet der Meisterprüfungsausschuss.

*) Erläuterungen zu der Verordnung werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

(4) Der zuständige Meisterprüfungsausschuss kann auf Antrag des Prüflings in begründeten Fällen die Genehmigung zur Ablegung einzelner Teile der Meisterprüfung vor einem örtlich nicht zuständigen Meisterprüfungsausschuss erteilen, wenn dieser zustimmt. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen.

§ 3

Beschlussfassung

(1) Alle Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses wirken mit bei Entscheidungen über

1. die Zulassung, soweit darüber nicht der Vorsitzende entscheidet,
2. den Ausschluss des Prüflings von einer Prüfung,
3. die Feststellung der Noten für die Teile der Meisterprüfung,
4. das Bestehen oder Nichtbestehen der Teile der Meisterprüfung und der Meisterprüfung insgesamt.

Stimmhaltung ist nicht zulässig.

(2) Bei sonstigen Entscheidungen müssen mindestens drei Mitglieder anwesend sein. Es genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Zur Beschleunigung können Entscheidungen nach Absatz 2 im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, falls kein Mitglied widerspricht.

§ 4

Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und bei der Abnahme jedes Teils der Meisterprüfung dürfen nicht mitwirken

1. Arbeitgeber des Prüflings,
2. Geschäftsteilhaber, Vorgesetzte oder Mitarbeiter des Prüflings,
3. Angehörige des Prüflings.

(2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 sind

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch eine Annahme als Kind miteinander verbunden sind,
10. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind.

Die in den Nummern 2, 4 und 7 aufgeführten Personen sind Angehörige auch dann, wenn die dort genannte Ehe nicht mehr besteht; die in Nummer 10 aufgeführten Personen sind Angehörige auch dann, wenn die häusliche

Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern sie weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Zulassung und die Abnahme weder durch Stellvertreter noch durch einen anderen Meisterprüfungsausschuss sichergestellt werden können.

(4) Liegt ein Ausschlussgrund nach Absatz 1 vor oder bestehen Zweifel, ob die dort genannten Voraussetzungen gegeben sind, so ist dies dem Meisterprüfungsausschuss unverzüglich mitzuteilen. Der Meisterprüfungsausschuss entscheidet über den Ausschluss. Die betroffene Person darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken und sich im Falle des Ausschlusses an der weiteren Prüfung nicht mehr beteiligen.

(5) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Prüfertätigkeit zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so entscheidet der Meisterprüfungsausschuss über den Ausschluss. Die betroffene Person darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken und sich im Falle des Ausschlusses an der weiteren Prüfung nicht mehr beteiligen.

§ 5

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Meisterprüfungsausschuss bestehen.

§ 6

Nichtöffentlichkeit

(1) Die Meisterprüfung ist nicht öffentlich.

(2) Vertreter der obersten Landesbehörde, der höheren Verwaltungsbehörde und der Handwerkskammer sind berechtigt, bei der Prüfung anwesend zu sein.

(3) Der Vorsitzende kann nach Anhörung des Meisterprüfungsausschusses in begründeten Fällen Gäste zulassen.

§ 7

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Von jedem Teil der Meisterprüfung kann der Prüfling bis zum Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt dieser Teil der Meisterprüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt der Prüfling nach Beginn einer Prüfung zurück, gilt dieser Teil der Meisterprüfung als nicht bestanden. Dies gilt auch, wenn der Prüfling nicht oder nicht rechtzeitig zu einer Prüfung erscheint, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt. Liegt ein wichtiger Grund vor, ist Absatz 1 anzuwenden; § 3 Abs. 2 der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk bleibt unberührt.

(3) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Meisterprüfungsausschuss.

§ 8

Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) Wenn ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder unterstützt, unerlaubte Arbeits- und Hilfsmittel benutzt oder den Ablauf der Prüfung erheblich stört, können die mit der Aufsicht beauftragten Personen dem Prüfling die Fortführung der Prüfung unter Vorbehalt gestatten oder ihn von der Prüfung ausschließen. Werden Sicherheitsbestimmungen beharrlich missachtet oder ist durch das Verhalten des Prüflings die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung nicht gewährleistet, soll der Prüfling von der Prüfung ausgeschlossen werden. Der Sachverhalt ist festzustellen und zu protokollieren.

(2) Mit der Aufsicht beauftragte Personen können nur eine vorläufige Entscheidung im Sinne des Absatzes 1 treffen. Die endgültige Entscheidung trifft der Meisterprüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings.

(3) In schwerwiegenden Fällen gilt der jeweilige Teil der Meisterprüfung als nicht bestanden. In den übrigen Fällen gilt die Prüfung für den Prüfungsbereich, das Prüfungsfach, das Handlungsfeld oder den praktischen Teil der Prüfung im Teil IV der Meisterprüfung als nicht abgelegt. Das Gleiche gilt bei Täuschungshandlungen, die innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellt werden.

§ 9

Organisation der Prüfung

(1) Der Vorsitzende des Meisterprüfungsausschusses beraumt die Prüfungstermine grundsätzlich nach Bedarf an. Der Meisterprüfungsausschuss gibt die Termine mindestens einen Monat vorher bekannt unter Angabe einer Frist, innerhalb derer die Prüflinge dem Ausschuss ihre Absicht zur Teilnahme mitzuteilen haben (Anmeldung).

(2) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der zu erbringenden Prüfungsleistung. Im Ausnahmefall kann er Termin- und Ortswünsche des Prüflings berücksichtigen.

(3) Der Vorsitzende regelt die Aufsicht während der Prüfung.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Aufgaben nimmt der Vorsitzende in Abstimmung mit den übrigen Mitgliedern des Meisterprüfungsausschusses wahr.

§ 10

Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Darin ist anzugeben, für welches Handwerk die Zulassung beantragt wird. Dem Antrag sind beizufügen

1. der Nachweis, der die Zuständigkeit des Meisterprüfungsausschusses begründet,
2. das Zeugnis über die Gesellenprüfung, eine entsprechende Abschlussprüfung oder ein diesen Zeugnissen gleichgestelltes Zeugnis,
3. im Falle des § 49 Abs. 1 der Handwerksordnung der Nachweis über die vorgeschriebene Berufstätigkeit, die fachliche Eignung zum Ausbilden von Lehrlingen, eine abgelegte Meisterprüfung oder eine entsprechende Prüfung nach dem Berufsbildungsgesetz,
4. im Falle des § 49 Abs. 2 der Handwerksordnung der Nachweis über den Besuch einer Fachschule,

5. im Falle des § 49 Abs. 3 der Handwerksordnung der Nachweis über eine sonstige praktische Tätigkeit,
6. im Falle des § 49 Abs. 4 der Handwerksordnung der Bescheid der Handwerkskammer.

(2) Die Zulassung obliegt dem Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses. Soweit er die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben hält, entscheidet der Meisterprüfungsausschuss.

(3) Werden unrichtige Unterlagen beim Antrag auf Zulassung vorgelegt, ist § 8 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

(4) Bei der Anmeldung zu jedem Teil der Meisterprüfung hat der Prüfling den Nachweis nach Absatz 1 Nr. 1 sowie den Bescheid über die Zulassung vorzulegen.

§ 11

Befreiungen

(1) Anträge auf Befreiung von einzelnen Teilen der Meisterprüfung können zusammen mit dem Antrag auf Zulassung oder mit der Anmeldung zu einem Teil der Meisterprüfung beim zuständigen Meisterprüfungsausschuss gestellt werden; Gründe, die nach der Handwerksordnung zur Befreiung von Teilen der Meisterprüfung führen, sind beim zuständigen Meisterprüfungsausschuss geltend zu machen. Für Entscheidungen über Befreiungen von den Teilen I und II muss auch die fachliche Zuständigkeit des Meisterprüfungsausschusses gegeben sein.

(2) Anträge auf Befreiung von Prüfungsbereichen, Prüfungsfächern, Handlungsfeldern oder vom praktischen Teil der Prüfung im Teil IV sind spätestens mit der Anmeldung für den jeweiligen Teil der Meisterprüfung zu stellen.

(3) Anträge auf Befreiung sind schriftlich beim zuständigen Meisterprüfungsausschuss zu stellen; die Nachweise über Befreiungsgründe sind beizufügen. Werden Gründe geltend gemacht, die nach der Handwerksordnung zur Befreiung von Teilen der Meisterprüfung führen, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 12

Einladung zur Prüfung

Ort und Zeit der Prüfung sind dem Prüfling mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben. Dabei ist ihm auch mitzuteilen, welche Arbeits- und Hilfsmittel notwendig oder erlaubt sind. Der Prüfling ist auf § 7 hinzuweisen.

§ 13

Ausweispflicht und Belehrung

(1) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der mit der Aufsicht beauftragten Person oder eines Mitglieds des Meisterprüfungsausschusses zur Person auszuweisen.

(2) Er ist zu Beginn der Prüfung über den Prüfungsaufbau, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel sowie über die Folgen bei Rücktritt, Nichtteilnahme, Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 14

Prüfungsaufgaben

(1) Der Meisterprüfungsausschuss beschließt die Prüfungsaufgaben.

(2) Der Meisterprüfungsausschuss soll die Vorschläge des Prüflings zum Meisterprüfungsprojekt oder zur Meisterprüfungsarbeit berücksichtigen, wenn sie den Prüfungsanforderungen der jeweiligen Meisterprüfungsverordnung entsprechen und ihre Durchführung oder Anfertigung keinen für den Meisterprüfungsausschuss unangemessenen Zeit- und Kostenaufwand erfordern.

(3) Der Meisterprüfungsausschuss kann für alle Prüflinge einheitlich die Durchführung eines Meisterprüfungsprojekts oder die Anfertigung einer Meisterprüfungsarbeit und die Bearbeitung einer Situationsaufgabe oder einer Arbeitsprobe unter ständiger Aufsicht zum selben Zeitpunkt am gleichen Ort (Klausur) anordnen.

(4) Wenn der Prüfling eine Behinderung nachweist, sind seine besonderen Belange bei der Prüfung angemessen zu berücksichtigen.

§ 15

Durchführung des Meisterprüfungsprojekts, Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit, Bewertung

(1) Der Prüfling hat dem Meisterprüfungsausschuss den Beginn der Durchführung des Meisterprüfungsprojekts oder der Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit rechtzeitig mitzuteilen, sofern diese Prüfungsleistung nicht in Klausur erbracht wird.

(2) Der Vorsitzende kann eine Person, die nicht Mitglied des Meisterprüfungsausschusses sein muss, mit der Aufsicht beauftragen. Die Aufsicht führende Person fertigt ein Protokoll an, aus dem auch hervorgehen muss, ob der Prüfling das Meisterprüfungsprojekt oder die Meisterprüfungsarbeit selbständig und nur unter Einsatz der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel durchgeführt oder angefertigt hat.

(3) Der Prüfling hat das Meisterprüfungsprojekt oder die Meisterprüfungsarbeit mit den vorgeschriebenen Unterlagen am festgesetzten Ort zur festgesetzten Zeit dem Meisterprüfungsausschuss vorzustellen. Der Vorsitzende des Meisterprüfungsausschusses kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag eine Fristverlängerung gewähren. Soweit er das Vorliegen eines wichtigen Grundes für nicht gegeben hält, entscheidet der Meisterprüfungsausschuss.

(4) Der Prüfling hat schriftlich zu versichern, dass er das Meisterprüfungsprojekt oder die Meisterprüfungsarbeit selbständig durchgeführt oder angefertigt hat. Dies gilt auch für die vorgeschriebenen Unterlagen.

(5) Wird ein Meisterprüfungsprojekt oder eine Meisterprüfungsarbeit nicht, wie nach Absatz 3 Satz 1 bestimmt, vorgestellt, so ist der Teil I der Meisterprüfung nicht bestanden. Wird ein Meisterprüfungsprojekt oder eine Meisterprüfungsarbeit nicht selbständig oder unter Benutzung nicht erlaubter Arbeits- und Hilfsmittel durchgeführt oder angefertigt, so ist § 8 entsprechend anzuwenden.

(6) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach § 19 Abs. 1 soll der Vorsitzende mindestens drei Mitglieder mit der Bewertung des Meisterprüfungsprojekts oder der Meisterprüfungsarbeit beauftragen. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn dies der sachgemäßen Durchführung der Prüfung dient, genügt die Beauftragung von zwei Mitgliedern. Zwei der beauftragten Mitglieder müssen in dem Handwerk, für das der Meisterprüfungsausschuss errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder das Recht zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen.

§ 16

Durchführung mündlicher Prüfungen, Bewertung

(1) Das Fachgespräch ist als Einzelgespräch zu führen. Der Vorsitzende soll mindestens drei Mitglieder mit der Durchführung beauftragen. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn dies der sachgemäßen Durchführung der Prüfung dient, genügt die Beauftragung von zwei Mitgliedern. Zwei der beauftragten Mitglieder müssen in dem Handwerk, für das der Meisterprüfungsausschuss errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder das Recht zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen.

(2) Für Ergänzungsprüfungen und sonstige in Meisterprüfungsverordnungen vorgesehene mündliche Prüfungen gelten Absatz 1 Sätze 2 und 3 mit der Maßgabe, dass in Teil II zwei der beauftragten Mitglieder in dem Handwerk, für das der Meisterprüfungsausschuss errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder das Recht zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen müssen; in den Teilen III und IV muss eines der beauftragten Mitglieder die Voraussetzungen des § 48 Abs. 5 der Handwerksordnung erfüllen. Der Meisterprüfungsausschuss kann bestimmen, dass sonstige mündliche Prüfungen in einem Gruppengespräch durchzuführen sind.

(3) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach § 19 Abs. 1 dokumentieren die Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses, die die mündlichen Prüfungen durchführen, die wesentlichen Abläufe, bewerten die Prüfungsleistungen und halten dabei die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest.

§ 17

Durchführung der Situationsaufgabe oder Arbeitsprobe und der praktischen Prüfung, Bewertung

(1) Der Vorsitzende soll mindestens drei Mitglieder mit der Durchführung der Situationsaufgabe oder der Arbeitsprobe beauftragen. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn dies der sachgemäßen Durchführung der Prüfung dient, genügt die Beauftragung von zwei Mitgliedern. Zwei der beauftragten Mitglieder müssen in dem Handwerk, für das der Meisterprüfungsausschuss errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder das Recht zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen. Der Meisterprüfungsausschuss kann bestimmen, dass die Situationsaufgabe oder die Arbeitsprobe in einer Gruppenprüfung durchgeführt wird.

(2) Der Vorsitzende soll mindestens drei Mitglieder mit der Durchführung des praktischen Teils der Prüfung im Teil IV der Meisterprüfung beauftragen. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn dies der sachgemäßen Durchführung der Prüfung dient, genügt die Beauftragung von zwei Mitgliedern. Eines der beauftragten Mitglieder muss die Voraussetzungen des § 48 Abs. 5 der Handwerksordnung erfüllen.

(3) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach § 19 Abs. 1 dokumentieren die Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses, die die Situationsaufgabe oder Arbeitsprobe und den praktischen Teil der Prüfung im Teil IV der Meisterprüfung durchführen, die wesentlichen Abläufe, bewerten die Prüfungsleistungen und halten dabei die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest.

§ 18

Durchführung schriftlicher Prüfungen, Bewertung

(1) Für die Durchführung schriftlicher Prüfungen in den Teilen II, III und IV der Meisterprüfung kann der Vorsitzende des Meisterprüfungsausschusses eine Person mit der Aufsicht während der Prüfung beauftragen, die nicht Mitglied des Meisterprüfungsausschusses sein muss.

(2) Der Vorsitzende hat mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen in den Teilen II, III und IV der Meisterprüfung zu beauftragen. Zwei der Mitglieder, die mit der Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen im Teil II beauftragt sind, müssen in dem Handwerk, für das der Meisterprüfungsausschuss errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder das Recht zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen. Von den Mitgliedern, die mit der Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen in den Teilen III und IV der Meisterprüfung beauftragt sind, muss eines die Voraussetzungen des § 48 Abs. 5 der Handwerksordnung erfüllen.

(3) Die Aufsicht führende Person dokumentiert die Prüfung in ihren wesentlichen Abläufen. Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach § 19 Abs. 1 bewerten die in Absatz 2 genannten Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses die Prüfungsleistungen und halten dabei die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest.

§ 19

Beschlüsse über die Prüfungsergebnisse

(1) Die Beschlüsse über die Noten sowie über das Bestehen oder Nichtbestehen des jeweiligen Teils der Meisterprüfung und der Meisterprüfung insgesamt werden vom Meisterprüfungsausschuss gefasst.

(2) Wird die Meisterprüfung in einem Schwerpunkt abgelegt, so ist dem Prüfling auf Antrag hierüber eine Bescheinigung auszustellen.

§ 20

Niederschrift

(1) Über jeden Teil der Meisterprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des jeweiligen Meisterprüfungsausschusses zu unterschreiben ist.

(2) Die Niederschrift muss Angaben enthalten

1. zur Person der Prüflings,

2. über den abgelegten Teil der Meisterprüfung,
3. über Ort und Zeit der Prüfung,
4. über die Zusammensetzung des Meisterprüfungsausschusses,
5. über die Personen, die mit der Aufsicht beauftragt waren,
6. über die Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses, die mit der Bewertung der Prüfungsleistungen beauftragt waren,
7. über den Gegenstand des Meisterprüfungsprojekts oder der Meisterprüfungsarbeit, des Fachgesprächs, der Situationsaufgabe oder der Arbeitsprobe sowie über die sonstigen Prüfungsaufgaben,
8. über die Bewertung der Prüfungsbereiche, der Prüfungsfächer, der Handlungsfelder, des praktischen Teils im Teil IV der Meisterprüfung und von Ergänzungsprüfungen. Dabei sind die tragenden Gründe für die Bewertung festzuhalten und die festgestellten Fehler und Mängel zu bezeichnen, soweit sich diese aus der Bewertung nicht ableiten lassen.

§ 21

Prüfungsunterlagen

(1) Auf Antrag ist dem Prüfling nach Abschluss eines jeden Teils der Meisterprüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Der Antrag ist binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs zu stellen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Meisterprüfungsausschuss auf Antrag Einsicht gewähren.

(2) Der Antrag auf Zulassung und die Zulassungsentscheidung sowie die Niederschriften nach § 20 Abs. 1 sind zehn Jahre nach Abschluss der Meisterprüfung aufzubewahren, die schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie Befreiungen begründende Unterlagen sind zwei Jahre aufzubewahren.

§ 22

Übergangsvorschrift

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Verfahrensvorschriften zu Ende geführt. Wiederholungsprüfungen sind nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 17. Dezember 2001

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
In Vertretung
Tacke

Vierte Verordnung zur Änderung der Auslandsumzugskostenverordnung

Vom 20. Dezember 2001

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682) verordnet das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Auslandsumzugskostenverordnung vom 4. Mai 1991 (BGBl. I S. 1072), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2409), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 werden die bisherige Nummer 3 zu Nummer 2 und die bisherige Nummer 4 zu Nummer 3.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 4 Nr. 2“ ersetzt.
3. § 10 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Berechtigte, der an den neuen Dienstort oder in das Einzugsgebiet der neuen Dienststätte umzieht und eine Wohnung (§ 10 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes) einrichtet, erhält bei Umzügen innerhalb der Europäischen Union für sonstige Umzugsauslagen für sich und die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen eine Pauschvergütung nach § 10 Abs. 1 und 2 des Bundesumzugskostengesetzes. Dieser Betrag erhöht sich wie folgt:

 1. für Ledige um 380 Euro,
 2. für Verheiratete und ihnen nach § 10 Abs. 2 des Bundesumzugskostengesetzes Gleichgestellte um 760 Euro,
 3. für jedes berücksichtigungsfähige Kind um 100 Euro.

Bei allen sonstigen Umzügen erhält der Berechtigte, der an den neuen Dienstort oder in das Einzugsgebiet
- der neuen Dienststätte umzieht und eine Wohnung (§ 10 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes) einrichtet, das Zweifache des Betrages nach § 10 Abs. 1 und 2 des Bundesumzugskostengesetzes.“
4. In § 11 Abs. 5 wird die Angabe „§ 10 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 8“ ersetzt.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Berechtigter, dem bereits anlässlich einer Verwendung in einem Land der Europäischen Union ein Ausstattungsbeitrag gewährt wurde, erhält bei einem erneuten Umzug in ein Land der Europäischen Union keinen weiteren Ausstattungsbeitrag.“
 - b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 10 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 8“ ersetzt.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Berechtigte an Dienstorten der Europäischen Union sind verpflichtet, die zweckentsprechende Verwendung des aus Anlass des Umzugs an diesen Dienstort gewährten Einrichtungsbeitrages mittels einer Aufstellung ihrer Ausgaben nachzuweisen. Die dazugehörigen Belege sind für die Dauer des Verbleibs an diesem Dienstort aufzubewahren und der obersten Dienstbehörde auf Verlangen vorzulegen.“
 - b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
 - c) In dem neuen Absatz 7 wird die Angabe „§ 10 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 8“ ersetzt.
7. In § 15 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.

8. § 21 wird wie folgt gefasst:

„ § 21

Übergangsvorschrift

Für Umzüge aus Anlass von Versetzungen, Abordnungen und Kommandierungen mit Dienstantritt vor dem 1. Januar 2002 sind die §§ 10, 12 und 13 in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 2

Das Auswärtige Amt kann den Wortlaut der Auslands-umzugskostenverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 2001

Der Bundesminister des Auswärtigen
J. Fischer

Auslandskostenverordnung (AKostV)

Vom 20. Dezember 2001

Auf Grund des § 2 des Auslandskostengesetzes vom 21. Februar 1978 (BGBl. I S. 301) verordnet das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Inneren und dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Gebührenverzeichnis

Die gebührenpflichtigen Amtshandlungen der Auslandsvertretungen, der Honorarkonsularbeamten und des Auswärtigen Amtes sowie die zu erhebenden Gebühren bestimmen sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1).

§ 2

Wertgebühr

(1) Wird die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung erhoben, so ist dieser nach den Wertermittlungsvorschriften (Anlage 2) zu ermitteln.

(2) Die Wertgebühr bestimmt sich nach der Wertgebührentabelle (Anlage 3).

§ 3

Auslagen

(1) Auslagen von weniger als 5 Euro werden nur erhoben, wenn der damit verbundene Verwaltungsaufwand gering ist. Eine Pauschalierung ist zulässig.

(2) Auslagen für die Übermittlung fernmündlicher, fernschriftlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte oder Mitteilungen von weniger als 10 Euro werden nicht erhoben.

(3) Kosten für Ferngespräche und Fernschreiben in Visaangelegenheiten gelten nicht als Auslagen im Sinne des Absatzes 2.

§ 4

Sprachengruppen

Ist die Höhe der Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis von der Sprachengruppe abhängig, so gilt hierfür die Einteilung der Sprachenliste (Anlage 4).

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Auslandskostenverordnung vom 7. Januar 1980 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. August 2001 (BGBl. I S. 2290), außer Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 2001

Der Bundesminister des Auswärtigen
J. Fischer

Anlage 1
(zu § 1)**Gebührenverzeichnis (GebV)**

A Gebühren des Auswärtigen Dienstes

100	Ausfertigung (§ 10 Abs. 3 Nr. 5 Konsulargesetz)	Gebühr nach Nr. 124 – 126
110	Auskunft (§ 1 Konsulargesetz) schriftlich, nicht einfach	25 – 300 €
	Beglaubigung, öffentliche (Vermerk) (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Konsulargesetz)	
121	Unterschrift oder Handzeichen unter einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	20 €
122	Unterschrift oder Handzeichen in sonstigen Angelegenheiten	1/4 Wertgebühr mindestens 15 €, höchstens 250 €
123	Mehrere Unterschriften oder Handzeichen werden in einem Vermerk beglaubigt	Gebühr nach Nr. 121 – 122 nur einmal
124	Abschrift eines Schriftstücks in deutscher Sprache oder einer Fremdsprache mit lateinischen Schriftzeichen	je angefangene Seite 50 Cents, mindestens 5 €
125	Abschrift eines Schriftstücks in einer Fremdsprache mit nichtlateinischen Schriftzeichen	je angefangene Seite 1 €, mindestens 10 €
126	Jede weitere gleiche Abschrift – unabhängig von der Sprache und Seitenzahl – vorausgesetzt, dass sie von der beglaubigenden Dienststelle angefertigt worden ist, sich noch nicht in Händen Außenstehender befunden hat und gleichzeitig beglaubigt werden kann	2,50 €
	Beschaffung (§ 1 Konsulargesetz)	
130	Beschaffung einer Bescheinigung, Urkunde oder eines sonstigen Schriftstücks, sofern sie nicht Teil einer anderen gebührenpflichtigen Amtshandlung ist	15 – 100 €
	130.1 Werden mehrere Bescheinigungen, Urkunden oder sonstige Schriftstücke für einen Antragsteller bei einer Stelle gleichzeitig beschafft, so ist die Gebühr nur einmal zu erheben	
131	Beschaffung sonstiger beweglicher Sachen	15 – 100 €

140	Bescheinigung, konsularische (Vermerk) (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Konsulargesetz)	20 – 100 €
	Bestätigung der Echtheit inländischer öffentlicher Urkunden (§ 14 Konsulargesetz)	
150	Inländische Personenstandsurkunde oder inländisches Ehefähigkeitszeugnis	20 €
151	Sonstige inländische öffentliche Urkunde	30 €
	Beurkundung, öffentliche (Niederschrift) (§§ 10 bis 12 Konsulargesetz)	
160	Einseitige Erklärung (von einer oder mehreren Personen abgegeben); Ergänzung oder Änderung einer einseitigen Erklärung; Tatsache oder Vorgang	Einfache Wertgebühr
	160.1 Die Aufnahme von Eiden oder eidesstattlichen Versicherungen, die Teil einer anderen gebührenpflichtigen Amtshandlung ist, wird mit der jeweiligen Gebühr abgegolten.	
	160.2 Die Aufnahme einer eidesstattlichen Versicherung zwecks Erlangung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder eines Zeugnisses über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ist ein selbständiger Gebührentatbestand. Die Mitbeurkundung der jeweiligen Anträge wird mit der Gebühr abgegolten.	
161	Die zu beurkundende Erklärung wird in einer Fremdsprache abgegeben, gleichgültig ob die Niederschrift in der deutschen oder der fremden Sprache erfolgt	Zusätzlich eine halbe Wertgebühr, höchstens 50 €
162	Beschluss einer Hauptversammlung, eines Aufsichtsrats oder eines sonstigen Organs einer Kapitalgesellschaft, einer anderen Vereinigung oder Stiftung	Doppelte Wertgebühr, höchstens 10 000 €
	162.1 Bei Änderung eines Gesellschaftsvertrags oder einer Satzung wird die für die Anmeldung zum Handelsregister erforderliche Bescheinigung des neuen vollständigen Wortlauts des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung mit dieser Gebühr abgegolten.	
163	Vertrag; gemeinschaftliches Testament	Doppelte Wertgebühr
164	Die zu beurkundenden Erklärungen werden in einer Fremdsprache abgegeben, gleichgültig ob die Niederschrift in der deutschen oder in einer fremden Sprache erfolgt.	Zusätzlich je Fremdsprache eine halbe Wertgebühr, höchstens 100 €
165	Ergänzung oder Änderung eines Vertrags oder eines gemeinschaftlichen Testaments	Einfache Wertgebühr
166	Ein Erbvertrag wird gleichzeitig mit einem Ehevertrag beurkundet	Gebühr nach Nr. 163 – 164 nur einmal nach dem Vertrag mit dem höheren Wert
	Gemeinsame Vorschriften zu den Nummern 160 – 166	
170	Für die Beurkundung des Widerrufs einer letztwilligen Verfügung, der Aufhebung oder Anfechtung eines Erbvertrags oder des Rücktritts von einem Erbvertrag wird eine Gebühr nicht erhoben, wenn gleichzeitig eine neue letztwillige Verfügung oder ein neuer Erbvertrag beurkundet wird.	

171	Beurkundung der Anerkennung des Inhalts einer schriftlich abgegebenen Erklärung einschließlich der Beurkundung ergänzender oder ändernder Erklärungen	Gebühr wie für die Beurkundung der Erklärung
172	Mit der Gebühr für die Beurkundung wird die Erteilung einer Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift für jeden Beteiligten abgegolten.	
180	Entwurf einer Urkunde	Gebühr wie für die Beurkundung
	180.1 Die Entwurfsgebühr, nicht aber eine etwaige zusätzliche Gebühr (z.B. 161, 164, 700), wird bei einer nachfolgenden Beurkundung angerechnet, wenn der Entwurf vom beurkundenden Konsularbeamten, seinem Vertreter oder Vorgänger im Amt gefertigt wurde.	
200	Dolmetschen (§ 1 Konsulargesetz) sofern diese Amtshandlung nicht zur ersten Klärung eines Notfalls erfolgt, für jede angefangene halbe Stunde	30 €
	Forderungsangelegenheit (§ 1 Konsulargesetz)	
210	Erstes Mahnschreiben	10 – 50 €
211	Jedes weitere Mahnschreiben	5 €
212	Persönliche Besprechung mit dem Schuldner auf Ersuchen des Gläubigers, für jede angefangene halbe Stunde	25 €
	Hilfeleistung (§ 5 Konsulargesetz)	
220	Gesamtheit der verwaltungsmäßig erforderlichen Amtshandlungen im Rahmen der Gewährung einer finanziellen Hilfe oder Hilfe zur Ermöglichung der Reise an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder an einen anderen Ort	15 – 50 €
	220.1 Werden mehrere Stellen (Auslandsvertretungen oder Honorarkonsularbeamte) mit demselben Hilfeleistungsfall befasst, so erhebt die zuerst in Anspruch genommene Stelle die Gebühr.	
225	Anweisung zur Mitnahme eines hilfsbedürftigen Seemanns (§ 1 des Gesetzes betreffend die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9510-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 278 des Gesetzes vom 2. März 1974, BGBl. I S. 469)	10 – 20 €
	Legalisation ausländischer öffentlicher Urkunden	
	I. Legalisation nach § 13 Abs. 2 Konsulargesetz	
230	Ausländische Personenstandsurkunde, ausländisches Ehefähigkeitszeugnis gemäß § 1309 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch	20 €
231	Sonstige ausländische öffentliche Urkunde	40 €
	II. Legalisation nach § 13 Abs. 4 Konsulargesetz	
235	Ausländische Personenstandsurkunde, ausländisches Ehefähigkeitszeugnis gemäß § 1309 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch	40 €
236	Sonstige ausländische öffentliche Urkunde	80 €

Schiffahrtssachen

(§§ 2, 17 Konsulargesetz)

- | | | |
|-----|--|---------------------|
| 300 | Prüfung der Ausrüstung eines Kauffahrteischiffes mit Arznei und anderen Hilfsmitteln der Krankenfürsorge einschließlich Ausstellung der Prüfungsbescheinigung (§ 4 Abs. 5 der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen vom 25. April 1972, BGBl. I S. 734, zuletzt geändert durch Artikel 438 der Verordnung vom 29. Oktober 2001, BGBl. I S. 2785) | 30 € |
| 301 | Änderung eines Schiffspapiers außer Musterrollen und Beilagen zur Musterrolle | 20 € |
| 310 | Verklärung; einschließlich Beweisaufnahme nach dem Vierten Buch des Handelsgesetzbuchs | Doppelte Wertgebühr |
| 311 | Nachträgliche Ergänzung der Verklärung | Einfache Wertgebühr |

Todesfälle

(§ 9 Abs. 1 und 2 Konsulargesetz)

- | | | |
|-----|---|------------------|
| 400 | Leichenpass (§ 9 Abs. 1 Konsulargesetz)
einschließlich der Beschaffung erforderlicher Unterlagen | 20 € |
| | 400.1
Neben der Gebühr wird die Zusatzgebühr für ein Tätigwerden außerhalb der Diensträume oder außerhalb der Dienstzeit nicht erhoben. | |
| 401 | Mitwirkung bei einer verlangten Überführung einer verstorbenen Person | 15 – 50 € |
| 410 | Nachlassfürsorge (§ 9 Abs. 2 und 3 Konsulargesetz) | 15 – 500 € |
| | 410.1
Neben der Gebühr wird die Zusatzgebühr für ein Tätigwerden außerhalb der Diensträume nicht erhoben. | |
| | 410.2
Gebühren für Amtshandlungen, die besonders geregelt sind, bleiben unberührt. | |
| 411 | Nachlassverzeichnis (§ 10 Abs. 1 Konsulargesetz) | Halbe Wertgebühr |
| | 411.1
Nimmt die Amtshandlung einen Zeitaufwand von mehr als einer Stunde in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr
für jede weitere angefangene Stunde um | 50 € |
| | 411.2
Neben der Gebühr wird die Zusatzgebühr für eine Vornahme außerhalb der Diensträume oder außerhalb der Dienstzeit nicht erhoben. | |
| 500 | Übersendung
(§§ 1, 9 Abs. 2 und 3 Konsulargesetz)
ausgenommen Sendungen, die in sachlichem Zusammenhang mit einer anderen gebührenpflichtigen Amtshandlung stehen oder die für deutsche Behörden oder Gerichte bestimmt sind | 10 – 25 € |
| | 500.1
Neben der Gebühr wird die Zusatzgebühr für eine Vornahme außerhalb der Diensträume nicht erhoben. | |
| 510 | Überweisung (§§ 1, 9 Abs. 2 und 3 Konsulargesetz)
ausgenommen Überweisungen, die in sachlichem Zusammenhang mit einer anderen gebührenpflichtigen Amtshandlung stehen oder auf amtlichem Wege vorgenommen werden | 10 € |

	510.1	
	Neben der Gebühr wird die Zusatzgebühr für eine Vornahme außerhalb der Diensträume nicht erhoben.	
520	Übersetzungen , die auf besonderen Antrag gefertigt werden (§ 1 Konsulargesetz) für jede Zeile des fremdsprachigen Textes einer Übersetzung oder Rohübersetzung (nicht überprüfte Übersetzung)	
	520.1 Sprachengruppe A	1,50 €
	520.2 Sprachengruppe B	12 €
	520.3 Sprachengruppe C	2,50 €
	520.4 Sprachengruppe D	3 € mindestens 15 €
	520.5	
	Sind beide Sprachen Fremdsprachen, so bestimmen sich Zeilenzahl und -gebühr nach dem Text in der höherbewerteten Sprache.	
	520.6	
	Gehören beide Sprachen derselben Sprachgruppe an, so bestimmt sich die Zeilenzahl nach dem längeren Text.	
	520.7	
	Überschriften und angefangene Zeilen werden zu vollen Zeilen zusammengerechnet.	
521	Sinngemäße Übersetzung oder Inhaltsangabe	Die Hälfte der Gebühr nach Nr. 520, mindestens 10 €
522	Bestätigung der Richtigkeit und ggf. der Vollständigkeit einer Übersetzung, einer Rohübersetzung, einer sinngemäßen Übersetzung oder einer Inhaltsangabe, die nicht durch die Auslandsvertretung oder den Honorarkonsularbeamten angefertigt worden ist.	Die Hälfte der Gebühr nach Nr. 520, mindestens 10 €
530	Veräußerung (§§ 1, 9 Abs. 2 und 3 Konsulargesetz)	Einfache Wertgebühr
	530.1	
	Neben der Gebühr wird die Zusatzgebühr für eine Vornahme außerhalb der Diensträume nicht erhoben.	
535	Vermögensverzeichnis (§ 10 Abs. 1 Konsulargesetz)	Halbe Wertgebühr
	535.1	
	Nimmt die Amtshandlung einen Zeitaufwand von mehr als einer Stunde in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede weitere angefangene Stunde um	20 €
	535.2	
	Neben der Gebühr wird die Zusatzgebühr für eine Vornahme außerhalb der Diensträume nicht erhoben.	

Verwahrung

(§ 1 Konsulargesetz)

- | | | |
|-----|---|---------------------|
| 550 | Verwahrung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten in den Diensträumen einschließlich Auszahlung, Rückzahlung, Aushändigung oder Rückgabe, für jeweils angefangene sechs Monate vom Tag der Annahme an | Einfache Wertgebühr |
| 551 | Verwahrung von sonstigen beweglichen Sachen – ausgenommen Zeitungen, Zeitschriften, Briefe, die weder eingeschrieben noch mit Wertangabe versehen sind, und Postkarten sowie Urkunden oder Schriftstücke juristischer Personen des öffentlichen Rechts – in den Diensträumen einschließlich Aushändigung oder Rückgabe, für jeweils angefangene sechs Monate vom Tag der Annahme an | 10 – 50 € |

Zusatzgebühr

- | | | |
|-----|---|---|
| 700 | Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung außerhalb der Diensträume oder außerhalb der Dienstzeit, sofern die Erhebung der Zusatzgebühr nicht ausgeschlossen ist, für jede angefangene halbe Stunde | 25 €
für einen Kalendertag,
höchstens 200 € |
|-----|---|---|

700.1

Hält ein Konsularbeamter außerhalb seiner Diensträume Sprechtage ab, so gelten die hierfür benutzten Räumlichkeiten als Diensträume im Sinne dieser Verordnung.

B Gebühren nur des Auswärtigen Amts

- | | | |
|-----|--|-------|
| 900 | Bestätigung der Echtheit
der von einem deutschen Konsularbeamten errichteten öffentlichen Urkunde | 15 € |
| 910 | Endbeglaubigung
als Voraussetzung für die Legalisation einer inländischen öffentlichen Urkunde durch einen ausländischen Konsularbeamten | 10 €. |

Anlage 2

(zu § 2 Abs.1)

Wertermittlungsvorschriften**1. Grundsatz**

(1) Für die Berechnung der Gebühr ist der Wert des Gegenstandes maßgebend, auf den sich die Amtshandlung bezieht. Bei der Beurkundung einer Erklärung ist Gegenstand das Rechtsverhältnis, auf das sich die Erklärung bezieht.

(2) Maßgebend ist der Hauptgegenstand der Amtshandlung. Früchte, Nutzungen, Zinsen, Vertragsstrafen und Kosten werden nur berücksichtigt, wenn sie Gegenstand einer besonderen Amtshandlung sind.

(3) Verbindlichkeiten, die auf dem Gegenstand lasten, werden bei Ermittlung des Werts nicht abgezogen; dies gilt auch dann, wenn Gegenstand der Amtshandlung ein Nachlass oder eine sonstige Vermögensmasse ist.

2. Sachen

(1) Der Wert einer Sache ist der gemeine Wert. Er wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit der Sache unter Berücksichtigung aller den Preis beeinflussenden Umstände bei der Veräußerung zu erzielen wäre; ungewöhnliche oder nur persönliche Verhältnisse bleiben außer Betracht.

(2) Bei der Bewertung von Grundbesitz im Inland ist der letzte Einheitswert maßgebend, der zur Zeit der Fälligkeit der Gebühr bereits festgestellt ist, sofern sich nicht aus dem Inhalt des Geschäfts, den Angaben der Beteiligten, Grundstücksbelastungen, amtlich bekannten oder aus den Grundakten ersichtlichen Tatsachen oder Vergleichswerten oder aus sonstigen ausreichenden Anhaltspunkten ein höherer Wert ergibt. Wird ein Einheitswert nicht nachgewiesen, so ist das Finanzamt um Auskunft über die Höhe des Einheitswertes zu ersuchen.

3. Kauf-, Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht

(1) Beim Kauf von Sachen ist der Kaufpreis maßgebend. Ist der Kaufpreis niedriger als der Wert der Sache (Nummer 2), so ist dieser maßgebend; beim Kauf eines Grundstücks bleibt eine für Rechnung des Erwerbers vorgenommene Bebauung bei der Ermittlung des Werts außer Betracht.

(2) Als Wert eines Vorkaufs- oder Wiederkaufsrechts ist der halbe Wert der Sache anzunehmen.

4. Erbbaurecht, Wohnungseigentum, Wohnungserbbaurecht

(1) Bei der Bestellung eines Erbbaurechts beträgt der Wert achtzig vom Hundert des Werts des belasteten Grundstücks (Nummer 2 Abs. 2). Eine für Rechnung des Erbbauberechtigten erfolgte Bebauung des Grundstücks bleibt bei der Ermittlung des Grundstückswerts außer Betracht. Ist als Entgelt für die Bestellung des Erbbaurechts ein Erbbauzins vereinbart, dessen nach Nummer 7 errechneter Wert den nach Satz 1 und 2 berechneten Wert übersteigt, so ist der Wert des Erbbauzinses maßgebend; Entsprechendes gilt, wenn statt des Erbbauzinses ein fester Kapitalbetrag vereinbart ist.

(2) Bei der Begründung von Wohnungseigentum (Teileigentum) sowie bei Geschäften, die die Aufhebung oder das Erlöschen von Sondereigentum betreffen, ist als Geschäftswert die Hälfte des Werts des Grundstücks (Nummer 2 Abs. 2) anzunehmen.

(3) Bei Wohnungserbbaurechten (Teilerbbaurechten) gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Werts des Grundstücks der Einheitswert des Erbbaurechts oder, wenn ein solcher nicht festgestellt ist, der nach Absatz 1 zu bestimmende Wert des Erbbaurechts tritt.

5. Grunddienstbarkeiten

Der Wert einer Grunddienstbarkeit bestimmt sich nach dem Wert, den sie für das herrschende Grundstück hat; ist der Betrag,

um den sich der Wert des dienenden Grundstücks durch die Dienstbarkeit mindert, größer, so ist dieser höhere Betrag maßgebend.

6. Pfandrechte und sonstige Sicherheiten, Rangänderungen

(1) Der Wert eines Pfandrechts oder der sonstigen Sicherstellung einer Forderung durch Bürgschaft, Sicherungsübereignung oder dgl. bestimmt sich nach dem Betrag der Forderung und, wenn der als Pfand oder zur Sicherung dienende Gegenstand einen geringeren Wert hat, nach diesem.

(2) Als Wert einer Hypothek, Schiffshypothek oder Grundschuld gilt der Nennbetrag der Schuld, als Wert einer Rentenschuld der Nennbetrag der Ablösungssumme; bei der Einbeziehung in die Mithaft und bei der Entlassung aus der Mithaft ist jedoch der Wert des Grundstücks (Schiffs, Schiffsbauwerks) maßgebend, wenn er geringer ist.

(3) Bei Einräumung des Vorrangs oder des gleichen Rangs ist der Wert des vortretenden Rechts, höchstens jedoch der Wert des zurücktretenden Rechts maßgebend. Die Vormerkung gemäß § 1179 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zugunsten eines nach- oder gleichstehenden Berechtigten steht der Vorrangseinräumung gleich. Der Ausschluss des Löschanpruchs nach § 1179a Abs. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist wie ein Rangrücktritt des Rechts zu behandeln, als dessen Inhalt der Ausschluss vereinbart wird.

7. Wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen

(1) Der Wert des Rechts auf wiederkehrende oder dauernde Nutzungen oder Leistungen wird unter Zugrundelegung des einjährigen Bezugswerts nach Maßgabe folgender Vorschriften berechnet:

- a) Der Wert von Nutzungen oder Leistungen, die auf bestimmte Zeit beschränkt sind, ist die Summe der einzelnen Jahreswerte, höchstens jedoch das Fünfundzwanzigfache des Jahreswerts; ist die Dauer des Rechts außerdem durch das Leben einer oder mehrerer Personen bedingt, so darf der nach Absatz 2 zu berechnende Wert nicht überschritten werden;
- b) Bezugsrechte von unbeschränkter Dauer sind mit dem Fünfundzwanzigfachen, Nutzungen oder Leistungen von unbestimmter Dauer – vorbehaltlich der Vorschriften des Absatzes 2 – mit dem Zwölfeinhalbfachen des Jahreswerts zu bewerten.

(2) Ist die Nutzung oder Leistung auf die Lebensdauer einer Person beschränkt, so gilt als Geschäftswert bei einem Lebensalter

von 15 Jahren oder weniger	der 22fache Betrag,
über 15 Jahren bis zu 25 Jahren	der 21fache Betrag,
über 25 Jahren bis zu 35 Jahren	der 20fache Betrag,
über 35 Jahren bis zu 45 Jahren	der 18fache Betrag,
über 45 Jahren bis zu 55 Jahren	der 15fache Betrag,
über 55 Jahren bis zu 65 Jahren	der 11fache Betrag,
über 65 Jahren bis zu 75 Jahren	der 7 ¹ / ₂ fache Betrag,
über 75 Jahren bis zu 80 Jahren	der 5fache Betrag,
über 80 Jahren	der 3fache Betrag

der einjährigen Nutzung oder Leistung. Hängt die Dauer der Nutzung oder Leistung von der Lebensdauer mehrerer Personen ab, so entscheidet, je nachdem ob das Recht mit dem Tode des zuerst oder des zuletzt Sterbenden erlischt, das Lebensalter des Ältesten oder des Jüngsten.

(3) Der Wert ist höchstens das Fünffache des einjährigen Bezugs, wenn das Recht dem Ehegatten oder einem früheren Ehegatten des Verpflichteten oder einer Person zusteht, die mit dem Verpflichteten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme als Kind verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist, auch wenn die die Schwägerschaft begründende Ehe nicht mehr besteht.

(4) Der Geschäftswert für Unterhaltsansprüche nach den §§ 1612a bis 1612c des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmt sich nach dem Betrag des einjährigen Bezugs. Dem Wert nach Satz 1 ist der Monatsbetrag des Unterhalts nach dem Regelbetrag und der Altersstufe zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt der Beurkundung maßgebend sind.

(5) Der einjährige Wert von Nutzungen wird zu vier vom Hundert des Werts des Gegenstands, der die Nutzungen gewährt, angenommen, sofern nicht ein anderer Wert festgestellt werden kann.

(6) Für die Berechnung des Werts ist der Beginn des Bezugsrechts maßgebend. Bildet das Recht später den Gegenstand einer gebührenpflichtigen Amtshandlung, so ist der spätere Zeitpunkt maßgebend. Steht im Zeitpunkt der Amtshandlung der Beginn des Bezugsrechts noch nicht fest oder ist das Recht in anderer Weise bedingt, so ist der Wert nach den Umständen des Falles niedriger anzusetzen.

8. Miet- und Pachtrechte, Dienstverträge

(1) Der Wert eines Miet- oder Pachtrechts bemisst sich nach dem Wert aller Leistungen des Mieters oder Pächters während der ganzen Vertragszeit. Bei Miet- oder Pachtrechten von unbestimmter Vertragsdauer ist der Wert dreier Jahre maßgebend; ist jedoch die Auflösung des Vertrags erst nach einem längeren Zeitraum zulässig, so ist dieser maßgebend. In keinem Fall darf der Wert den fünfundzwanzigfachen Betrag der einjährigen Leistung übersteigen.

(2) Der Wert eines Dienstvertrags bemisst sich nach dem Wert aller Bezüge des zur Dienstleistung Verpflichteten während der ganzen Vertragszeit, höchstens jedoch nach dem dreifachen Jahresbetrag der Bezüge.

9. Anmeldungen zum Handelsregister

(1) Bei den folgenden Anmeldungen zum Handelsregister ist der Geschäftswert der in das Handelsregister einzutragende Geldbetrag, bei Änderung bereits eingetragener Geldbeträge der Unterschiedsbetrag:

1. erste Anmeldung einer Kapitalgesellschaft; ein in der Satzung einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien bestimmtes genehmigtes Kapital ist dem Grundkapital hinzuzurechnen;
2. erste Anmeldung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit;
3. Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
4. Beschluss der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien über
 - a) Maßnahmen der Kapitalbeschaffung (§§ 182 bis 221 des Aktiengesetzes); dem Beschluss über die genehmigte Kapitalerhöhung steht der Beschluss über die Verlängerung der Frist, innerhalb derer der Vorstand das Kapital erhöhen kann, gleich;
 - b) Maßnahmen der Kapitalherabsetzung (§§ 222 bis 240 des Aktiengesetzes);
5. erste Anmeldung einer Kommanditgesellschaft; maßgebend ist die Summe der Kommanditeinlagen; hinzuzurechnen sind 25.000 Euro für den ersten und 12.500 Euro für jeden weiteren Gesellschafter;
6. Eintritt eines Kommanditisten in eine bestehende Personenhandelsgesellschaft oder Ausscheiden eines Kommanditisten;

ist ein Kommanditist als Nachfolger eines anderen, ein bisher persönlich haftender Gesellschafter als Kommanditist oder ein bisheriger Kommanditist als persönlich haftender Gesellschafter einzutragen, ist die einfache Kommanditeinlage, höchstens ein Betrag von 500 000 Euro maßgebend;

(2) Bei sonstigen Anmeldungen bestimmt sich der Geschäftswert nach den Absätzen 3 bis 7.

(3) Der Geschäftswert beträgt bei der ersten Anmeldung

1. eines Einzelkaufmanns 25 000 Euro ;
2. einer offenen Handelsgesellschaft mit zwei Gesellschaftern 37 500 Euro; hat die Gesellschaft mehr als zwei Gesellschafter, erhöht sich der Wert für den dritten und jeden weiteren Gesellschafter um jeweils 12 500 Euro;
3. einer juristischen Person (§ 33 des Handelsgesetzbuchs) 50 000 Euro.

(4) Bei einer späteren Anmeldung beträgt der Geschäftswert, wenn die Anmeldung

1. eine Kapitalgesellschaft betrifft, 1 vom Hundert des eingetragenen Grund- oder Stammkapitals, mindestens 25 000 Euro und höchstens 500 000 Euro;
2. einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit betrifft, 50 000 Euro;
3. eine Personenhandelsgesellschaft betrifft, 25 000 Euro; bei Eintritt oder Ausscheiden von mehr als zwei persönlich haftenden Gesellschaftern sind als Wert 12 500 Euro für jeden eintretenden und ausscheidenden Gesellschafter anzunehmen;
4. einen Einzelkaufmann oder eine juristische Person (§ 33 des Handelsgesetzbuchs) betrifft, 25 000 Euro .

(5) Betrifft die Anmeldung eine Zweigniederlassung, so beträgt der Geschäftswert die Hälfte des nach den vorstehenden Absätzen bestimmten Wertes. Hat das Unternehmen mehrere Zweigniederlassungen, so ist der Wert für jede Zweigniederlassung durch Teilung des nach Satz 1 bestimmten Betrages durch die Anzahl der eingetragenen Zweigniederlassungen zu ermitteln; bei der ersten Eintragung von Zweigniederlassungen sind diese mitzurechnen. Der Wert nach den vorstehenden Sätzen beträgt mindestens 12 500 Euro und höchstens 2,5 Millionen Euro. Die Sätze 2 und 3 sind für Prokuren nicht anzuwenden.

(6) Ist eine Anmeldung nur deshalb erforderlich, weil sich der Ortsname geändert hat, oder handelt es sich um eine ähnliche Anmeldung, die für das Unternehmen keine wirtschaftliche Bedeutung hat, so beträgt der Geschäftswert 2 500 Euro.

(7) Bei der Beurkundung von Anmeldungen beträgt der Wert, auch wenn mehrere Anmeldungen in derselben Verhandlung beurkundet werden, in keinem Fall mehr als 500 000 Euro.

10. Beschlüsse von Organen bestimmter Gesellschaften

(1) Nummer 9 Abs. 4 gilt entsprechend für Beschlüsse von Organen von Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit oder juristischen Personen (§ 33 des Handelsgesetzbuchs), deren Gegenstand keinen bestimmten Geldwert hat.

(2) Beschlüsse nach dem Umwandlungsgesetz sind mit dem Wert des Aktivvermögens des übertragenden oder formwechselnden Rechtsträgers anzusetzen. Bei Abspaltungen oder Ausgliederungen ist der Wert des übergewandten Aktivvermögens maßgebend.

(3) Werden in einer Verhandlung mehrere Beschlüsse beurkundet, so gilt Nummer 16 entsprechend. Dies gilt auch, wenn Beschlüsse, deren Gegenstand keinen bestimmten Geldwert hat, und andere Beschlüsse zusammentreffen. Mehrere Wahlen oder Wahlen zusammen mit Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltungsträger gelten als ein Beschluss.

(4) Der Wert von Beschlüssen der in Absatz 1 bezeichneten Art beträgt, auch wenn in einer Verhandlung mehrere Beschlüsse beurkundet werden, in keinem Falle mehr als 500 000 Euro.

11. Anmeldung zu einem Register, Beurkundung von Beschlüssen

Für sonstige Anmeldungen zu einem Register und bei der Beurkundung von Beschlüssen bestimmt sich der Geschäftswert, wenn der Gegenstand keinen bestimmten Geldwert hat nach Nummer 22 Abs. 2.

12. Anmeldungen zum Güterrechtsregister

Bei Anmeldungen zum Güterrechtsregister bestimmt sich der Wert nach Nummer 22 Abs. 2.

13. Beurkundung von Veränderungen eines Rechtsverhältnisses, von Austauschverträgen, Eheverträgen oder Satzungen

(1) Betrifft die beurkundete Erklärung die Veränderung eines Rechtsverhältnisses, so darf der Wert des von der Veränderung betroffenen Rechtsverhältnisses nicht überschritten werden, und zwar auch dann nicht, wenn es sich um mehrere Veränderungen desselben Rechtsverhältnisses handelt.

(2) Bei Verträgen, die den Austausch von Leistungen zum Gegenstand haben, ist nur der Wert der Leistungen des einen Teils und, wenn der Wert der Leistungen verschieden ist, der höhere maßgebend.

(3) Bei Eheverträgen bestimmt sich der Wert nach dem zusammengerechneten Wert der gegenwärtigen Vermögen beider Ehegatten und, wenn der Ehevertrag nur das Vermögen eines Ehegatten betrifft, nach diesem. Bei Ermittlung des Vermögens werden die Schulden abgezogen. Betrifft der Ehevertrag nur bestimmte Gegenstände, so ist deren Wert maßgebend.

(4) Bei der Beurkundung von Gesellschaftsverträgen, Satzungen und Statuten sowie von Plänen und Verträgen nach dem Umwandlungsgesetz ist der Wert höchstens auf 5 Millionen Euro anzunehmen.

14. Wert bei zustimmenden Erklärungen einzelner Mitberechtigter

Bei zustimmenden Erklärungen einzelner Mitberechtigter bestimmt sich der Wert nach dem Anteil an dem Gegenstand. Bei Gesamthandverhältnissen ist der Anteil entsprechend der Beteiligung an dem Gesamthandvermögen zu bemessen.

15. Wert bei Vollmachten

(1) Bei Vollmachten zum Abschluss eines bestimmten Rechtsgeschäfts ist der für dieses maßgebende Wert zugrunde zu legen.

(2) Der Wert einer allgemeinen Vollmacht ist nach freiem Ermessen zu bestimmen; dabei ist der Umfang der erteilten Ermächtigung und das Vermögen des Vollmachtgebers angemessen zu berücksichtigen.

(3) Bei der von einem Mitberechtigten ausgestellten Vollmacht bestimmt sich der Wert nach dem Anteil des Mitberechtigten. Nummer 14 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) In allen Fällen ist der Wert mit höchstens 500 000 Euro anzunehmen.

(5) Auf den Widerruf einer Vollmacht finden die vorstehenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

16. Mehrere Erklärungen in einer Urkunde

(1) Werden in einer Verhandlung mehrere Erklärungen beurkundet, die denselben Gegenstand haben (z. B. der Kauf und die Auflassung, die Schuldenerklärung und die zur Hypothekenbestellung erforderlichen Erklärungen), so wird die Gebühr nur einmal von dem Wert dieses Gegenstandes nach dem höchsten in Betracht kommenden Gebührensatz berechnet. Dies gilt auch dann, wenn von mehreren Erklärungen die einen den ganzen Gegenstand, die anderen nur einen Teil davon betreffen (z. B. das Schuldversprechen und die Bürgschaft für einen Teil der Schuld).

(2) Haben die in einer Verhandlung beurkundeten Erklärungen einen verschiedenen Gegenstand, so gilt folgendes:

a) Unterliegen alle Erklärungen dem gleichen Gebührensatz, so wird dieser nur einmal nach den zusammengerechneten Werten berechnet.

b) Sind verschiedene Gebührensätze anzuwenden, so wird jede Gebühr für sich berechnet; soweit mehrere Erklärungen dem gleichen Gebührensatz unterliegen, werden die Werte zusammengerechnet.

(3) Treffen Erklärungen, die sich auf eine Rangänderung beziehen, mit anderen Erklärungen in einer Urkunde zusammen, so gilt als Gegenstand der Rangänderung das vortretende oder das zurücktretende Recht, je nachdem es für den Kostenschuldner nach den vorstehenden Vorschriften günstiger ist. Die Vormerkung gemäß § 1179 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zugunsten eines nach- oder gleichstehenden Berechtigten steht der Rangänderung gleich. Das gleiche gilt für den Ausschluss des Lösungsanspruchs nach § 1179 a Abs. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

17. Verfügungen von Todes wegen

(1) Wird über den ganzen Nachlass oder einen Bruchteil davon verfügt, so ist der Gebührenberechnung der Wert des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden reinen Vermögens oder der Wert des entsprechenden Bruchteils des reinen Vermögens zugrunde zu legen. Vermächtnisse, Pflichtteilsrechte und Auflagen werden nicht abgezogen.

(2) Der Berechnung der Gebühren sind in der Regel die Angaben des Verfügenden über den Wert zugrunde zu legen.

18. Erbschein

(1) Bei einer eidesstattlichen Versicherung zur Erlangung eines Erbscheins ist der Wert des nach Abzug der Nachlassverbindlichkeiten verbleibenden reinen Nachlasses im Zeitpunkt des Erbfalls maßgebend.

(2) Wird ein Erbschein nur über das Erbrecht eines Miterben beantragt, so bestimmt sich der Wert für die Berechnung der Gebühr für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach dessen Erbteil. Wird die Erteilung eines beschränkten Erbscheins beantragt, so ist für die Berechnung der Gebühr für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung der Wert der im Inland befindlichen Gegenstände maßgebend.

19. Zeugnis über Fortsetzung der Gütergemeinschaft

Bei einer eidesstattlichen Versicherung zur Erlangung eines Zeugnisses über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ist der halbe Wert des Gesamtgutes der Gebührenberechnung zugrunde zu legen.

20. Testamentsvollstreckerzeugnis

Bei einer eidesstattlichen Versicherung zur Erlangung eines Zeugnisses über die Ernennung eines Testamentsvollstreckers bestimmt sich der Wert nach Nummer 22 Abs. 2.

21. Vermögensverzeichnisse

Für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen wird die Gebühr nach dem Wert der verzeichneten Gegenstände erhoben.

22. Angelegenheiten ohne bestimmten Wert, nichtvermögensrechtliche Angelegenheiten

(1) Soweit sich in einer vermögensrechtlichen Angelegenheit der Wert nicht aus diesen Vorschriften ergibt und auch sonst nicht feststeht, ist er nach freiem Ermessen zu bestimmen; insbesondere ist bei Änderungen bestehender Rechte, sofern die Änderung nicht einen bestimmten Geldwert hat, sowie bei Verfügungsbeschränkungen der Wert nach freiem Ermessen festzusetzen.

(2) In Ermangelung genügender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Schätzung ist der Wert regelmäßig auf 2 500 Euro anzunehmen. Er kann nach der Lage des Falles niedriger oder höher, jedoch nicht unter 100 Euro und nicht über 500 000 Euro angenommen werden.

In nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten ist der Wert nach Absatz 2 zu bestimmen. In Angelegenheiten, die die Annahme eines Minderjährigen betreffen, beträgt der Wert stets 2 500 Euro.

Anlage 3
(zu § 2 Abs. 2)**Wertgebührentabelle**

bis zu 500 € einschließlich				15,— €
bis zu 2 500 € einschließlich				30,— €
bis zu 5 000 € einschließlich				45,— €
bis zu 10 000 € einschließlich				55,— €
bis zu 15 000 € einschließlich				65,— €
bis zu 20 000 € einschließlich				75,— €
bis zu 25 000 € einschließlich				85,— €
bis zu 30 000 € einschließlich				95,— €
bis zu 35 000 € einschließlich				105,— €
bis zu 40 000 € einschließlich				115,— €
bis zu 45 000 € einschließlich				125,— €
bis zu 50 000 € einschließlich				135,— €
von dem Mehrbetrag bis 2,5 Mio € für je angefangene 5 000 €				10,— €
von dem Mehrbetrag bis 15 Mio € für je angefangene 10 000 €				10,— €
von dem Mehrbetrag bis 25 Mio € für je angefangene 20 000 €				10,— €
von dem Mehrbetrag bis 30 Mio € für je angefangene 25 000 €				10,— €
von dem Mehrbetrag bis 35 Mio € für je angefangene 40 000 €				10,— €
von dem Mehrbetrag bis 40 Mio € für je angefangene 50 000 €				10,— €
von dem Mehrbetrag bis 50 Mio € für je angefangene 100 000 €				10,— €
von dem Mehrbetrag bis 100 Mio € für je angefangene 200 000 €				10,— €
von dem Mehrbetrag bis 250 Mio € für je angefangene 500 000 €				10,— €
von dem Mehrbetrag über 250 Mio € für je angefangene 1 Mio €				10,— €.

Anlage 4
(zu § 4)**Sprachenliste**

- | | | | |
|-----------|---------------------------------|-----------|--------------------------------|
| Gruppe A: | 1. Afrikaans | Gruppe C: | 1. Albanisch |
| | 2. Dänisch | | 2. Amharisch |
| | 3. Englisch | | 3. Aseri |
| | 4. Französisch | | 4. Bengalisch |
| | 5. Isländisch | | 5. Estnisch |
| | 6. Italienisch | | 6. Finnisch |
| | 7. Katalanisch | | 7. Georgisch |
| | 8. Letzeburgisch | | 8. Haussa/Sudan-Amtssprachen |
| | 9. Niederländisch | | 9. Hindi |
| | 10. Norwegisch | | 10. Kasachisch |
| | 11. Portugiesisch/Brasilianisch | | 11. Kirgisisch |
| | 12. Schwedisch | | 12. Malaiisch/Indonesisch |
| | 13. Spanisch | | 13. Mongolisch |
| | | | 14. Nepalesisch |
| Gruppe B: | 1. Bulgarisch/Makedonisch | | 15. Paschtu |
| | 2. Griechisch | | 16. Persisch/Dari |
| | 3. Irisch | | 17. Philippino/Tagalog |
| | 4. Lettisch | | 18. Singhalesisch |
| | 5. Litauisch | | 19. Suaheli/Bantu-Amtssprachen |
| | 6. Madagassisch | | 20. Tadschikisch |
| | 7. Polnisch | | 21. Tamilisch |
| | 8. Rumänisch | | 22. Türkisch |
| | 9. Russisch | | 23. Turkmenisch |
| | 10. Serbokroatisch | | 24. Ungarisch |
| | 11. Slowenisch | | 25. Urdu |
| | 12. Somali | | 26. Usbekisch |
| | 13. Tschechisch/Slowakisch | | 27. Vietnamesisch |
| | 14. Ukrainisch | | |
| | 15. Weißrussisch | Gruppe D: | 1. Arabisch |
| | | | 2. Birmanisch |
| | | | 3. Chinesisch |
| | | | 4. Hebräisch (Iwrih) |
| | | | 5. Japanisch |
| | | | 6. Kambodschanisch (Khmer) |
| | | | 7. Koreanisch |
| | | | 8. Laotisch |
| | | | 9. Thailändisch. |

Verordnung
nach § 104g Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes
über die Berechnung der bereinigten Solvabilität von
Erstversicherungsunternehmen, die gemäß § 104a Abs. 1 Nr. 1 oder 2
des Versicherungsaufsichtsgesetzes einer zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegen
(Solvabilitätsbereinigungs-Verordnung – SolBerV)
Vom 20. Dezember 2001

Auf Grund des § 104g Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes, insbesondere zur Durchführung der EG-Richtlinie 98/78 EG vom 27. Oktober 1998 über die zusätzliche Beaufsichtigung der einer Versicherungsgruppe angehörenden Versicherungsunternehmen sowie zur Umstellung von Vorschriften auf den Euro vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Gemäß § 104a Abs. 1 Nr. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes der zusätzlichen Aufsicht unterliegende Erstversicherungsunternehmen

- § 1 Berechnungsmethoden
- § 2 Einzubeziehende Unternehmen
- § 3 Ausschluss der Mehrfachberücksichtigung der Eigenmittel
- § 4 Ausschluss der gruppeninternen Kapitalschöpfung
- § 5 Sonstige grundlegende Prinzipien
- § 6 Ausnahmen
- § 7 Sonderfälle
- § 8 Berechnungsebene
- § 9 Berechnung der bereinigten Solvabilität für ein gemäß § 104a Abs. 1 Nr. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes der zusätzlichen Aufsicht unterliegendes Erstversicherungsunternehmen auf Grundlage eines konsolidierten Abschlusses
- § 10 Berechnung der bereinigten Solvabilität für ein gemäß § 104a Abs. 1 Nr. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes der zusätzlichen Aufsicht unterliegendes Erstversicherungsunternehmen auf Grundlage der Einzelabschlüsse

Zweiter Abschnitt

Gemäß § 104a Abs. 1 Nr. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes der zusätzlichen Aufsicht unterliegende Erstversicherungsunternehmen

- § 11 Einzubeziehende Unternehmen
- § 12 Ausschluss der Mehrfachberücksichtigung der Eigenmittel
- § 13 Ausschluss der gruppeninternen Kapitalschöpfung
- § 14 Sonstige grundlegende Prinzipien
- § 15 Ausnahmen
- § 16 Berechnungsebene
- § 17 Berechnung der bereinigten Solvabilität für ein gemäß § 104a Abs. 1 Nr. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes der zusätzlichen Aufsicht unterliegendes Erstversicherungsunternehmen auf Grundlage eines konsolidierten Abschlusses
- § 18 Berechnung der bereinigten Solvabilität für ein gemäß § 104a Abs. 1 Nr. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes der zusätzlichen Aufsicht unterliegendes Erstversicherungsunternehmen auf Grundlage der Einzelabschlüsse

Dritter Abschnitt
Allgemeines

- § 19 Fristen
- § 20 Subdelegation
- § 21 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Gemäß § 104a Abs. 1 Nr. 1
des Versicherungsaufsichtsgesetzes der
zusätzlichen Aufsicht unterliegende
Erstversicherungsunternehmen

§ 1

Berechnungsmethoden

(1) Die bereinigte Solvabilität ist auf Grundlage eines nach § 341j des Handelsgesetzbuchs in Verbindung mit den Vorschriften des Zweiten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs nach deutschem Recht aufgestellten konsolidierten Abschlusses zu berechnen, sofern ein solcher auf der Ebene des beteiligten Erstversicherungsunternehmens im Sinne des § 104a Abs. 1 Nr. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes aufgestellt und gemäß § 341k des Handelsgesetzbuchs geprüft wurde.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die bereinigte Solvabilität auch auf der Grundlage eines nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellten, konsolidierten und offen gelegten Abschlusses berechnet werden, sofern dieser befreiende Wirkung gemäß § 292a des Handelsgesetzbuchs hat.

(3) Sofern ein konsolidierter Abschluss nicht vorliegt oder Ergänzungsrechnungen notwendig werden, weil der konsolidierte Abschluss gemäß Absatz 1 oder 2 die Regelungen der §§ 2 bis 8 nicht oder nicht vollständig berücksichtigt, ist die Berechnung oder die Ergänzungsrechnung auf der Grundlage der Einzelabschlüsse der einzubeziehenden Unternehmen vorzunehmen.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann auch genehmigen, dass die Berechnung auf der Grundlage der Einzelabschlüsse der einzubeziehenden Unternehmen vorgenommen wird, wenn ein konsolidierter Abschluss vorliegt.

§ 2

Einzubeziehende Unternehmen

Die bereinigte Solvabilität eines gemäß § 104a Abs. 1 Nr. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes der zusätzlichen Aufsicht unterliegenden Erstversicherungsunternehmens ist nach Maßgabe der §§ 3 bis 10 und unter Einbeziehung

1. des beteiligten Erstversicherungsunternehmens,
 2. der verbundenen Unternehmen des beteiligten Erstversicherungsunternehmens,
 3. der beteiligten Unternehmen des beteiligten Erstversicherungsunternehmens,
 4. der verbundenen Unternehmen von beteiligten Unternehmen des beteiligten Erstversicherungsunternehmens
- zu berechnen.

§ 3

Ausschluss der Mehrfachberücksichtigung der Eigenmittel

Unabhängig von der Berechnungsmethode ist auszuschießen, dass die nach § 53c des Versicherungsaufsichtsgesetzes zulässigen Eigenmittel der verschiedenen in die Berechnung einbezogenen Erstversicherungsunternehmen mehrfach berücksichtigt werden. Bei beteiligten Erstversicherungsunternehmen wird der Buchwert von Vermögensgegenständen

1. des betroffenen beteiligten Erstversicherungsunternehmens, denen damit finanzierte gemäß § 53c des Versicherungsaufsichtsgesetzes zulässige Eigenmittel in einem seiner verbundenen Erstversicherungsunternehmen gegenüberstehen,
2. eines verbundenen Erstversicherungsunternehmens des betreffenden beteiligten Erstversicherungsunternehmens, denen damit finanzierte gemäß § 53c des Versicherungsaufsichtsgesetzes zulässige Eigenmittel in dem beteiligten Erstversicherungsunternehmen gegenüberstehen,
3. eines verbundenen Erstversicherungsunternehmens des betreffenden beteiligten Erstversicherungsunternehmens, denen damit finanzierte gemäß § 53c des Versicherungsaufsichtsgesetzes zulässige Eigenmittel in anderen verbundenen Erstversicherungsunternehmen dieses beteiligten Erstversicherungsunternehmens gegenüberstehen,

nicht berücksichtigt.

§ 4

Ausschluss der gruppeninternen Kapitalschöpfung

Bei der Berechnung werden die nach § 53c des Versicherungsaufsichtsgesetzes zulässigen Eigenmittel, die aus der Gegenfinanzierung zwischen

1. dem beteiligten Erstversicherungsunternehmen und
 - a) einem verbundenen Unternehmen des beteiligten Erstversicherungsunternehmens,
 - b) einem beteiligten Unternehmen des beteiligten Erstversicherungsunternehmens,
 - c) einem verbundenen Unternehmen eines beteiligten Unternehmens des beteiligten Erstversicherungsunternehmens,
2. einem verbundenen Erstversicherungsunternehmen des beteiligten Erstversicherungsunternehmens, für das die bereinigte Solvabilität berechnet wird, und einem anderen verbundenen Unternehmen dieses beteiligten Erstversicherungsunternehmens

stammen, nicht berücksichtigt. Gegenfinanzierung liegt insbesondere dann vor, wenn ein Erstversicherungsunternehmen oder eines seiner verbundenen Unternehmen Anteile an einem anderen Unternehmen hält oder einem anderen Unternehmen Darlehen gewährt, das seinerseits unmittelbar oder mittelbar gemäß § 53c des Versicherungsaufsichtsgesetzes zulässige Eigenmittel des erstgenannten Unternehmens hält.

§ 5

Sonstige grundlegende Prinzipien

(1) Bei der Berechnung der bereinigten Solvabilität eines Erstversicherungsunternehmens ist der Anteil, den das beteiligte Unternehmen an seinen verbundenen Unternehmen hält, zu berücksichtigen. Sofern die Berechnung auf der Grundlage der Einzelabschlüsse der einzubeziehenden Unternehmen erfolgt, ist der Anteil am gezeichneten Kapital, der direkt oder indirekt von dem beteiligten Unternehmen gehalten wird, maßgebend; bei Anwendung der Methode auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses sind es die bei der Erstellung des konsolidierten Abschlusses zugrunde gelegten Prozentsätze.

(2) Handelt es sich bei dem verbundenen Unternehmen um ein Tochterunternehmen, das eine unzureichende Solvabilität aufweist, so ist diese unabhängig von der Berechnungsmethode in voller Höhe zu berücksichtigen. Ist sichergestellt, dass sich die Haftung des Mutterunternehmens ausschließlich auf den an dem Tochterunternehmen gehaltenen Kapitalanteil beschränkt, kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde die unzureichende Solvabilität des Tochterunternehmens anteilig berücksichtigt werden.

(3) Unbeschadet der Bestimmung des § 3 dürfen bei der Berechnung der bereinigten Solvabilität eines Erstversicherungsunternehmens

1. gezeichnete, jedoch nicht eingezahlte Teile des Kapitals von verbundenen Erstversicherungsunternehmen dieses Unternehmens und
2. Eigenmittel im Sinne des § 53c Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes von verbundenen Lebensversicherungsunternehmen dieses Unternehmens

nur insoweit einbezogen werden, als dies zur Bedeckung der Solvabilitätsspanne des verbundenen Erstversicherungsunternehmens notwendig ist. Unberücksichtigt bleiben gezeichnete, jedoch nicht eingezahlte Kapitalanteile, die zu einer Verbindlichkeit für das beteiligte Erstversicherungsunternehmen werden können sowie entsprechende Kapitalanteile

1. des beteiligten Erstversicherungsunternehmens, die zu einer Verbindlichkeit für ein verbundenes Erstversicherungsunternehmen und
2. eines verbundenen Erstversicherungsunternehmens, die zu einer Verbindlichkeit für ein anderes verbundenes Erstversicherungsunternehmen desselben beteiligten Erstversicherungsunternehmens

werden können. Können bestimmte andere als die in diesem Absatz aufgeführten zulässigen Eigenmittel eines verbundenen Erstversicherungsunternehmens nicht für die Erfüllung der Solvabilitätsspanne des beteiligten Erstversicherungsunternehmens, für das die bereinigte Solvabilität berechnet wird, bereitgestellt werden, so dürfen

diese nur insoweit in die Berechnung einbezogen werden, als dies zur Erfüllung der Solvabilitätsspanne des verbundenen Unternehmens notwendig ist. Die Summe der in diesem Absatz genannten Eigenmittel darf zusammen mit den anderen nach § 53c des Versicherungsaufsichtsgesetzes zulässigen Eigenmitteln den Betrag der Solvabilitätsspanne des verbundenen Erstversicherungsunternehmens nicht überschreiten.

(4) In Fällen gestufter Beteiligungen wird die bereinigte Solvabilität auf der Stufe jedes beteiligten Erstversicherungsunternehmens, das mindestens ein verbundenes Erstversicherungsunternehmen besitzt, berechnet. Eine gestufte Beteiligung liegt vor, wenn Erstversicherungsunternehmen beteiligte Unternehmen von beteiligten Erstversicherungsunternehmen sind.

(5) Hält ein Erstversicherungsunternehmen über eine Versicherungs-Holdinggesellschaft eine Beteiligung an einem Erstversicherungsunternehmen, einem Rückversicherungsunternehmen oder einem Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, wird die Versicherungs-Holdinggesellschaft wie ein verbundenes Erstversicherungsunternehmen behandelt. Dabei wird für die Berechnung der bereinigten Solvabilität des Erstversicherungsunternehmens eine Solvabilitätsspanne der Versicherungs-Holdinggesellschaft von Null angesetzt.

(6) Bei der Berechnung der bereinigten Solvabilität des beteiligten Erstversicherungsunternehmens eines Rückversicherungsunternehmens wird dieses Rückversicherungsunternehmen für die Zwecke der Berechnung der zulässigen Eigenmittel und der fiktiven Solvabilitätsspanne genauso behandelt wie ein verbundenes Erstversicherungsunternehmen.

§ 6

Ausnahmen

(1) Von der Berechnung der bereinigten Solvabilität eines Erstversicherungsunternehmens kann abgesehen werden, wenn es sich bei diesem Unternehmen um ein verbundenes Unternehmen

1. eines im Inland zugelassenen Erstversicherungsunternehmens handelt und dieses verbundene Unternehmen in die Berechnung der bereinigten Solvabilität des beteiligten Erstversicherungsunternehmens einbezogen wird, oder
2. einer Versicherungs-Holdinggesellschaft oder eines Rückversicherungsunternehmens mit satzungsmäßigem Sitz im Inland handelt und dieses verbundene Erstversicherungsunternehmen sowie die Versicherungs-Holdinggesellschaft oder das Rückversicherungsunternehmen in die Berechnung einbezogen werden.

(2) Von der Berechnung der bereinigten Solvabilität eines Erstversicherungsunternehmens kann abgesehen werden, wenn es sich um ein verbundenes Erstversicherungsunternehmen eines anderen Erstversicherungsunternehmens, eines Rückversicherungsunternehmens oder einer Versicherungs-Holdinggesellschaft mit satzungsmäßigem Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum handelt, sofern sich die Aufsichtsbehörde mit der

zuständigen Behörde des anderen Staates darauf geeinigt hat, dieser die Ausübung der zusätzlichen Beaufsichtigung zu übertragen.

(3) Nach den Absätzen 1 und 2 darf nur verfahren werden, wenn die gemäß § 53c des Versicherungsaufsichtsgesetzes zulässigen Eigenmittel der in die Berechnung einbezogenen Erstversicherungsunternehmen zwischen den betroffenen Unternehmen angemessen aufgeteilt sind.

§ 7

Sonderfälle

(1) Erstversicherungsunternehmen mit Sitz im Inland können verbundene Erstversicherungsunternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit dem Wert in die Berechnung der bereinigten Solvabilität einbeziehen, den die zuständigen Behörden dieses anderen Staates anerkannt haben.

(2) Verbundene Erst- und Rückversicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes werden bei der Berechnung der bereinigten Solvabilität eines beteiligten Erstversicherungsunternehmens wie verbundene Erstversicherungsunternehmen mit Sitz im Inland behandelt. Unterliegt jedoch das verbundene Unternehmen in dem Drittstaat im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes einer Zulassungspflicht und bestehen dort mit den Regelungen des § 53c des Versicherungsaufsichtsgesetzes vergleichbaren Anforderungen an die Solvabilität, können die in dem Drittstaat im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes geltenden Solvabilitätsanforderungen und die zu ihrer Erfüllung zulässigen Eigenmittel bei der Berechnung berücksichtigt werden. Unterliegen in dem betreffenden Drittstaat nur Erstversicherungsunternehmen einer Zulassungspflicht und mit den Regelungen des § 53c des Versicherungsaufsichtsgesetzes vergleichbaren Anforderungen an die Solvabilität, kann bei der Berechnung der bereinigten Solvabilität des beteiligten Erstversicherungsunternehmens das verbundene Rückversicherungsunternehmen für die Zwecke der Berechnung der zulässigen Eigenmittel und der fiktiven Solvabilitätsspanne wie ein Erstversicherungsunternehmen des Drittstaates behandelt werden.

(3) Stehen Informationen über ein verbundenes Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz im Ausland, die für die Berechnung der bereinigten Solvabilität eines Erstversicherungsunternehmens notwendig sind, der Aufsichtsbehörde nicht zur Verfügung, so wird der bei dem beteiligten Erstversicherungsunternehmen bilanzierte Buchwert des betreffenden Unternehmens von den zulässigen Eigenmitteln gemäß § 53c des Versicherungsaufsichtsgesetzes abgezogen. In diesem Fall dürfen etwaige stille Reserven dieser Beteiligung nicht als zulässige Eigenmittel herangezogen werden.

§ 8

Berechnungsebene

Die bereinigte Solvabilität wird von dem gemäß § 104a Abs. 1 Nr. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes der zusätzlichen Aufsicht unterliegenden Erstversicherungsunternehmen berechnet.

§ 9

**Berechnung
der bereinigten Solvabilität für
ein gemäß § 104a Abs. 1 Nr. 1 des Versicherungs-
aufsichtsgesetzes der zusätzlichen Aufsicht
unterliegendes Erstversicherungsunternehmen auf
Grundlage eines konsolidierten Abschlusses**

(1) Zum Zweck der Berechnung der bereinigten Solvabilität werden

1. die zulässigen Eigenmittel gemäß § 53c des Versicherungsaufsichtsgesetzes und
2. die Solvabilitätsspanne gemäß der Kapitalausstattungs-Verordnung vom 13. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1451), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. April 1996 (BGBl. I S. 616),

auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses berechnet.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Solvabilitätsspanne auch als Summe aus der Solvabilitätsspanne des beteiligten Erstversicherungsunternehmens und dem jeweiligen Anteil an den Solvabilitätsspannen seiner verbundenen Erstversicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen und Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes entsprechend den bei der Erstellung des konsolidierten Abschlusses zugrunde gelegten Vorhundertssätzen der Beteiligung berechnet werden.

(3) Die bereinigte Solvabilität ist die Differenz zwischen den nach Absatz 1 Nr. 1 zulässigen Eigenmitteln und der nach Absatz 1 Nr. 2 oder Absatz 2 errechneten Solvabilitätsspanne.

(4) Bei der Berechnung der bereinigten Solvabilität ist unabhängig von dem verwendeten konsolidierten Abschluss insbesondere sicherzustellen, dass

1. durch Ergänzungsrechnungen alle verbundenen Erstversicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen und Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes des beteiligten Erstversicherungsunternehmens, die entgegen § 2 nicht in dem konsolidierten Abschluss berücksichtigt werden, in die Berechnung einbezogen werden,
2. die Mehrfachberücksichtigung von Eigenmitteln (§ 3) sowie aus Gegenfinanzierung stammende Eigenmittel (§ 4) auch dann herauszurechnen sind, wenn dies nicht bereits in dem konsolidierten Abschluss geschehen ist und
3. die Begrenzungen und Kürzungen der Eigenmittel gemäß § 5 Abs. 3 berücksichtigt werden.

(5) Sofern für die Berechnung der bereinigten Solvabilität ein konsolidierter Abschluss gemäß § 1 Abs. 2 herangezogen wird, sind von den in diesem Abschluss ausgewiesenen nach § 53c des Versicherungsaufsichtsgesetzes zulässigen Eigenmitteln die Eigenmittel abzuziehen, die in den Einzelabschlüssen der einbezogenen Erst- und Rückversicherungsunternehmen als „Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen“ ausgewiesen und im Sitzland des einbezogenen Versicherungsunternehmens innerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums nicht als zulässige Eigenmittel anerkannt sind.

§ 10

**Berechnung der bereinigten
Solvabilität für ein gemäß § 104a Abs. 1 Nr. 1 des
Versicherungsaufsichtsgesetzes der zusätzlichen
Aufsicht unterliegendes Erstversicherungsunter-
nehmen auf Grundlage der Einzelabschlüsse**

(1) Zum Zweck der Berechnung der bereinigten Solvabilität werden jeweils für das beteiligte Erstversicherungsunternehmen und seine verbundenen Erstversicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes

1. die zulässigen Eigenmittel gemäß § 53c des Versicherungsaufsichtsgesetzes ermittelt und
2. die Solvabilitätsspanne gemäß der Kapitalausstattungs-Verordnung vom 13. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1451), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. April 1996 (BGBl. I S. 616), errechnet.

Die fiktive Solvabilitätsspanne eines Rückversicherungsunternehmens kann unabhängig von dem betriebenen Geschäft auch ausschließlich gemäß § 1 der Kapitalausstattungs-Verordnung berechnet werden.

(2) Von den nach Maßgabe des Absatzes 1 ermittelten Eigenmitteln werden zunächst gemäß § 3 der Buchwert bestimmter Vermögensgegenstände, insbesondere der Buchwert der verbundenen Erstversicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen und Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, wie er jeweils bei dem beteiligten Unternehmen bilanziert ist, und gemäß § 4 die Eigenmittel, die aus der Gegenfinanzierung stammen, abgezogen. Zu berücksichtigen sind dabei die Begrenzungen und Kürzungen der Eigenmittel gemäß § 5 Abs. 3.

(3) Die bereinigte Solvabilität des beteiligten Erstversicherungsunternehmens wird in der Weise ermittelt, dass zu den gemäß den Absätzen 1 und 2 ermittelten Eigenmitteln des beteiligten Erstversicherungsunternehmens der der Beteiligung entsprechende jeweilige Anteil des beteiligten Erstversicherungsunternehmens an den gemäß den Absätzen 1 und 2 ermittelten Eigenmitteln der verbundenen Erstversicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen und Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes hinzugerechnet wird. Hiervon werden die errechnete Solvabilitätsspanne des beteiligten Erstversicherungsunternehmens sowie der der Beteiligung entsprechende jeweilige Anteil an den errechneten Solvabilitätsspannen der verbundenen Erstversicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen und Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates abgezogen.

(4) Bei mittelbaren Beteiligungen an verbundenen Erstversicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ist der unter Berücksichtigung der aufeinander folgenden Eigentumsrechte berechnete Buchwert sowie der entsprechende Anteil an den zulässigen Eigenmitteln und der Solvabilitätsspanne dieser Unternehmen in die Berechnung einzubeziehen.

Zweiter Abschnitt**Gemäß § 104a Abs. 1 Nr. 2
des Versicherungsaufsichtsgesetzes der
zusätzlichen Aufsicht unterliegende
Erstversicherungsunternehmen****§ 11****Einzubeziehende Unternehmen**

Die bereinigte Solvabilität eines gemäß § 104a Abs. 1 Nr. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes der zusätzlichen Aufsicht unterliegenden Erstversicherungsunternehmens ist nach Maßgabe der §§ 12 bis 18 und unter Einbeziehung

1. des Tochterversicherungsunternehmens,
2. der Versicherungs-Holdinggesellschaft, des Rückversicherungsunternehmens oder des Erstversicherungsunternehmens eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie deren verbundenen Unternehmen

zu berechnen.

§ 12**Ausschluss der Mehrfach-
berücksichtigung der Eigenmittel**

Bei einer Versicherungs-Holdinggesellschaft, einem Rückversicherungsunternehmen oder einem Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes wird der Buchwert von Vermögensgegenständen

1. der betroffenen Versicherungs-Holdinggesellschaft, des Rückversicherungsunternehmens oder des Erstversicherungsunternehmens eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, denen damit finanzierte gemäß § 53c des Versicherungsaufsichtsgesetzes zulässige Eigenmittel in einem seiner verbundenen Erstversicherungsunternehmen gegenüberstehen,
2. eines verbundenen Erstversicherungsunternehmens der betreffenden Versicherungs-Holdinggesellschaft, des Rückversicherungsunternehmens oder des Erstversicherungsunternehmens eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, denen damit finanzierte gemäß § 53c des Versicherungsaufsichtsgesetzes zulässige Eigenmittel der Versicherungs-Holdinggesellschaft, des Rückversicherungsunternehmens oder des Erstversicherungsunternehmens eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gegenüberstehen,
3. eines verbundenen Erstversicherungsunternehmens der betreffenden Versicherungs-Holdinggesellschaft, des Rückversicherungsunternehmens oder des Erstversicherungsunternehmens eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, denen damit finanzierte gemäß § 53c des Versicherungsaufsichtsgesetzes zulässige Eigenmittel in anderen verbundenen Erstversicherungsunternehmen dieser Versicherungs-Holdinggesellschaft, dieses Rückversicherungsunternehmens oder dieses Erstversicherungsunternehmens eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gegenüberstehen,

nicht berücksichtigt. § 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 13**Ausschluss der
gruppeninternen Kapitalschöpfung**

Bei der Berechnung werden die gemäß § 53c des Versicherungsaufsichtsgesetzes zulässigen Eigenmittel, die aus der Gegenfinanzierung zwischen

1. der Versicherungs-Holdinggesellschaft, dem Rückversicherungsunternehmen oder dem Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und einem verbundenen Unternehmen der Versicherungs-Holdinggesellschaft, des Rückversicherungsunternehmens oder des Erstversicherungsunternehmens eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes,
2. einem verbundenen Erstversicherungsunternehmen der Versicherungs-Holdinggesellschaft, des Rückversicherungsunternehmens oder des Erstversicherungsunternehmens eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, für das die bereinigte Solvabilität berechnet wird, und einem anderen verbundenen Unternehmen dieser Versicherungs-Holdinggesellschaft, dieses Rückversicherungsunternehmens oder dieses Erstversicherungsunternehmens eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes

stammen, nicht berücksichtigt. § 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14**Sonstige grundlegende Prinzipien**

(1) Die Berechnung der bereinigten Solvabilität von Erstversicherungsunternehmen erfolgt in den Fällen des § 104a Abs. 1 Nr. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes auf der Stufe der Versicherungs-Holdinggesellschaft, des Rückversicherungsunternehmens oder des Erstversicherungsunternehmens des Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 und des § 15 gelten die §§ 5 bis 7 entsprechend; § 1 gilt entsprechend und findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der konsolidierte Abschluss auf der Ebene des Mutterunternehmens des Erstversicherungsunternehmens zu erstellen ist.

(2) In Fällen gestufter Beteiligungen kann die Berechnung der bereinigten Solvabilität des Tochterversicherungsunternehmens auf der Stufe des obersten Mutterunternehmens erfolgen. Eine gestufte Beteiligung liegt vor, wenn das Erstversicherungsunternehmen sowohl unmittelbares Tochterunternehmen einer Versicherungs-Holdinggesellschaft, eines Rückversicherungsunternehmens oder eines Erstversicherungsunternehmens eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes als auch mittelbares Tochterunternehmen einer anderen Versicherungs-Holdinggesellschaft, eines anderen Rückversicherungsunternehmens oder eines anderen Erstversicherungsunternehmens eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ist und die Mutterunternehmen untereinander entweder unmittelbare Mutterunternehmen oder unmittelbare Tochterunternehmen sind.

(3) Zum Zweck der Berechnung der bereinigten Solvabilität wird

1. die Versicherungs-Holdinggesellschaft wie ein Erstversicherungsunternehmen behandelt, für das eine Solvabilitätsspanne von Null gilt;
2. das Rückversicherungsunternehmen wie ein Erstversicherungsunternehmen behandelt, für das eine fiktive Solvabilitätsspanne gemäß § 5 Abs. 6 gilt. Eine fiktive Solvabilitätsspanne gemäß § 7 Abs. 2 gilt, wenn es sich um ein Rückversicherungsunternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in einem Drittstaat im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes handelt;
3. ein Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes wie ein Erstversicherungsunternehmen behandelt, für das eine Solvabilitätsspanne gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 festgelegt wird.

§ 15

Ausnahmen

Von der Berechnung der bereinigten Solvabilität eines Erstversicherungsunternehmens kann abgesehen werden, wenn es sich bei diesem Unternehmen um ein Tochterversicherungsunternehmen handelt, das

1. verbundenes Unternehmen eines anderen Tochterversicherungsunternehmens im Sinne des § 104a Abs. 1 Nr. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ist und in die Berechnung der bereinigten Solvabilität dieses anderen Tochterversicherungsunternehmens, das ein beteiligtes Unternehmen des Mutterunternehmens des Tochterversicherungsunternehmens ist, einbezogen wird,
2. zusammen mit einem oder mehreren anderen im Inland zugelassenen Erstversicherungsunternehmen Tochterversicherungsunternehmen derselben Versicherungs-Holdinggesellschaft, desselben Rückversicherungsunternehmens oder desselben Erstversicherungsunternehmens eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ist und in die Berechnung der bereinigten Solvabilität eines dieser anderen Tochterversicherungsunternehmen einbezogen wird, oder
3. zusammen mit einem oder mehreren anderen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens zugelassenen Erstversicherungsunternehmen Tochterversicherungsunternehmen derselben Versicherungs-Holdinggesellschaft, desselben Rückversicherungsunternehmens oder desselben Erstversicherungsunternehmens eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ist, sofern sich die Aufsichtsbehörde mit der zuständigen Behörde des anderen Staates darauf geeinigt hat, dieser die Ausübung der zusätzlichen Beaufsichtigung zu übertragen.

§ 16

Berechnungsebene

Die bereinigte Solvabilität wird von dem gemäß § 104a Abs. 1 Nr. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes der zusätzlichen Aufsicht unterliegenden Erstversicherungs-

unternehmen auf der Ebene seines Mutterunternehmens berechnet.

§ 17

Berechnung der bereinigten Solvabilität für ein gemäß § 104a Abs. 1 Nr. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes der zusätzlichen Aufsicht unterliegendes Erstversicherungsunternehmen auf Grundlage eines konsolidierten Abschlusses

(1) Zum Zweck der Berechnung der bereinigten Solvabilität werden

1. die zulässigen Eigenmittel gemäß § 53c des Versicherungsaufsichtsgesetzes und
2. die Solvabilitätsspanne gemäß der Kapitalausstattungs-Verordnung vom 13. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1451), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. April 1996 (BGBl. I S. 616),

auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses berechnet.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Solvabilitätsspanne auch als Summe aus der Solvabilitätsspanne der Versicherungs-Holdinggesellschaft, des Rückversicherungsunternehmens oder des Erstversicherungsunternehmens eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie aus dem der Beteiligung entsprechenden jeweiligen Anteil des Mutterunternehmens an der errechneten Solvabilitätsspanne der verbundenen Erstversicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen und Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes des Mutterunternehmens des Tochterversicherungsunternehmens entsprechend dem bei der Erstellung des konsolidierten Abschlusses zugrunde gelegten Vorhundertatz der Beteiligung berechnet werden.

(3) Die bereinigte Solvabilität ist die Differenz zwischen den nach Absatz 1 Nr. 1 zulässigen Eigenmitteln und der nach Absatz 1 Nr. 2 oder Absatz 2 errechneten Solvabilitätsspanne.

(4) Bei der Berechnung der bereinigten Solvabilität ist unabhängig von dem verwendeten konsolidierten Abschluss insbesondere sicherzustellen, dass

1. durch Ergänzungsrechnungen alle verbundenen Erstversicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen und Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes des Mutterunternehmens des Tochterversicherungsunternehmens, die entgegen § 11 nicht in dem konsolidierten Abschluss berücksichtigt werden, in die Berechnung einbezogen werden,
2. die Mehrfachberücksichtigung von Eigenmitteln (§ 12) sowie aus Gegenfinanzierung stammende Eigenmittel (§ 13) auch dann herauszurechnen sind, wenn dies nicht bereits in dem konsolidierten Abschluss geschehen ist und
3. die Begrenzungen und Kürzungen der Eigenmittel gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 berücksichtigt werden.

(5) Sofern für die Berechnung der bereinigten Solvabilität ein konsolidierter Abschluss gemäß § 1 Abs. 2 herangezogen wird, sind von den in diesem Abschluss ausge-

wiesenen nach § 53c des Versicherungsaufsichtsgesetzes zulässigen Eigenmitteln die Eigenmittel abzuziehen, die in den Einzelabschlüssen der einbezogenen Erst- und Rückversicherungsunternehmen als „Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen“ ausgewiesen und im Sitzland des einbezogenen Versicherungsunternehmens innerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums nicht als zulässige Eigenmittel anerkannt sind.

§ 18

Berechnung der bereinigten Solvabilität für ein gemäß § 104a Abs. 1 Nr. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes der zusätzlichen Aufsicht unterliegendes Erstversicherungsunternehmen auf Grundlage der Einzelabschlüsse

(1) Zum Zweck der Berechnung der bereinigten Solvabilität werden jeweils für das Mutterunternehmen, sein Tochterversicherungsunternehmen und die sonstigen verbundenen Erstversicherungsunternehmen des Mutterunternehmens

1. die zulässigen Eigenmittel gemäß § 53c des Versicherungsaufsichtsgesetzes ermittelt und
2. die Solvabilitätsspanne gemäß der Kapitalausstattungs-Verordnung vom 13. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1451), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. April 1996 (BGBl. I S. 616), errechnet.

Die fiktive Solvabilitätsspanne eines Rückversicherungsunternehmens kann unabhängig von dem betriebenen Geschäft auch ausschließlich gemäß § 1 der Kapitalausstattungs-Verordnung berechnet werden.

(2) Von den nach Maßgabe des Absatzes 1 ermittelten Eigenmitteln wird zunächst gemäß § 12 der Buchwert bestimmter Vermögensgegenstände, insbesondere der Buchwert des Tochterversicherungsunternehmens und der sonstigen verbundenen Erstversicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen und Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes des Mutterunternehmens des Tochterversicherungsunternehmens, wie er jeweils bei dem Mutterunternehmen bilanziert ist, und gemäß § 13 die Eigenmittel, die aus der Gegenfinanzierung stammen, abgezogen. Zu berücksichtigen sind dabei die Begrenzungen und Kürzungen der Eigenmittel gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 3.

(3) Die bereinigte Solvabilität des Tochterversicherungsunternehmens wird in der Weise ermittelt, dass zu den gemäß den Absätzen 1 und 2 ermittelten Eigenmitteln der Versicherungs-Holdinggesellschaft, des Rückversicherungsunternehmens oder des Erstversicherungsunternehmens eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes der der Beteiligung entsprechende jeweilige Anteil des Mutterunternehmens an den gemäß den Absätzen 1 und 2 ermittelten Eigenmitteln der verbundenen Erstversicherungs-

unternehmen, Rückversicherungsunternehmen und Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes des Mutterunternehmens des Tochterversicherungsunternehmens hinzugerechnet wird. Hier von werden die errechnete Solvabilitätsspanne der Versicherungs-Holdinggesellschaft, des Rückversicherungsunternehmens oder des Erstversicherungsunternehmens eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie der der Beteiligung entsprechende jeweilige Anteil des Mutterunternehmens an der errechneten Solvabilitätsspanne der verbundenen Erstversicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen und Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes des Mutterunternehmens des Tochterversicherungsunternehmens abgezogen.

(4) Bei mittelbaren Beteiligungen an verbundenen Erstversicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ist der unter Berücksichtigung der aufeinander folgenden Eigentumsrechte berechnete Buchwert sowie der entsprechende Anteil an den zulässigen Eigenmitteln und der Solvabilitätsspanne dieser Unternehmen in die Berechnung einzubeziehen.

Dritter Abschnitt Allgemeines

§ 19

Fristen

Die Berechnung der bereinigten Solvabilität eines gemäß § 104a Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes der zusätzlichen Aufsicht unterliegenden Erstversicherungsunternehmens ist nach Prüfung der in die Berechnung einzubeziehenden Abschlüsse durch den Abschlussprüfer jährlich unverzüglich, spätestens aber zwölf Monate nach Schluss des Geschäftsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 20

Subdelegation

Die Befugnis zum Erlass von Änderungen dieser Verordnung wird gemäß § 104g Abs. 2 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes auf das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen übertragen.

§ 21

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Vorschriften finden erstmals Anwendung für die Rechnungslegung des nach dem 31. Dezember 2000 beginnenden Geschäftsjahres.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 20. Dezember 2001

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

**Verordnung
über die Kapitalausstattung von Pensionsfonds
(Pensionsfonds-Kapitalausstattungsverordnung – PFKAustV)**

Vom 20. Dezember 2001

Auf Grund des § 114 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, eingefügt durch Artikel 10 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310), verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

**Berechnung und Höhe
der erforderlichen Solvabilitätsspanne**

(1) Bei Pensionsfonds beträgt die erforderliche Solvabilitätsspanne, bezogen auf die jeweiligen Pensionspläne

1. 4 Prozent der Deckungsrückstellung und der um die Kostenanteile verminderten Beitragsüberträge, soweit der Pensionsfonds ein Kapitalanlagerisiko im Sinne des Absatzes 3 selbst trägt. Soweit der Pensionsfonds im Rahmen eines beitragsbezogenen Pensionsplans eine Mindestleistung garantiert, kann das den Barwert dieser Garantie übersteigende Kapital auf drei Viertel der auf den Barwert bezogenen, erforderlichen Solvabilitätsspanne gemäß Satz 1 angerechnet werden unter der Voraussetzung, dass der Pensionsplan eine Entnahme zur Abwendung eines finanziellen Notstandes in dieser Höhe erlaubt; zuzüglich
2. 1 Prozent der Deckungsrückstellung und der um die Kostenanteile verminderten Beitragsüberträge, soweit der Pensionsfonds kein Kapitalanlagerisiko übernimmt und der Betrag zur Deckung der Verwaltungskosten für einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren festgelegt wird, zuzüglich
3. 25 Prozent der Netto-Verwaltungsaufwendungen im letzten Geschäftsjahr, soweit der Pensionsfonds kein Kapitalanlagerisiko übernimmt und der Betrag zur Deckung der Verwaltungskosten für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren festgelegt wird, zuzüglich
4. 0,3 Prozent des Risikokapitals im Sinne der Verordnung über die Kapitalausstattung von Versicherungsunternehmen, soweit das Risiko im Sinne des Absatzes

3 selbst getragen wird. Für die Berechnung gilt § 4 Abs. 1 Buchstabe b Satz 4 bis 12 der genannten Verordnung in der jeweiligen Fassung entsprechend.

(2) Lässt sich das Risikokapital nach Absatz 1 Nr. 4 nicht ermitteln, so ist stattdessen ein gleichwertiges Berechnungsverfahren, das dem vom Pensionsfonds getragenen Risiko in geeigneter Weise Rechnung trägt, zu verwenden. Das Berechnungsverfahren ist der Aufsichtsbehörde spätestens bei Vorlage der in § 4 bestimmten Unterlagen mitzuteilen.

(3) Der Pensionsfonds übernimmt das Kapitalanlage-risiko, wenn und soweit durch Vereinbarung im Pensionsplan zugleich die Höhe von Beiträgen und Leistungen garantiert wird. Er trägt ein übernommenes Risiko selbst, soweit er es nicht durch Zukauf von Versicherungsschutz überträgt.

§ 2

Garantiefonds und Mindestgarantiefonds

Ein Drittel der Solvabilitätsspanne gemäß § 1 bildet den Garantiefonds. Der Mindestbetrag des Garantiefonds beträgt 3 Millionen Euro. Für Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit ermäßigt sich der Mindestbetrag des Garantiefonds um ein Viertel, sofern satzungsgemäß Nachschüsse im Sinne von § 24 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Höhe des Ermäßigungsbetrages vorbehalten sind.

§ 3

**Eigenmittel
(verfügbare Solvabilitätsspanne)**

(1) Als Eigenmittel sind insbesondere anzusehen:

1. a) bei Aktiengesellschaften das Grundkapital abzüglich des Betrages der eigenen Aktien und abzüglich der Hälfte des nicht eingezahlten Teils;

- b) bei Pensionsfondsvereinen auf Gegenseitigkeit der Gründungsstock abzüglich des nicht eingezahlten Teils; ist der Gründungsstock zu mindestens 25 Prozent eingezahlt, so ist nur die Hälfte des nicht eingezahlten Teils abzuziehen;
2. die Kapitalrücklage und die Gewinnrücklagen;
 3. der Gewinnvortrag;
 4. Kapital, das gegen Gewährung von Genussrechten eingezahlt ist, nach Maßgabe der Absätze 2 und 4;
 5. Kapital, das aufgrund der Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten eingezahlt ist, nach Maßgabe der Absätze 3 und 4;
 6. auf Antrag und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Bewertungsreserven, die sich aus der Unterbewertung der Aktiva ergeben, soweit diese Reserven nicht Ausnahmecharakter tragen; diese werden nicht auf den Garantiefonds gemäß § 2 angerechnet;
 7. die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, sofern sie zur Deckung von Verlusten verwendet werden darf und soweit sie nicht auf festgelegte Überschussanteile entfällt.

Von der Summe der sich nach Satz 1 Nr. 1 bis 7 ergebenden Beiträge sind der Verlustvortrag und die in der Bilanz ausgewiesenen immateriellen Werte abzusetzen, insbesondere

1. die aktivierten Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs (§ 269 des Handelsgesetzbuches),
2. ein aktivierter Geschäfts- und Firmenwert (§ 255 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches).

(2) Kapital, das gegen Gewährung von Genussrechten eingezahlt ist (Absatz 1 Satz 1 Nr. 4), ist den Eigenmitteln nach § 114 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes nur zuzurechnen,

1. wenn es bis zur vollen Höhe am Verlust teilnimmt und der Pensionsfonds verpflichtet ist, im Falle eines Verlustes die Zinszahlungen aufzuschieben,
2. wenn vereinbart ist, dass es im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Liquidation des Pensionsfonds erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt wird,
3. wenn es dem Pensionsfonds mindestens für die Dauer von fünf Jahren zur Verfügung gestellt worden ist und nicht auf Verlangen des Gläubigers vorzeitig zurückgezahlt werden muss; die Frist von fünf Jahren braucht nicht eingehalten zu werden, wenn in Wertpapieren verbriefte Genussrechte wegen Änderung der Besteuerung, die zu Zusatzzahlungen an den Erwerber der Genussrechte führt, vorzeitig gekündigt werden und das Kapital vor Rückerstattung durch die Einzahlung anderer, zumindest gleichwertiger Eigenmittel ersetzt worden ist,
4. solange der Rückzahlungsanspruch nicht in weniger als zwei Jahren fällig wird oder aufgrund des Vertrages fällig werden kann und
5. wenn der Pensionsfonds bei Abschluss des Vertrages auf die in den Sätzen 2 und 3 genannten Rechtsfolgen ausdrücklich und in Textform hingewiesen hat.

Nachträglich können die Teilnahme am Verlust nicht geändert, der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit

und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist dem Pensionsfonds ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderer, zumindest gleichwertiger Eigenmittel ersetzt worden ist. Werden Wertpapiere über die Genussrechte begeben, so ist in den Zeichnungs- und Ausgabebedingungen auf die in den Sätzen 2 und 3 genannten Rechtsfolgen hinzuweisen. Ein Pensionsfonds darf in Wertpapieren verbriefte eigene Genussrechte nicht erwerben. Die Rückzahlungsverpflichtung gilt nicht als Belastung im Sinne des § 114 Abs. 1 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

(3) Kapital, das aufgrund der Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten eingezahlt ist (Absatz 1 Satz 1 Nr. 5), ist den Eigenmitteln nach § 114 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes nur zuzurechnen,

1. wenn es im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Liquidation des Pensionsfonds nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet wird,
2. wenn es dem Pensionsfonds mindestens für die Dauer von fünf Jahren zur Verfügung gestellt wird und nicht auf Verlangen des Gläubigers vorzeitig zurückgezahlt werden muss; die Frist von fünf Jahren braucht nicht eingehalten zu werden, wenn Schuldverschreibungen wegen Änderung der Besteuerung, die zu Zusatzzahlungen an den Erwerber der Schuldverschreibungen führt, vorzeitig gekündigt werden und das Kapital vor Rückerstattung durch die Einzahlung anderer, zumindest gleichwertiger Eigenmittel ersetzt worden ist,
3. wenn die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruchs gegen Forderungen des Pensionsfonds ausgeschlossen ist und für die Verbindlichkeiten keine vertraglichen Sicherheiten durch den Pensionsfonds oder durch Dritte gestellt werden und
4. solange der Rückerstattungsanspruch nicht in weniger als zwei Jahren fällig wird oder aufgrund des Vertrages fällig werden kann.

Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückerstattung ist dem Pensionsfonds ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern der Pensionsfonds nicht aufgelöst wurde oder sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderer, zumindest gleichwertiger Eigenmittel ersetzt worden ist. Der Pensionsfonds hat bei Abschluss des Vertrages auf die in den Sätzen 2 und 3 genannten Rechtsfolgen ausdrücklich und in Textform hinzuweisen; werden Wertpapiere über die nachrangigen Verbindlichkeiten begeben, so ist nur in den Zeichnungs- und Ausgabebedingungen auf die genannten Rechtsfolgen hinzuweisen. Ein Pensionsfonds darf in Wertpapieren verbriefte eigene nachrangige Verbindlichkeiten nicht erwerben. Die Rückzahlungsverpflichtung gilt nicht als Belastung im Sinne des § 114 Abs. 1 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

(4) Der Gesamtbetrag des Genussrechtskapitals nach Absatz 2 und der nachrangigen Verbindlichkeiten nach Absatz 3 ist den Eigenmitteln nach § 114 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes nur zuzurechnen, soweit er 50 Prozent des niedrigeren der beiden Werte der verfügbaren bzw. erforderlichen Solvabilitätsspanne nicht

übersteigt; davon dürfen höchstens 25 Prozent auf Genussrechtskapital oder nachrangige Verbindlichkeiten mit fester Laufzeit entfallen.

§ 4

**Berichtspflicht
gegenüber der Aufsichtsbehörde**

(1) Der Aufsichtsbehörde sind jährlich zusammen mit dem gemäß § 341a des Handelsgesetzbuches vorge-

schriebenen Jahresabschluss und dem Lagebericht eine Berechnung der erforderlichen Solvabilitätsspanne vorzulegen und die Eigenmittel nachzuweisen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann Näheres über die Form der Einreichung bestimmen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 20. Dezember 2001

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Verordnung
über Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellungen von Pensionsfonds
(Pensionsfonds-Deckungsrückstellungsverordnung – PFDeckRV)

Vom 20. Dezember 2001

Auf Grund des § 116 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, eingefügt durch Artikel 10 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310), verordnet das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz:

§ 1

**Versicherungsförmige
Garantien, Rechnungszinssatz**

(1) Soweit der Pensionsfonds im Rahmen eines beitrags- oder leistungsbezogenen Pensionsplans eine versicherungsförmige Garantie übernimmt, sind Deckungsrückstellungen unter Beachtung von § 2 Abs. 1 zu bilden. Der Rechnungszinssatz ist unter Berücksichtigung der Mischung der die Verpflichtung deckenden Vermögenswerte und ihrer möglichen Wertschwankungen vorsichtig anzusetzen. Er beträgt höchstens 3,25 Prozent bei Verträgen, die auf Euro lauten. Bei Verträgen, die auf andere Währungen lauten, setzt das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen den Höchstzinssatz unter Berücksichtigung der Festlegungen der Deckungsrückstellungsverordnung vom 6. Mai 1996 (BGBl. I S. 670) in der jeweils geltenden Fassung nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

(2) Eine versicherungsförmige Garantie im Sinne des Absatzes 1 liegt dann vor, wenn sich der Pensionsfonds gegen in Höhe und Fälligkeit fest vereinbarte Beiträge zu fest vereinbarten Leistungen verpflichtet hat. Dies ist insbesondere gegeben, wenn der Pensionsfonds

1. im Rahmen leistungs- oder beitragsbezogener Pensionspläne eine Leistung der Höhe nach zusagt, die unter Ausschluss einer vertraglichen Nachschussverpflichtung aus bereits erbrachten Beiträgen finanziert ist (beitragsfreie Verpflichtung),
2. im Rahmen beitragsbezogener Pensionspläne die Zusage der Mindestleistung übernimmt.

(3) Der von einem Pensionsfonds im Zeitpunkt der Übernahme der versicherungsförmigen Garantie verwendete Rechnungszins gilt für die gesamte weitere Laufzeit des Vertrages. § 2 Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Abweichend von Absatz 3 Satz 1 kann für Verträge, denen derselbe Pensionsplan und dieselben Grundsätze für die Berechnung der mathematischen Rückstellungen zugrunde liegen, unter Beachtung von Absatz 1 Satz 2 ein nicht für die gesamte Laufzeit des Vertrages geltender einheitlicher Rechnungszins verwendet werden, der den jeweils gültigen Höchstzinssatz nicht überschreiten darf. Eine dadurch erforderliche Herabsetzung des Rechnungszinses kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde stufenweise erfolgen.

(5) Ab Beginn des Rentenbezugs darf für die folgenden acht Jahre sowie für den Teil der Deckungsrückstellung, der auf die laufende Rentenzahlung entfällt, der Höchstzinssatz 85 Prozent des arithmetischen Mittels der letzten Monatswerte der Umlaufrenditen der Anleihen der öffentlichen Hand gemäß der von der Deutschen Bundesbank in ihren Monatsberichten veröffentlichten Kapitalmarktstatistik mit einer Restlaufzeit von einem Jahr bis zu acht Jahren betragen. Der für die Bestimmung des Rechnungszinses des einzelnen Vertrages maßgebliche Zeitpunkt ist der Zeitpunkt des Rentenbeginns.

(6) Sofern ein leistungsbezogener Pensionsplan die periodische Überprüfung und gegebenenfalls Neufestsetzung der für die Zukunft der Höhe und dem Zeitpunkt nach vereinbarten Beiträge in Abhängigkeit von der Entwicklung der Leistungsverpflichtungen und der Vermögensanlage vorsieht („Feststellungsverfahren“), ist die Deckungsrückstellung gemäß § 341f des Handelsgesetzbuches prospektiv zu bilden, wobei für die Berechnung des Barwertes der künftigen Beiträge die jeweils vereinbarten Beiträge anzusetzen sind. Bei der Berechnung von Barwerten ist für die Zeit vor Rentenbezug der Rechnungszins vorsichtig zu wählen. Er muss die Vertragswährung und die im Bestand befindlichen Vermögenswerte sowie den erwarteten Ertrag künftiger Vermögenswerte angemessen berücksichtigen. § 2 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Rechnungsgrundlagen auf Basis eines besten Schätzwertes unter Einbeziehung einer Sicherheitsspanne, die insbesondere den zeitlichen Abstand bis zur nächsten Neufeststellung der künftig vom Arbeitgeber zu erbringenden Beiträge berücksichtigt, abgeleitet werden. Für die Zeit des Rentenbezugs ist derjenige Rechnungszins anzusetzen, der gemäß § 1 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Vereinbarung der vorgesehenen Leistungshöhe gegolten hat.

§ 2

**Versicherungs-
mathematische Rechnungsgrundlagen**

(1) Bei der nach versicherungsmathematischen Methoden vorzunehmenden Ableitung von Rechnungsgrundlagen sind sämtliche Umstände, die Änderungen und Schwankungen der aus den zugrunde liegenden Statistiken gewonnenen Daten bewirken können, zu berücksichtigen und nach versicherungsmathematischen Grundsätzen geeignet zu gewichten. Die Ableitung von Rechnungsgrundlagen auf der Basis eines besten Schätzwertes genügt nicht. Die Rechnungsgrundlagen müssen ausreichend vorsichtig festgesetzt werden und nachteilige Abweichungen der relevanten Faktoren von den getroffenen, aus den Statistiken abgeleiteten Annahmen einbezie-

hen. Dies gilt sowohl für die grundsätzlich auf ein einzelnes Risiko abzustellende Bewertung als auch sinngemäß für die Bewertung bei nicht individualisierbaren Risiken, für die keine ausreichenden Statistiken verfügbar sind. Eine Beteiligung am Überschuss muss in angemessener Weise über die Laufzeit jedes Vertrages berücksichtigt werden.

(2) Bei einer gemäß § 341f Abs. 2 in Verbindung mit § 341 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches erforderlichen Berechnung der zu erwartenden Erträge des Pensionsfonds ist als Rendite das über einen Referenzzeitraum von zehn Kalenderjahren errechnete arithmetische Mittel der Umlaufrenditen der Anleihen der öffentlichen Hand gemäß

der von der Deutschen Bundesbank in ihren Monatsberichten veröffentlichten Kapitalmarktstatistik zugrunde zu legen.

(3) Soweit versicherungsförmige Garantien betroffen sind, dürfen die Annahmen und Berechnungsmethoden nur insoweit geändert werden, als die den Annahmen zugrunde liegenden rechtlichen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen dies erfordern oder rechtfertigen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 20. Dezember 2001

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

**Verordnung
über die Anlage des gebundenen Vermögens von Pensionsfonds
(Pensionsfonds-Kapitalanlagenverordnung – PFKapAV)**

Vom 21. Dezember 2001

Auf Grund des § 115 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, eingefügt durch Artikel 10 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Anlagegrundsätze

(1) Für die Anlage des Deckungsstocks und des übrigen gebundenen Vermögens eines Pensionsfonds (gebundenes Vermögen) gelten die nachfolgenden besonderen Vorschriften. Die Bestimmungen des § 115 Abs. 1 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes bleiben unberührt.

(2) Die Einhaltung der allgemeinen und besonderen Anlagegrundsätze sind durch ein qualifiziertes Anlagemanagement, insbesondere Maßnahmen der Risikosteuerung, geeignete interne Kapitalanlagegrundsätze und Kontrollverfahren, eine perspektivische Anlagepolitik sowie sonstige organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Die Einzelheiten hierzu und die jährlichen Darlehungs- und Anzeigepflichten der Pensionsfonds bestimmt die Aufsichtsbehörde durch ein Rundschreiben.

(3) Anlagen in Versicherungsverträgen mit einem Lebensversicherungsunternehmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 gelten als angemessen gemischt und gestreut, wenn die Anlagen des Versicherungsunternehmens in sich ausreichend gemischt und gestreut sind.

(4) Die Quoten der §§ 3 bis 5 beziehen sich jeweils auf die handelsrechtlich gebotene Bewertung von Vermögensgegenständen (§ 341 Abs. 4, §§ 341b, 341c und 341d des Handelsgesetzbuches).

§ 2

Anlageformen

(1) Das gebundene Vermögen darf angelegt werden in

1. Forderungen, für die ein Grundpfandrecht an einem in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) belegenen Grundstück oder grundstücksgleichen Recht besteht, wenn das Grundpfandrecht die Erfordernisse der §§ 11 und 12 des Hypothekendarlehensgesetzes, Erbbaurechte darüber hinaus die des § 21 der Verordnung über das Erbbaurecht, oder die entsprechenden Vorschriften des anderen Staates erfüllen;

2. Forderungen, für die Guthaben oder Wertpapiere entsprechend § 9b Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften oder gleichwertiger Vorschriften eines anderen Staates des EWR verpfändet oder zur Sicherung übertragen sind (Wertpapierdarlehen);

3. Darlehen

a) an die Bundesrepublik Deutschland, ihre Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände,

b) an einen anderen Staat des EWR, seine Regionalregierungen oder örtlichen Gebietskörperschaften, für die die zuständigen Behörden nach Artikel 44 der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. EG Nr. L 126 S. 1) eine Gewichtung von Null festgelegt haben, der Mitgliedstaat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hierüber unterrichtet und diese die Gewichtung bekannt gemacht hat,

c) an sonstige Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften eines anderen Staates des EWR, für die die zuständigen Behörden nach Artikel 43 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 5 der unter Buchstabe b genannten Richtlinie eine Gewichtung von 20 Prozent festgelegt haben,

d) an eine internationale Organisation, der auch die Bundesrepublik Deutschland als Vollmitglied angehört,

e) für deren Verzinsung und Rückzahlung eine der unter den Buchstaben a, b oder d genannten Stellen, ein geeignetes Kreditinstitut im Sinne der Nummer 16 Buchstabe b oder ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut im Sinne der Nummer 16 Buchstabe c die Gewährleistung übernommen hat;

4. Darlehen

a) an Unternehmen mit Sitz in einem Staat des EWR mit Ausnahme der Kreditinstitute, sofern aufgrund der bisherigen und der zu erwartenden künftigen Entwicklung der Ertrags- und Vermögenslage des Unternehmens die vertraglich vereinbarte Verzinsung und Rückzahlung gewährleistet erscheinen und die Darlehen ausreichend

- aa) durch erstrangige Grundpfandrechte,
- bb) durch verpfändete oder zur Sicherung übertragene Forderungen oder zum amtlichen Handel zugelassene oder in einen organisierten Markt einbezogene Wertpapiere oder
- cc) in vergleichbarer Weise gesichert sind; eine Verpflichtungserklärung des Darlehensnehmers gegenüber dem Pensionsfonds (Negativerklärung) kann eine Sicherung des Darlehens nur ersetzen, wenn und solange der Darlehensnehmer bereits aufgrund seines Status die Gewähr für die Verzinsung und Rückzahlung des Darlehens bietet;
- b) an Unternehmen mit Sitz in einem Staat des EWR mit Ausnahme der Kreditinstitute, sofern aufgrund der Besicherung im Rahmen eines Treuhandvertrages Verzinsung und Rückzahlung gewährleistet erscheinen (Asset-Backed-Securities);
5. Versicherungsverträgen, die bei Lebensversicherungsunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zur Deckung von Verpflichtungen gegenüber den Versorgungsberechtigten eingegangen werden;
6. Pfandbriefen, Kommunalobligationen und anderen Schuldverschreibungen von Kreditinstituten mit Sitz in einem Staat des EWR, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Ausstellers vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind (kraft Gesetzes bestehende besondere Deckungsmasse);
7. Schuldverschreibungen,
- a) die in einen organisierten Markt nach § 2 Abs. 5 des Gesetzes über den Wertpapierhandel oder gleichwertigen Vorschriften eines anderen Staates des EWR einbezogen sind (organisierter Markt) oder
- b) deren Einbeziehung in einen organisierten Markt nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Einbeziehung dieser Schuldverschreibungen innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt, oder
- c) die an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR zum amtlichen Handel zugelassen sind;
8. anderen Schuldverschreibungen;
9. Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten gegen Unternehmen mit Sitz in einem Staat des EWR;
10. Genussrechten an Unternehmen mit Sitz in einem Staat des EWR;
11. Forderungen, die in das Schuldbuch der Bundesrepublik Deutschland, eines ihrer Länder oder in ein entsprechendes Verzeichnis eines anderen Staates des EWR eingetragen sind oder deren Eintragung als Schuldbuchforderung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt, sowie in Liquiditätspapieren (§ 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank);
12. Aktien, die in einen organisierten Markt einbezogen sind; das übrige gebundene Vermögen darüber hinaus auch in Aktien, die an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR zum amtlichen Handel zugelassen sind;
13. anderen Aktien, Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kommanditanteilen und Beteiligungen als stiller Gesellschafter im Sinne des Handelsgesetzbuches, wenn das Unternehmen
- a) seinen Sitz in einem Staat des EWR hat,
- b) dem Pensionsfonds den letzten Jahresabschluss zur Verfügung stellt, der in der entsprechenden Anwendung der für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufgestellt und geprüft ist und
- c) sich verpflichtet, auch künftig zu jedem Bilanzstichtag einen derartigen Jahresabschluss vorzulegen;
14. bebauten, in Bebauung befindlichen oder zur alsbaldigen Bebauung bestimmten, in einem Staat des EWR belegenen Grundstücken, in dort belegenen grundstücksgleichen Rechten sowie in Anteilen an einem Unternehmen, dessen alleiniger Zweck der Erwerb, die Bebauung und Verwaltung von höchstens drei in einem solchen Staat belegenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ist. Der Pensionsfonds hat die Angemessenheit des Kaufpreises auf der Grundlage des Gutachtens eines vereidigten Sachverständigen oder in vergleichbarer Weise zu prüfen. Von den Grundstücksanlagen sind die auf ihnen lastenden Grundpfandrechte abzusetzen;
15. Anteilen an in- und ausländischen thesaurierenden oder ausschüttenden Investmentfonds, für deren Rechnung gemäß Vertragsbedingungen oder Satzung nur solche Derivatgeschäfte abgeschlossen werden dürfen, die der Absicherung des Fondsvermögens, dem späteren Erwerb von Wertpapieren oder zur Erzielung eines zusätzlichen Ertrags aus bereits vorhandenen Vermögensgegenständen dienen; bei ausschüttenden Investmentfonds müssen nach den Vertragsbestimmungen die Ausschüttungen zum Wert des Anteils (Inventarwert pro Anteil) kostenfrei unverzüglich wieder angelegt werden; inländische Investmentfonds müssen Sondervermögen nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften sein; bei ausländischen Investmentanteilen muss es sich um Investmentanteile handeln, die der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. EG Nr. L 375 S. 3), zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 (ABl. EG Nr. L 168 S. 7), unterliegen oder die nach dem Auslandsinvestment-Gesetz öffentlich vertrieben werden dürfen;
16. Anlagen bei
- a) der Europäischen Zentralbank oder der Zentralnotenbank eines Staates des EWR,

- b) einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Staat des EWR, das den Anforderungen der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. EG Nr. L 126 S. 1) unterliegt, wenn das Kreditinstitut dem Pensionsfonds schriftlich bestätigt, dass es die an seinem Sitz geltenden Vorschriften über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute einhält (geeignetes Kreditinstitut),
- c) öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten, die nach Artikel 2 Abs. 3 der unter Buchstabe b genannten Richtlinie vom Geltungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen sind.

Als Anlagen gelten auch laufende Guthaben.

(2) Das gebundene Vermögen kann darüber hinaus in Anlagen angelegt werden, die in Absatz 1 nicht genannt sind oder deren Voraussetzungen nicht erfüllen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann Überschreitungen der in § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 1 bis 4 genannten Begrenzungen gestatten, wenn die Belange der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger (Versorgungsberichtigte) dadurch nicht beeinträchtigt werden und wenn die Mitgliedstaaten diese Abweichungen nach Artikel 21 oder 22 der Dritten Richtlinie Lebensversicherung zulassen können.

(4) Eine Anlage in Konsumentenkrediten, Betriebsmittelkrediten, beweglichen Sachen oder Ansprüchen auf bewegliche Sachen sowie in immateriellen Werten ist ausgeschlossen; das Gleiche gilt für eine Anlage, die nach Artikel 21 oder 22 der Dritten Richtlinie Lebensversicherung nicht zulässig ist. Nicht zulässig sind darüber hinaus Anlagen bei Konzernunternehmen des Pensionsfonds im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes mit Ausnahme von Unternehmen, deren alleiniger Zweck das Halten von Anteilen an konzernfremden Unternehmen oder von Grundstücken ist. Gleiches gilt für Unternehmen, auf die der Pensionsfonds seinen Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise im Wege der Funktionsausgliederung (§ 5 Abs. 3 Nr. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes) übertragen hat oder die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb von Pensionsfondsgeschäften stehende Tätigkeiten für den Pensionsfonds ausführen. Satz 2 gilt nicht für Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5.

(5) Der Europäische Wirtschaftsraum im Sinne dieser Verordnung umfasst die Staaten der Europäischen Gemeinschaften sowie die Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

§ 3

Mischung

(1) Die angemessene Verteilung des gebundenen Vermögens auf verschiedene Anlageformen (Mischung) bestimmt sich vorbehaltlich der weiteren Regelungen dieser Bestimmung nach dem jeweiligen Pensionsplan. Gemäß § 2 Abs. 2 angelegte Anlagen sind auf jeweils 10 Prozent des Deckungsstocks beschränkt. Die Begrenzung auf 10 Prozent in § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann den Anteil der unmittelbar und mittelbar gehaltenen Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, 9, 10, 12 und 13 herabsetzen, wenn es zur Wahrung der Belange der Versorgungsberechtigten erforderlich ist.

§ 4

Streuung

(1) Anlagen in ein Trägerunternehmen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung) des Pensionsfonds und seine Konzernunternehmen sowie alle sonstigen auf ein und denselben Aussteller (Schuldner) entfallenden Anlagen sind auf jeweils 5 Prozent des Deckungsstocks zu beschränken. Wird ein Pensionsfonds von mehr als zwei Unternehmen getragen, sind Anlagen in diese Unternehmen auf insgesamt 15 Prozent des Deckungsstocks begrenzt. Hat ein Aussteller gegenüber dem Pensionsfonds für Verbindlichkeiten eines Dritten die Gewährleistung übernommen, so ist auch diese Gewährleistungsverbindlichkeit auf die Quote anzurechnen. Anlagen in einem Sondervermögen oder in Anteilen, die von einer Investmentgesellschaft ausgegeben werden, gelten nicht als Anlagen bei ein und demselben Aussteller (Schuldner), wenn die Anlagen des Sondervermögens oder der Investmentgesellschaft in sich ausreichend gestreut sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt eine Quote von insgesamt 30 Prozent des Deckungsstocks für Anlagen

1. in Darlehen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a, b und d bei demselben Schuldner,
2. in Schuldverschreibungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6, die von demselben Kreditinstitut in Verkehr gebracht wurden,
3. bei demselben geeigneten Kreditinstitut nach § 2 Abs. 1 Nr. 16 Buchstabe b, wenn und soweit die Anlagen durch eine umfassende Institutssicherung des Kreditinstituts oder durch ein Einlagensicherungssystem tatsächlich abgesichert sind; der satzungsmäßige Ausschluss eines Rechtsanspruchs auf Leistung der Einlagensicherungseinrichtung schließt eine tatsächliche Absicherung nicht aus, und
4. bei ein und demselben öffentlich-rechtlichen Kreditinstitut nach § 2 Abs. 1 Nr. 16 Buchstabe c.

(3) Bei der Berechnung der Quoten nach den Absätzen 1 und 2 sind Anlagen beim Aussteller und seinen Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes zusammenzurechnen.

(4) Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 9, 10, 12 und 13 dürfen insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals ein und derselben Gesellschaft nicht überschreiten. Satz 1 gilt nicht für Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 und 10 bei geeigneten Kreditinstituten nach § 2 Abs. 1 Nr. 16 Buchstabe b. Bei Anteilen an einem Unternehmen, dessen alleiniger Zweck das Halten von Anteilen an anderen Unternehmen ist, bezieht sich Satz 1 auf die durchgerechneten Anlagen des Pensionsfonds bei den anderen Unternehmen.

(5) Bis zu jeweils 10 Prozent des Deckungsstocks können in einem einzelnen Grundstück oder grundstücksgleichen Recht oder in Anteilen an einem Unternehmen angelegt werden, dessen alleiniger Zweck der Erwerb, die Bebauung und Verwaltung von höchstens drei in einem Staat des EWR belegenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ist. Dieselbe Grenze gilt für mehrere rechtlich selbständige Grundstücke zusammengenommen, wenn sie wirtschaftlich eine Einheit bilden.

§ 5

Kongruenz

Das gebundene Vermögen ist nach Maßgabe der Anlage Teil C zum Versicherungsaufsichtsgesetz in Vermögenswerten anzulegen, die auf dieselbe Währung lauten, in der die Verpflichtungen gegenüber den Versorgungsberechtigten erfüllt werden müssen (Kongruenzregeln). Abweichend von der in Nummer 6 Buchstabe b der Anlage C zum Versicherungsaufsichtsgesetz genannten Begrenzung können bis zu 30 Prozent des Deckungsstocks in auf nichtkongruente Währungen lautende Vermögenswerte angelegt werden. Dabei gelten Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte als in der Währung des Landes angelegt, in dem sie belegen sind. Aktien und Anteile gelten als in der Währung angelegt, in der sie an einer Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind; nicht an einer Börse zum amtlichen Handel zugelassene oder in einen organisierten Markt einbezogene Aktien und Anteile gelten als in der Währung des Landes angelegt, in dem der Aussteller der Wertpapiere oder Anteile seinen Sitz hat.

§ 6

Belegenheit

(1) Soweit das gebundene Vermögen Deckungsrückstellungen aus im EWR belegenen Risiken bedeckt, darf es vorbehaltlich des Satzes 2 nur im EWR belegen sein oder in Staaten außerhalb des EWR nach § 5 Abs. 4 des Depotgesetzes verwahrt werden. Von den Vermögenswerten nach Satz 1 dürfen 5 Prozent der Bestände des Deckungsstocks und 20 Prozent des übrigen gebundenen Vermögens in Staaten außerhalb des EWR belegen sein; hierbei sind die nach § 2 zulässigen, in Staaten außerhalb des EWR belegenen Anlagen anzurechnen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann einem Pensionsfonds im Einzelfall auf Antrag weitere Ausnahmen von den Regelungen über die Belegenheit der Vermögensanlagen genehmigen, wenn die Belange der Versorgungsberechtigten hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Die Kongruenzregeln nach § 5 bleiben unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 21. Dezember 2001

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Zehnte Verordnung zur Änderung der Diätverordnung*)

Vom 21. Dezember 2001

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 3 und 5 in Verbindung mit Abs. 3 und des § 19 Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchstabe b und Nr. 4 Buchstabe b bis d des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), von denen § 9 Abs. 3 zuletzt und § 19 Abs. 1 durch Artikel 42 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verbraucher-schutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Änderung der Diätverordnung

Die Diätverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1988 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch Artikel 308 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Beikost:

Lebensmittel außer Milch, die den besonderen Ernährungsanforderungen gesunder Säuglinge und Kleinkinder entsprechen und die zur Ernährung von Säuglingen während der Entwöhnungsperiode und zur Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern während der allmählichen Umstellung auf normale Kost bestimmt sind.“

2. Nach § 1 Abs. 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Im Sinne dieser Verordnung sind diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (bilanzierte Diäten) Erzeugnisse, die auf besondere Weise verarbeitet oder formuliert und für die diätetische Behandlung von Patienten bestimmt sind. Sie dienen der ausschließlichen oder teilweisen Ernährung von Patienten mit eingeschränkter, behinderter oder gestörter Fähigkeit zur Aufnahme, Verdauung, Resorption, Verstoffwechslung oder Ausscheidung gewöhnlicher Lebensmittel oder bestimmter darin enthaltener Nährstoffe oder ihrer Metaboliten oder der Ernährung von Patienten mit einem sonstigen medizinisch bedingten Nährstoffbedarf, für deren diätetische Behandlung eine Modifizierung der normalen Ernährung, andere Lebensmittel für eine besondere Ernährung oder eine Kombination aus beiden nicht ausreichen. Bilanzierte Diäten werden unterteilt in

1. vollständige bilanzierte Diäten

- a) mit einer Nährstoff-Standardformulierung oder
- b) mit einer für bestimmte Beschwerden spezifischen oder für eine bestimmte Krankheit oder Störung angepassten Nährstoffformulierung,

die bei Verwendung nach den Anweisungen des Herstellers die einzige Nahrungsquelle für Personen, für die sie bestimmt sind, darstellen können und

2. ergänzende bilanzierte Diäten

- a) mit einer Nährstoff-Standardformulierung oder
- b) mit einer für bestimmte Beschwerden spezifischen oder für eine bestimmte Krankheit oder Störung angepassten Nährstoffformulierung,

die sich nicht für die Verwendung als einzige Nahrungsquelle eignen.“

3. § 4a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Wer“ die Wörter „eine bilanzierte Diät im Sinne des § 1 Abs. 4a oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 wird nach dem Wort „Lebensmittel“ die Angabe „, das nicht zu einer in Anlage 8 aufgeführten Gruppen von diätetischen Lebensmitteln gehört,“ eingefügt.

4. § 14b wird wie folgt gefasst:

„§ 14b

(1) Die Herstellung von bilanzierten Diäten hat auf vernünftigen medizinischen und diätetischen Grundsätzen zu beruhen. Bilanzierte Diäten müssen sich gemäß den Anweisungen des Herstellers sicher und nutzbringend verwenden lassen und wirksam sein in dem Sinne, dass sie den besonderen Ernährungserfordernissen der Personen, für die sie bestimmt sind, entsprechen. Sie dürfen nur unter ärztlicher Aufsicht verwendet werden.

(2) Vollständige bilanzierte Diäten im Sinne des § 1 Abs. 4a Satz 3 Nr. 1 dürfen gewerbsmäßig nur hergestellt und in den Verkehr gebracht werden, wenn sie die in Anlage 6 aufgeführten Stoffe enthalten und den dort festgelegten altersabhängigen Anforderungen entsprechen.

(3) Ergänzende bilanzierte Diäten im Sinne des § 1 Abs. 4a Satz 3 Nr. 2 dürfen gewerbsmäßig nur hergestellt und in den Verkehr gebracht werden, wenn der Gehalt an den Stoffen der Anlage 6 die dort aufgeführten Höchstmengen nicht überschreitet und den dort festgelegten altersabhängigen Anforderungen entspricht.

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 1999/21/EG der Kommission vom 25. März 1999 über diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (ABl. EG Nr. L 91 S. 29).

(4) Die in Anlage 6 festgelegten Mengenbegrenzungen gelten auch bei einem Zusatz von durch § 7 in Verbindung mit Anlage 2 zugelassenen Zusatzstoffen.

(5) Ist bei bilanzierten Diäten eine Bedarfsanpassung für besondere Ernährungserfordernisse notwendig, kann von den nach Anlage 6 einzuhaltenden Höchstmengen und Mindestmengen abgewichen werden. Die Kennzeichnung des Lebensmittels muss einen Hinweis auf diese Abweichungen sowie die Begründung hierfür enthalten.

(6) Bilanzierte Diäten, die für Säuglinge bestimmt sind, müssen in ihrer Zusammensetzung, mit Ausnahme der in Anlage 6 genannten Nährstoffe, den Anforderungen für Säuglingsanfangs- und Fölgernahrung nach Anlage 10 und 11 entsprechen, sofern die besondere Zweckbestimmung dem nicht entgegensteht.“

5. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

(1) Für bilanzierte Diäten ist die Bezeichnung „Diätetisches Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (Bilanzierte Diät)“ Verkehrsbezeichnung im Sinne der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung.

(2) Bilanzierte Diäten dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie folgende Angaben nach Maßgabe des Satzes 2 enthalten:

1. den Hinweis „zur diätetischen Behandlung von ...“ ergänzt durch die Krankheit, Störung oder Beschwerden, für die das Lebensmittel bestimmt ist,
2. eine Beschreibung der Eigenschaften und Merkmale, denen das Lebensmittel seine Zweckbestimmung verdankt,
3. ein Hinweis, wenn Nährstoffe vermehrt, vermindert, entfernt oder auf andere Weise verändert worden sind,
4. den Hinweis, dass es sich um eine zur ausschließlichen Ernährung bestimmte oder um eine ergänzende bilanzierte Diät handelt,
5. die Angabe der Altersgruppe, sofern das Lebensmittel für eine besondere Altersgruppe bestimmt ist,
6. einen Hinweis, wenn die bilanzierte Diät die Gesundheit von Personen gefährden kann, die nicht an den Krankheiten, Störungen oder Beschwerden leiden, für die diese bilanzierte Diät bestimmt ist,
7. den Hinweis, dass das Lebensmittel unter ärztlicher Aufsicht verwendet werden muss,
8. einen Hinweis auf bestimmte Vorsichtsmaßnahmen oder Gegenanzeigen, sofern Wechselwirkungen mit anderen Stoffen, insbesondere mit Arzneimitteln, auftreten können,
9. einen Hinweis, dass das Lebensmittel nicht parenteral verwendet werden darf, wenn dieses Erzeugnis zur Sondenernährung geeignet ist.

Den Angaben in den Nummern 4 bis 7 sind die Wörter „Wichtiger Hinweis“ oder eine gleichbedeutende Formulierung voranzustellen.

(3) Bilanzierte Diäten dürfen außerdem nur mit den nachfolgenden Angaben nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 in den Verkehr gebracht werden:

1. der Brennwert in Kilojoule (KJ) und Kilokalorien (Kcal) sowie der Gehalt an Proteinen, Kohlenhydraten und Fetten,
2. die durchschnittliche Menge sämtlicher in dem Lebensmittel enthaltener und in Anlage 6 aufgeführter Mineralstoffe und Vitamine,
3. der Gehalt an Bestandteilen von Proteinen, Kohlenhydraten und Fetten oder an sonstigen Nährstoffen und deren Bestandteile, sofern diese Angaben zur zweckentsprechenden Verwendung des Erzeugnisses erforderlich sind,
4. Angaben zur Osmolalität oder Osmolarität bei bilanzierten Diäten in flüssiger Form und
5. Angaben zu Ursprung und Art der in dem Erzeugnis enthaltenen Proteine und Proteinhydrolysate.

In den Fällen der Nummern 1 bis 3 haben die Angaben als Zahlenangabe bezogen auf 100 Gramm oder 100 Milliliter des Lebensmittels beim Inverkehrbringen und bei einem Erzeugnis, das noch der gebrauchsfertigen Zubereitung nach den Angaben des Herstellers bedarf, bezogen auf 100 Gramm oder 100 Milliliter des gebrauchsfertig zubereiteten Erzeugnisses, zu erfolgen. Bei Portionspackungen oder Nennung von Portionsmengen können ferner die Angaben nach den Nummern 1 bis 3 zusätzlich bezogen auf eine Mahlzeit oder bezogen auf eine Portion erfolgen. Bei ergänzenden bilanzierten Diäten im Sinne des § 1 Abs. 4a Satz 3 Buchstabe b erfolgen die Angaben nach den Nummern 1 bis 3 bezogen auf das Erzeugnis beim Inverkehrbringen, wenn die Zubereitung nicht standardisiert erfolgt, sondern mit verschiedenen Lebensmitteln möglich ist.

(4) Bilanzierte Diäten dürfen nur mit einer Gebrauchsanweisung in den Verkehr gebracht werden, sofern diese für die sachgerechte Zubereitung, Verwendung und Lagerung des Lebensmittels nach Öffnen der Fertigpackung erforderlich ist.“

6. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 21 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und Abs. 5 bis 7“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 2“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „und § 21 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „den Sätzen 2 bis 4“ ersetzt.

7. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

„f) entgegen § 14b Abs. 2 oder 3 bilanzierte Diäten“.

b) Absatz 2 Nr. 4 Buchstabe d wird gestrichen.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird nach Buchstabe e folgender Buchstabe f eingefügt:

- „f) entgegen § 21 Abs. 2 bilanzierte Diäten ohne die vorgeschriebenen Angaben in den Verkehr bringt,“.
- bb) Die bisherigen Buchstaben f und g werden die neuen Buchstaben g und h.
- d) In Absatz 7 Nr. 4 Buchstabe b wird die Angabe „§ 21 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 oder 4“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4“ ersetzt.
8. § 28 wird aufgehoben.
9. § 29 wird wie folgt gefasst:
„§ 29
Erzeugnisse, die dieser Verordnung in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Januar 2002 in den Verkehr gebracht werden.“
10. Die Anlage 6 wird wie aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtlich gefasst.
11. Anlage 7 wird aufgehoben.
12. Die Bezeichnung der Anlage 8 wird wie folgt gefasst:
„Gruppen von Lebensmitteln, für die Einzelregelungen getroffen werden“.

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Diätverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. Dezember 2001

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 10)

„Anlage 6

(zu § 14b)

**Mindest- und Höchstmengen an Mineralstoffen,
Spurenelementen und Vitaminen bei bilanzierten Diäten,
bezogen auf das verzehrfertige Erzeugnis**

	Säuglinge				Andere als Säuglinge			
	Mindestmenge bezogen auf 100 KJ	Höchstmenge bezogen auf 100 KJ	Mindestmenge bezogen auf 100 Kcal	Höchstmenge bezogen auf 100 Kcal	Mindestmenge bezogen auf 100 KJ	Höchstmenge bezogen auf 100 KJ	Mindestmenge bezogen auf 100 Kcal	Höchstmenge bezogen auf 100 Kcal
Vitamine								
Vitamin A (µg RE)	14	43	60	180	8,4	43	35	180
Vitamin D (µg)	0,25	0,75	1	3	0,12	0,65/ 0,75 ¹⁾	0,5	2,5/3 ¹⁾
Vitamin K (µg)	1	5	4	20	0,85	5	3,5	20
Vitamin C (mg)	1,9	6	8	25	0,54	5,25	2,25	22
Thiamin (mg)	0,01	0,075	0,04	0,3	0,015	0,12	0,06	0,5
Riboflavin (mg)	0,014	0,1	0,06	0,45	0,02	0,12	0,08	0,5
Vitamin B ₆ (mg)	0,009	0,075	0,035	0,3	0,02	0,12	0,08	0,5
Niacin (mg NE)	0,2	0,75	0,8	3	0,22	0,75	0,9	3
Folsäure (µg)	1	6	4	25	2,5	12,5	10	50
Vitamin B ₁₂ (µg)	0,025	0,12	0,1	0,5	0,017	0,17	0,07	0,7
Panthonthensäure (mg)	0,07	0,5	0,3	2	0,035	0,35	0,15	1,5
Biotin (µg)	0,4	5	1,5	20	0,18	1,8	0,75	7,5
Vitamin E (mg α-TE)	0,5/g mehrfach ungesättigter Fettsäuren, ausgedrückt als Linolensäure, nicht weniger als 0,1 mg pro 100 verwertbare KJ	0,75	0,5/g mehrfach ungesättigter Fettsäuren, ausgedrückt als Linolensäure, nicht weniger als 0,5 mg pro 100 verwertbare Kcal	3	0,5/g mehrfach ungesättigter Fettsäuren, ausgedrückt als Linolensäure, nicht weniger als 0,1 mg pro 100 verwertbare KJ	0,75	0,5/g mehrfach ungesättigter Fettsäuren, ausgedrückt als Linolensäure, nicht weniger als 0,5 mg pro 100 verwertbare Kcal	3
Mineralstoffe								
Natrium (mg)	5	14	20	60	7,2	42	30	175
Chlorid (mg)	12	29	50	125	7,2	42	30	175
Kalium (mg)	15	35	60	145	19	70	80	295
Calcium (mg)	12	60	50	250	8,4/12 ¹⁾	42/60 ¹⁾	35/50 ¹⁾	175/250 ¹⁾
Phosphor (mg)	6 ²⁾	22 ²⁾	25 ²⁾	90 ²⁾	7,2	19	30	80
Magnesium (mg)	1,2	3,6	5	15	1,8	6	7,5	25
Eisen (mg)	0,12	0,5	0,5	2	0,12	0,5	0,5	2
Zink (mg)	0,12	0,6	0,5	2,4	0,12	0,36	0,5	1,5
Kupfer (µg)	4,8	29	20	120	15	125	60	500
Jod (µg)	1,2	8,4	5	35	1,55	8,4	6,5	35
Selen (µg)	0,25	0,7	1	3	0,6	2,5	2,5	10
Mangan (mg)	0,012	0,05	0,05	0,2	0,012	0,12	0,05	0,5
Chrom (µg)		2,5		10	0,3	3,6	1,25	15
Molybdän (µg)		2,5		10	0,72	4,3	3,5	18
Fluorid (mg)		0,05		0,2		0,05		0,2

1) Für Erzeugnisse, die für Kinder von 1 bis 10 Jahren bestimmt sind.

2) Das Calcium/Phosphorverhältnis darf nicht weniger als 1,2 und nicht mehr als 2,0 betragen.“

**Bekanntmachung
der Neufassung der Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung**

Vom 21. Dezember 2001

Auf Grund des Artikels 8 der Ersten Verordnung zur Änderung von Verordnungen zum Schutz vor transmiesiblen spongiformen Enzephalopathien vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3631) wird nachstehend der Wortlaut der Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung in der seit dem 19. Dezember 2001 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 8. September 1976 in Kraft getretene Verordnung vom 1. September 1976 (BGBl. I S. 2587),
2. die am 14. Juni 1980 in Kraft getretene Verordnung vom 6. Juni 1980 (BGBl. I S. 667),
3. die am 24. Dezember 1997 in Kraft getretene Verordnung vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3136),
4. den am 26. April 2000 in Kraft getretenen Artikel 10a und den am 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Artikel 10b der Verordnung vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 531),
5. den am 14. Oktober 2000 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1422),
6. die am 23. Februar 2001 in Kraft getretene Verordnung vom 21. Februar 2001 (BGBl. I S. 302),

7. den am 1. April 2001 in Kraft getretenen Artikel 4 der Verordnung vom 29. März 2001 (BAnz. S. 5637),
8. den am 7. November 2001 in Kraft getretenen Artikel 374 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785),
9. den am 19. Dezember 2001 in Kraft getretenen Artikel 3 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1.–6. des § 14 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313, 2610),
- zu 7. des § 14 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313, 2610), der durch Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. Februar 2001 (BGBl. I S. 226) geändert worden ist,
- zu 8. des Artikels 56 Abs. 3 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) aus Anlass des Organisationserlasses vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127),
- zu 9. des § 14 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, des Tierkörperbeseitigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 523).

Bonn, den 21. Dezember 2001

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

**Verordnung
über Tierkörperbeseitigungsanstalten und Sammelstellen
(Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung)*)**

I. Tierkörperbeseitigungsanstalten

1. Einrichtung

§ 1

Zu den Anlagen einer Tierkörperbeseitigungsanstalt im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes gehören die Gebäude, in denen Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse durch Behandlung unschädlich gemacht werden, die übrigen dem Betrieb der Tierkörperbeseitigungsanstalt dienenden Gebäude und festen Einrichtungen sowie das dazugehörige Gelände; ausgenommen hiervon ist ein außerhalb der Einfriedigung liegendes Verwaltungsgebäude.

§ 2

(1) Die Tierkörperbeseitigungsanstalt muss so eingefriedigt sein, dass Unbefugte nicht hineingelangen können. Sie darf nur durch verschließbare Tore befahren oder betreten werden können.

(2) An den Eingängen und Ausgängen der Tierkörperbeseitigungsanstalt müssen ein Durchfahrbecken oder eine gleich wirksame Einrichtung zur Desinfektion der Räder von Fahrzeugen und eine Einrichtung zur Desinfektion des Schuhzeugs von Personen vorhanden sein. Die Desinfektionseinrichtungen müssen so angelegt und bemessen sein, dass die Reifen der Fahrzeuge bei der Durchfahrt voll benetzt werden und die Einrichtungen nicht umfahren oder umgangen werden können. Ist innerhalb der Tierkörperbeseitigungsanstalt das Gelände, das die unreine Seite des Behandlungsgebäudes (§ 3 Abs. 1) umgibt, durch geeignete Einrichtungen von dem übrigen Gelände abgetrennt, gelten Satz 1 und 2 nur für die Eingänge und Ausgänge dieses Geländeteils.

(3) Auf dem Gelände der Tierkörperbeseitigungsanstalt müssen alle Verkehrswege befestigt und desinfizierbar sein. Auf dem der unreinen Seite des Behandlungsgebäudes zugehörigen Geländeteil müssen ein Fahrzeugwaschplatz und eine Dunggrube vorhanden sein, die folgende Anforderungen erfüllen:

1. Der Boden des Fahrzeugwaschplatzes muss befestigt und flüssigkeitsundurchlässig sein und Gefälle zu einem Abfluss haben, der in eine Einrichtung zur Sammlung des Abwassers mündet; unter Druck stehendes Wasser zur Reinigung muss vorhanden sein.
2. Die Dunggrube muss aus drei Abteilungen bestehen; Boden und Wände müssen flüssigkeitsundurchlässig sein.

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Rechtsakte:

Richtlinie 90/667/EWG des Rates vom 27. November 1990 zum Erlass veterinärrechtlicher Vorschriften für die Beseitigung, Verarbeitung und Vermarktung tierischer Abfälle und zum Schutz von Futtermitteln tierischen Ursprungs, auch aus Fisch, gegen Krankheitserreger sowie zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG (ABl. EG Nr. L 363 S. 51), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 1. Januar 1995 (ABl. EG Nr. L 1 S. 1).

Ein Fahrzeugwaschplatz muss nicht vorhanden sein, wenn die Fahrzeuge nach § 10 Abs. 3 im Rohmaterialraum gereinigt und desinfiziert werden können; eine Dunggrube muss nur vorhanden sein, sofern Magen- oder Darminhalt von Tierkörpern oder aus Tierkörperteilen gesammelt wird.

§ 3

(1) Das Gebäude, in dem Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse durch Behandlung unschädlich gemacht werden (Behandlungsgebäude), muss unterteilt sein in Räume und Einrichtungen, aus denen Erreger übertragbarer Krankheiten verschleppt werden können (unreine Seite), und Räume und Einrichtungen, die frei von Erregern übertragbarer Krankheiten bleiben müssen (reine Seite). Die unreine Seite und die reine Seite müssen durch eine geschlossene Wand vollständig voneinander getrennt und nur durch gesonderte Ein- und Ausgänge zu begehen oder zu befahren sein. In die Wand darf eine Einrichtung zur Einfüllung der Rohware eingelassen sein. Die zuständige Behörde kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen von Satz 2 zulassen, wenn dies zur Verhütung besonderer Gefahren unumgänglich ist und andere Maßnahmen nicht durchführbar sind.

(2) Zur unreinen Seite gehören mindestens

ein Raum für die entladenen Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse sowie zum Zerlegen und Abhäuten der Tierkörper (Rohmaterialraum),

ein Häuterraum, sofern Tierkörper abgehäutet werden,

ein Tierarzttraum,

ein Raum zum Umkleiden, Waschen und für den Aufenthalt sowie eine Toilette.

Zur reinen Seite gehören mindestens

die Räume mit den Einrichtungen für das Unschädlichmachen der Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse,

ein Umkleide- und Waschraum sowie eine Toilette und ein Aufenthaltsraum.

Sind weitere Räume vorhanden, so sind diese – entsprechend ihrer Nutzung – der unreinen oder reinen Seite zuzuordnen. Werden die erzeugten Produkte in dem Behandlungsgebäude gelagert, so müssen die hierfür bestimmten Räume auf der reinen Seite liegen. Werden die Produkte in getrennten Gebäuden oder festen Einrichtungen gelagert, so müssen die Gebäude oder Einrichtungen auf dem der reinen Seite des Behandlungsgebäudes zugehörigen Geländeteil liegen.

(3) Die Eingänge und Ausgänge müssen verschließbar sein. Auf der unreinen Seite müssen sie mit Einrichtungen zur Desinfektion versehen sein, die so angelegt und bemessen sind, dass sie nicht umgangen oder umfahren werden können und eine wirksame Desinfektion des Schuhzeugs von Personen und der Reifen von Fahrzeugen gewährleisten.

§ 4

(1) Zur unreinen und zur reinen Seite gehörende Räume (§ 3 Abs. 2 Satz 1 und 2) müssen leicht gereinigt und desinfiziert werden können. Der Fußboden muss flüssigkeitsundurchlässig sein. Die Oberfläche der Wände und Türen muss aus glattem, abwaschfestem und desinfizierbarem Material bestehen. Die Entlüftung der unreinen Seite und die Belüftung der reinen Seite müssen so angelegt sein, dass Erreger übertragbarer Krankheiten nicht in die reine Seite gelangen können.

(2) Der Rohmaterialraum muss Einrichtungen zum Sammeln und Ableiten des Abwassers sowie für das Zerlegen von Tieren haben und ausreichend beleuchtet sein.

(3) Der Häuteraum muss unmittelbar an den Rohmaterialraum angrenzen und einen gesonderten Ausgang haben. Er muss so groß sein, dass die Häute in mehreren, voneinander getrennten Stapeln ausreichend lange gelagert werden können.

(4) Werden die in der unreinen Seite anfallenden Flüssigkeiten (§ 6 Abs. 2 Satz 1) nicht zusammen mit den Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen behandelt, muss eine Einrichtung vorhanden sein, in der sie thermisch desinfiziert werden können.

(5) Die Räume oder festen Einrichtungen, in denen die erzeugten Produkte abgefüllt oder gelagert werden, müssen desinfizierbar sein.

2. Betrieb

§ 5

(1) Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse sind mit thermischen Verfahren, bei denen Wärme indirekt zugeführt wird, zu behandeln. Sie sind

1. auf Teile von einer Größe von höchstens 50 Millimeter zu zerkleinern,
2. bis zum Zerfall der Weichteile zu erhitzen und anschließend
3. mindestens 20 Minuten lang ununterbrochen bei einer Temperatur von mindestens 133 °C und einem mit gesättigtem Dampf erzeugtem Druck von mindestens 3 bar heiß zu halten.

Das Material ist während des ganzen Vorganges ständig zu durchmischen. Die Dauer des Heißhaltens, die Höhe der Temperatur und des Dampfdruckes sind fortlaufend zuverlässig nachweisbar zu messen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Blut, Borsten, Eier, Federn, Haare, Häute und Wolle, die gesondert in einem Verfahren so behandelt werden, dass der Grundsatz des § 3 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes gewahrt wird,
2. ausgelassene Fette, die aus Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen von Wiederkäuern hergestellt und mit einem Verfahren behandelt werden, das mindestens die Anforderungen des Anhangs II der Entscheidung 1999/534/EG des Rates vom 19. Juli 1999 über Maßnahmen zum Schutz gegen die transmischen spongiformen Enzephalopathien bei der Verarbeitung bestimmter tierischer Abfälle und zur Änderung der Entscheidung 97/735/EG der Kommission (ABl. EG Nr. L 204 S. 37) des Rates in der jeweils geltenden Fassung erfüllt.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Blut, das von Tieren stammt, die klinische Anzeichen von für andere Tiere oder den Menschen ansteckenden Krankheiten zeigen. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für ausgelassene Fette, die als wenig gefährliche Stoffe nach Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 90/667/EWG des Rates vom 27. November 1990 zum Erlass veterinärrechtlicher Vorschriften für die Beseitigung, Verarbeitung und Vermarktung tierischer Abfälle und zum Schutz von Futtermitteln tierischen Ursprungs, auch aus Fisch, gegen Krankheitserreger sowie zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG (ABl. EG Nr. L 363 S. 51) gelten.

§ 5a

Nach der Behandlung nach § 5 Abs. 1 müssen ausgelassene Fette, die aus Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen von Wiederkäuern hergestellt worden und zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind, so gereinigt werden, dass petrolätherunlösliche Verunreinigungen maximal 0,15 vom Hundert bezogen auf die Originalsubstanz nicht überschreiten.

§ 6

(1) Das angelieferte Rohmaterial darf nur im Rohmaterialraum oder in unmittelbar angrenzenden Annahmeräumen oder -einrichtungen abgeladen werden. Rohmaterial darf nicht im Freien gelagert werden.

(2) Die in der unreinen Seite, insbesondere bei der Zerlegung oder sonstigen Bearbeitung der Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse im Rohmaterialraum, bei der Reinigung des Rohmaterialraumes und beim Reinigen der Fahrzeuge, anfallenden Flüssigkeiten, ausgenommen die durch die Toilette anfallenden Abwässer, sind entweder der Einrichtung zur thermischen Desinfektion zuzuführen und in dieser mindestens 30 Minuten lang bei einer Temperatur von über 100 °C heiß zu halten oder zusammen mit den Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen zu behandeln. Das Heißhalten in der Einrichtung ist fortlaufend mit selbstschreibenden Geräten zu messen. Auf dem Fahrzeugwaschplatz anfallende Flüssigkeiten sind chemisch oder thermisch zu desinfizieren.

(3) Wird der beim Zerlegen der Tierkörper oder Tierkörperteile anfallende Magen- oder Darminhalt nicht zusammen mit dem Rohmaterial behandelt, so ist er in der Dunggrube zu sammeln, mit dünner Kalkmilch zu übergießen und jeweils mindestens drei Wochen zu lagern.

(4) Die beim Abhäuten von Tierkörpern gewonnenen Häute sind unverzüglich und unmittelbar in den Häuteraum zu bringen und dort mit einem Gemisch aus 95 vom Hundert Gewichtsanteilen Salz und 5 vom Hundert Gewichtsanteilen Soda zu behandeln und jeweils mindestens acht Tage lang zu lagern. Die nach Satz 1 behandelten Häute dürfen nur zur Herstellung technischer Erzeugnisse und nur unmittelbar an solche Betriebe abgegeben werden, die nach § 4 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Satz 2 der Futtermittelherstellungs-Verordnung bekannt gemacht sind.

§ 7

(1) Die erzeugten Produkte müssen so abgefüllt und gelagert werden, dass Erreger übertragbarer Krankheiten nicht in sie hineingelangen können.

(2) Die Produkte dürfen nur in geschlossene Fahrzeuge oder geschlossene oder verschließbare Behältnisse oder in erstmalig verwendete Umhüllungen abgefüllt werden.

§ 8

(1) Die Räume und Einrichtungen der Tierkörperbeseitigungsanstalt dürfen nur für den Zweck, für den sie bestimmt sind, benutzt werden. Gegenstände, die in der unreinen Seite bei der Behandlung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen benutzt werden, dürfen nicht in anderen Teilen der Tierkörperbeseitigungsanstalt benutzt werden. Andere in der unreinen Seite benutzte Gegenstände müssen vor einer Verwendung in anderen Teilen der Tierkörperbeseitigungsanstalt gereinigt und desinfiziert werden.

(2) Das Eindringen von Insekten, Nagetieren und Vögeln in die Räume des Behandlungsgebäudes muss in geeigneter Weise verhindert werden.

§ 9

In der Tierkörperbeseitigungsanstalt dürfen Tiere nicht gehalten werden, ausgenommen Wachhunde und Tiere, die aus tierseuchenrechtlichen Gründen zur amtlichen Beobachtung in die Tierkörperbeseitigungsanstalt verbracht werden.

3. Desinfektion und Schutzkleidung

§ 10

(1) Personen, die das Behandlungsgebäude nur vorübergehend betreten, müssen Schutzkleidung tragen. Vor Verlassen der unreinen Seite ist das Schuhzeug zu desinfizieren und die Schutzkleidung abzulegen. Personen, die in der Tierkörperbeseitigungsanstalt beschäftigt sind, müssen jeweils in der unreinen Seite oder der reinen Seite besondere, deutlich unterscheidbare Schutzkleidung und desinfizierbares Schuhzeug tragen. Vor Verlassen der unreinen oder der reinen Seite müssen die Personen die Schutzkleidung im Umkleideraum ablegen und das Schuhzeug wechseln, ferner müssen sie vor Verlassen der unreinen Seite Hände und Unterarme feucht reinigen und desinfizieren. Die Schutzkleidung ist regelmäßig in kurzen Abständen zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Die Desinfektionseinrichtungen an den Eingängen und Ausgängen der unreinen Seite müssen mit einem wirksamen Desinfektionsmittel gefüllt oder durchtränkt sein. Bei Frostgefahr ist dem Desinfektionsmittel Salz beizumischen.

(3) Die Fahrzeuge und Behältnisse, in denen Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse befördert worden sind, müssen nach jeder Entladung im Rohmaterialraum gereinigt und vor oder unmittelbar nach Verlassen dieses Raumes desinfiziert werden. Wird die Reinigung und Desinfektion nicht nach Satz 1 durchgeführt, sind die Fahrzeuge und Behältnisse auf dem Fahrzeugwaschplatz zu reinigen und zu desinfizieren. Der Rohmaterialraum und die beim Entladen, Zerlegen und Abhäuten verwendeten Geräte sind täglich zu reinigen und zu desinfizieren, die übrigen Räume der unreinen Seite, mit Ausnahme des Häuterraumes, täglich zu reinigen und mindestens wöchentlich zu desinfizieren. Der Häuterraum ist nach Bedarf zu reinigen und zu desinfizieren.

(4) Die Reinigung und Desinfektion sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes durchzuführen.

(5) Soweit erforderlich, sind in der Tierkörperbeseitigungsanstalt Entwesungen durchzuführen.

§ 11

(1) Ist im Einzugsbereich der Tierkörperbeseitigungsanstalt eine anzeigepflichtige Tierseuche amtlich festgestellt worden, müssen

1. die Desinfektionseinrichtungen an den Eingängen und Ausgängen der Tierkörperbeseitigungsanstalt (§ 2 Abs. 2) mit einem wirksamen Desinfektionsmittel gefüllt oder durchtränkt sein; bei Frostgefahr ist dem Desinfektionsmittel Salz beizumischen,
2. Personen, die die Tierkörperbeseitigungsanstalt betreten, desinfizierbares Schuhzeug anziehen und dieses vor Verlassen der Anstalt desinfizieren.

(2) § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn Art und Verlauf der Seuchen dies gestatten und Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

4. Aufzeichnungen und Anzeigepflicht

§ 12

(1) Der Inhaber der Tierkörperbeseitigungsanstalt hat über die Menge des angelieferten Materials und bei abholungspflichtigen Tierkörpern auch über die Herkunft und die Tiergattung sowie über Art und Menge der erzeugten und abgegebenen Produkte Aufzeichnungen zu machen oder Belege oder andere Unterlagen zu sammeln. Sie sind für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren.

(2) Die Nachweise über die Behandlung nach § 5 Abs. 1 Satz 4 und die Erhitzung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 sind mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

(3) Der Inhaber oder sein Beauftragter hat im Falle eines ungewöhnlich hohen Anfalls toter Tierkörper aus einem Bestand der zuständigen Behörde darüber unverzüglich Anzeige zu machen.

4a. Eigenkontrollen

§ 12a

Der Inhaber der Tierkörperbeseitigungsanstalt hat eine betriebliche Eigenkontrolle sicherzustellen, nach der

1. die im Betriebsablauf im Hinblick auf eine mögliche Tierseuchenverbreitung kritischen Stellen bestimmt und kontrolliert werden,
2. aus den erzeugten Produkten in regelmäßigen Abständen repräsentative Proben entnommen, diese auf die Einhaltung der Anforderungen des Anhangs II Kapitel III Nr. 1 und 2 der Richtlinie 90/667/EWG des Rates vom 27. November 1990 zum Erlass veterinärrechtlicher Vorschriften für die Beseitigung, Verarbeitung und Vermarktung tierischer Abfälle und zum Schutz von Futtermitteln tierischen Ursprungs, auch aus Fisch, gegen Krankheitserreger sowie zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG (ABl. EG Nr. L 363 S. 50) in der jeweils geltenden Fassung untersucht werden,

3. im Falle, dass eine Probe den Anforderungen des Anhangs II Kapitel III Nr. 1 oder 2 der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung nicht entspricht,
 - a) die Ursachen hierfür ermittelt und
 - b) die festgestellten Mängel unverzüglich abgestellt werden und
4. die Ergebnisse der Kontrollen nach den Nummern 1 und 2 und der Untersuchungen nach Nummer 4 aufgezichnet und zur Einsicht der zuständigen Behörde mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden.

5. Anzuwendende Verfahren

§ 13

(1) In einer Tierkörperbeseitigungsanstalt dürfen Verfahren nach § 5 Abs. 1 nur angewendet werden, wenn die zuständige Behörde die Erfüllung der dort genannten Voraussetzungen geprüft, nach dem in Anhang III der Entscheidung 1999/534/EG genannten Verfahren validiert und die Anwendung des Verfahrens genehmigt hat.

(2) Die zuständige oberste Landesbehörde kann im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einzelfall zur Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren auf Antrag Ausnahmen von § 5 Abs. 1 Satz 1 bis 3 zulassen, soweit Ergebnisse zu erwarten sind, die für eine Änderung oder Ergänzung des § 5 Abs. 1 oder für eine Genehmigung nach Absatz 3 von Bedeutung sein können und dies mit dem Grundsatz des § 3 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes und dem auf dem Gebiet der Tierkörperbeseitigung bestehenden Gemeinschaftsrecht vereinbar ist. Die Ausnahmegenehmigung darf nur für die Dauer eines Jahres erteilt werden. Sie kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden, wenn die Versuchsergebnisse dies erfordern.

(3) Die zuständige oberste Landesbehörde kann im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einzelfall genehmigen, dass ein anderes Verfahren als nach § 5 Abs. 1 angewendet wird, wenn dieses Verfahren nach Absatz 2 erprobt worden ist, sich dabei als zuverlässig und vergleichbar wirksam erwiesen hat und seine Anwendung mit dem Grundsatz des § 3 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes und dem auf dem Gebiet der Tierkörperbeseitigung bestehenden Gemeinschaftsrecht vereinbar ist. Die verfahrensbezogenen Genehmigungsbedingungen zur Erfüllung des Grundsatzes des § 3 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes müssen laufend zuverlässig nachgewiesen werden.

§ 14

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall zum Zwecke der Überprüfung eines bereits angewendeten Verfahrens Nachweise über die ausreichende Wirksamkeit und Zuverlässigkeit fordern, wenn zu besorgen ist, dass Tierkörper, Tierkörperteile oder Erzeugnisse durch das Verfahren nicht ausreichend behandelt werden. Ergibt die Überprüfung, dass das angewendete Verfahren nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 1 entspricht oder im Falle des § 5 Abs. 2 nicht den Grundsatz des § 3 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes wahr, so stellt die zuständige Behörde dies fest und setzt eine angemessene Frist, in der dem Mangel abgeholfen werden kann. Wird der Mangel in der

gesetzten Frist nicht behoben, so ist im Falle des § 5 Abs. 1 die Genehmigung zu widerrufen und im Falle des § 5 Abs. 2 die Anwendung des Verfahrens zu untersagen.

II. Sammelstellen

§ 15

(1) Sammelstellen, mit Ausnahme der betriebseigenen Sammelstellen, müssen aus mindestens einem geschlossenen Raum bestehen, der leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist, dessen Ein- und Ausgänge verschließbar sind und in dem unter Druck stehendes Wasser zur Reinigung vorhanden ist. Die zu diesem Raum führenden Straßen und Wege müssen befestigt und desinfizierbar sein. In dem Raum muss ein bewegliches, flüssigkeitsdichtes, korrosionsfestes, leicht zu reinigendes und zu desinfizierendes Behältnis mit dicht schließendem Deckel oder eine andere gleichwertige, ortsfeste Einrichtung vorhanden sein; sie müssen eine genügend große Füllöffnung haben und so beschaffen sein, dass eine unbefugte Entnahme des Inhalts verhindert wird. Satz 3 gilt nicht, wenn der Fußboden des Raumes flüssigkeitsundurchlässig ist, die Oberfläche der Wände und Türen aus glattem, abwaschfestem und desinfizierbarem Material besteht und das gesammelte Material mit geeigneten Einrichtungen unmittelbar in das Transportfahrzeug verladen wird. Das Fassungsvermögen des Raumes, des Behältnisses und der Einrichtung muss dem voraussichtlichen Anfall unter Berücksichtigung der Abholungshäufigkeit entsprechen. Wenn Außentemperatur, anfallende Menge und Häufigkeit der Abholung es erfordern, muss der Raum gekühlt werden können.

(2) Der Sammelstelle nach Absatz 1 steht gleich ein nicht in einem Raum aufgestelltes Behältnis, das den Anforderungen des Absatzes 1 Satz 3 entspricht. Es muss auf einem befestigten und desinfizierbaren Boden stehen; zu ihm führende Straßen und Wege müssen ebenso beschaffen sein.

(3) Die Sammelstelle muss zu bestimmten Zeiten geöffnet sein; die Öffnungszeiten sind bekannt zu geben. Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse dürfen nur in Räumen, Behältnissen oder Einrichtungen nach Absatz 1 und 2 gesammelt werden.

(4) Umhüllungen, Verpackungen oder sonstige Gegenstände dürfen nicht in die Sammeleinrichtungen nach Absatz 1 und 2 gegeben werden. Sie sind in dafür bestimmte Behälter zu geben, die vom Beseitigungspflichtigen bereitzustellen sind.

(5) Die Räume, Behältnisse und Einrichtungen der Sammelstellen sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren sowie zu entwesen.

§ 16

(1) Als betriebseigene Sammelstellen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes dürfen nur Räume, Behältnisse oder Einrichtungen zugelassen werden, die den jeweiligen Anforderungen nach § 15 Abs. 1 entsprechen. Das gesammelte Material darf nur in Tierkörperbeseitigungsanstalten verbracht werden.

(2) § 15 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

IIa. Beseitigung von Risikomaterial

§ 16a

Die Vorschriften der Abschnitte I und II gelten für die Beseitigung von Risikomaterial im Sinne des Anhanges XI Kapitel A Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EG Nr. L 147 S. 1) – ausgenommen Risikomaterial, das für die in Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 genannten Erzeugnisse verwendet werden soll – nach Maßgabe dieses Abschnitts.

§ 16b

(weggefallen)

§ 16c

Sofern Tierkörper oder Tierkörperteile nach § 5 Abs. 1 zum Zwecke der Herstellung von Futtermitteln oder Düngemitteln sowie zu technischen Zwecken behandelt werden sollen, hat der Inhaber der Tierkörperbeseitigungsanstalt unter Aufsicht der zuständigen Behörde Risikomaterial vor der Behandlung zu entnehmen. Nach der Entnahme ist Risikomaterial unverzüglich getrennt zu lagern und mit dem Farbstoff Brillantblau FCF, der in Anlage 1 Teil B der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 230) mit der E-Nummer „E 133“ angegeben ist, einzufärben.

§ 16d

(1) Risikomaterial sowie Tierkörper oder Tierkörperteile, bei denen das Risikomaterial nicht entnommen worden ist, sind – vorbehaltlich der Absätze 2 und 4 – gemäß § 5 Abs. 1 zu behandeln. Derjenige, bei dem die in Satz 1 genannten Materialien anfallen, hat

1. Risikomaterial vor der Behandlung nach Satz 1 mit dem Farbstoff Brillantblau FCF, der in Anlage 1 Teil B der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung vom 29. Januar 1998 mit der E-Nummer „E 133“ angegeben ist, einzufärben und
2. die bei der Behandlung nach Satz 1 anfallenden Produkte unverzüglich der Verbrennung in einer dafür zugelassenen Anlage zuzuführen.

Sofern die Verbrennung außerhalb der Tierkörperbeseitigungsanstalt durchgeführt wird, dürfen die angefallenen Produkte nur in speziell gekennzeichneten, allseits geschlossenen und verplombten Behältnissen transportiert werden. Der Inhaber der Tierkörperbeseitigungsanstalt hat über die Aufzeichnungspflicht gemäß § 12 Abs. 1 hinaus zusätzliche Aufzeichnungen über die im Rahmen der Behandlung nach § 5 Abs. 1 hergestellten Produktmengen und deren weiteren Verbleib bis zur endgültigen Beseitigung zu führen. Die Aufzeichnungen sind für die Dauer von zwei Jahren aufzubewahren.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die zuständige Behörde genehmigen, dass

1. bei einer Hausschlachtung anfallendes Risikomaterial vergraben wird, sofern der Grundsatz des § 3 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes gewahrt bleibt,
2. Risikomaterial sowie Tierkörper oder Tierkörperteile, bei denen das Risikomaterial nicht entnommen worden ist,

- a) gemäß Kapitel I bis IV, VI oder VII des Anhangs der Entscheidung 92/562/EWG der Kommission vom 17. November 1992 über die Zulassung alternativer Verfahren zur Hitzebehandlung gefährlicher Stoffe (ABl. EG Nr. L 359 S. 23) behandelt werden oder
- b) ohne Behandlung zur unmittelbaren Verbrennung verbracht werden.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn Risikomaterial

1. im Falle des Satzes 1 Nr. 1 nach der Hausschlachtung,
2. im Falle des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe a vor der Behandlung und
3. im Falle des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe b vor der Verbringung zur unmittelbaren Verbrennung

mit dem in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Farbstoff eingefärbt wird. Ferner darf die Genehmigung nach Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a nur erteilt werden, wenn die bei der Behandlung anfallenden Produkte unverzüglich der Verbrennung in einer dafür zugelassenen Anlage zugeführt werden und in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2, sofern die Verbrennung außerhalb der Tierkörperbeseitigungsanstalt durchgeführt wird, die angefallenen Produkte nur in speziell gekennzeichneten, allseits geschlossenen und verplombten Behältnissen transportiert werden.

(3) Soweit in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt lediglich eine Anlage zur Behandlung vorhanden ist, darf diese im Falle der Behandlung von Risikomaterial ausschließlich hierfür benutzt werden. Bei einer Tierkörperbeseitigungsanstalt mit mehreren Anlagen gilt Satz 1 für die jeweilige Anlage entsprechend.

(4) Absatz 1 gilt nicht für einzelne Körper von unter vier Wochen alten Schaf- und Ziegenlämmern, die nach § 5 Abs. 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vergraben werden.

§ 16e

(1) Auf eine Tierkörperbeseitigungsanstalt, in der ausschließlich Risikomaterial behandelt und die hierbei anfallenden Produkte verbrannt werden, sind die §§ 13, 14 und 16 nicht anzuwenden.

(2) Auf eine Tierkörperbeseitigungsanstalt, die mehrere Anlagen zur Behandlung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen hat und nicht ausschließlich Risikomaterial beseitigt, sind im Hinblick auf die Anlage zur Beseitigung von Risikomaterial die §§ 13, 15 und 16 nicht anzuwenden. Die Tierkörperbeseitigungsanstalt muss mindestens zwei Rohmaterialräume haben, um eine getrennte Lagerung von Risikomaterial und anderem Rohmaterial zu gewährleisten. Vor der Behandlung sind von dem Inhaber der Tierkörperbeseitigungsanstalt Vorkehrungen zu treffen, um eine Kreuzkontamination auszuschließen. Von Risikomaterial durch Behandlung angefallene Produkte dürfen nur in ausschließlich für diese vorbehaltenen, speziell gekennzeichneten Räumen sowie allseits geschlossenen Behältnissen gelagert werden.

III. Ordnungswidrigkeiten

§ 17

Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Inhaber einer Tierkörperbeseitigungsanstalt nicht dafür sorgt, dass Gelände, Gebäude und Räume nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3, § 3 Abs. 1, 3 oder § 4 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 2, 3 Satz 1 und Abs. 4 eingerichtet sind,
2. entgegen § 6 Abs. 1 Rohmaterial ablädt oder lagert,
3. einer Vorschrift des § 6 Abs. 2 Satz 1 oder 3 über die Desinfektion von Flüssigkeiten oder des § 6 Abs. 3 oder 4 Satz 1 über die Beseitigung von Magen- oder Darminhalt oder Häuten zuwiderhandelt,
4. entgegen § 7 Abs. 2 Produkte abfüllt,
5. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Räume, Einrichtungen oder Gegenstände benutzt,
6. entgegen § 9 Tiere hält,
7. einer Vorschrift des § 10 Abs. 1 oder 3 Satz 1 bis 3 über die Schutzkleidung oder das Schuhzeug oder über die Reinigung oder Desinfektion zuwiderhandelt,
8. als Inhaber einer Tierkörperbeseitigungsanstalt der Vorschrift des § 10 Abs. 2 über die Desinfektion zuwiderhandelt,
9. einer Vorschrift des § 12 über das Führen oder die Aufbewahrung von Aufzeichnungen, Belegen, anderen Unterlagen oder Nachweisen zuwiderhandelt,
- 9a. entgegen § 12a eine betriebliche Eigenkontrolle nicht sicherstellt,
10. als Inhaber einer Tierkörperbeseitigungsanstalt entgegen § 13 Abs. 1 ein nicht genehmigtes Verfahren anwendet,
11. als Inhaber einer Sammelstelle nicht dafür sorgt, dass
 - a) die Sammelstelle nach der Vorschrift des § 15 Abs. 1 und 2 eingerichtet ist oder
 - b) Behälter gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 bereitgestellt werden,
12. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 2 Tierkörper, Tierkörperteile oder Erzeugnisse nicht in den dort bezeichneten Einrichtungen sammelt oder entgegen § 15 Abs. 4 Satz 1 Umhüllungen, Verpackungen oder sonstige Gegenstände nicht in die dort bezeichneten Behälter gibt,
13. entgegen § 16c Risikomaterial nicht oder nicht rechtzeitig entnimmt, nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig lagert oder nicht oder nicht rechtzeitig einfärbt,
14. entgegen § 16d Abs. 1 Satz 2 Risikomaterial nicht oder nicht rechtzeitig einfärbt oder ein Produkt nicht oder nicht rechtzeitig der Verbrennung zuführt,
15. entgegen § 16d Abs. 1 Satz 3 ein Produkt transportiert,
16. entgegen § 16d Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Anlage benutzt oder
17. entgegen § 16e Abs. 2 Satz 4 ein Produkt lagert.

IV. Schlussvorschriften

§§ 18 bis 20

(weggefallen)

§ 21

(Inkrafttreten)

**Verordnung
über die Mindestnettoeträge
nach dem Altersteilzeitgesetz für das Jahr 2002
(Mindestnettoetrags-Verordnung 2002)**

Vom 21. Dezember 2001

Auf Grund des § 15 Satz 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 910) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Für das Jahr 2002 ergeben sich die Mindestnettoeträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Altersteilzeitgesetzes aus der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Tabelle.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 2001

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Achenbach

Anlage

Bisheriges Arbeitsentgelt Monat bis Euro gerundet:	Mindestnettobetrag in Steuerklasse				
	I/IV	II	III	V	VI
5,00	3,50	3,50	3,50	3,50	2,87
10,00	7,00	7,00	7,00	7,00	5,43
15,00	10,50	10,50	10,50	10,50	8,04
20,00	14,00	14,00	14,00	14,00	11,10
25,00	17,50	17,50	17,50	17,50	13,72
30,00	21,00	21,00	21,00	21,00	16,28
35,00	24,50	24,50	24,50	24,50	19,33
40,00	28,00	28,00	28,00	28,00	21,95
45,00	31,50	31,50	31,50	31,50	24,51
50,00	35,00	35,00	35,00	35,00	27,57
55,00	38,50	38,50	38,50	38,50	30,18
60,00	42,00	42,00	42,00	42,00	32,81
65,00	45,50	45,50	45,50	45,50	35,80
70,00	49,00	49,00	49,00	49,00	38,42
75,00	52,50	52,50	52,50	52,50	41,04
80,00	56,00	56,00	56,00	56,00	44,09
85,00	59,50	59,50	59,50	59,50	46,65
90,00	63,00	63,00	63,00	62,37	49,27
95,00	66,50	66,50	66,50	65,44	52,33
100,00	70,00	70,00	70,00	67,99	54,95
105,00	73,50	73,50	73,50	70,60	57,51
110,00	77,00	77,00	77,00	73,67	60,56
115,00	80,50	80,50	80,50	76,22	63,18
120,00	84,00	84,00	84,00	78,83	65,74
125,00	87,50	87,50	87,50	81,90	68,79
130,00	91,00	91,00	91,00	84,51	71,41
135,00	94,50	94,50	94,50	87,07	74,03
140,00	98,00	98,00	98,00	90,13	77,02
145,00	101,50	101,50	101,50	92,74	79,65
150,00	105,00	105,00	105,00	95,30	82,26
155,00	108,50	108,50	108,50	98,36	85,32
160,00	112,00	112,00	112,00	100,98	87,88
165,00	115,50	115,50	115,50	103,59	90,49
170,00	119,00	119,00	119,00	106,60	93,56
175,00	122,50	122,50	122,50	109,21	96,11
180,00	126,00	126,00	126,00	111,83	98,72
185,00	129,50	129,50	129,50	114,88	101,79
190,00	133,00	133,00	133,00	117,44	104,40
195,00	136,50	136,50	136,50	120,06	106,95
200,00	140,00	140,00	140,00	123,12	110,02
205,00	143,50	143,50	143,50	125,73	112,63
210,00	147,00	147,00	147,00	128,29	115,19
215,00	150,50	150,50	150,50	131,35	118,25
220,00	154,00	154,00	154,00	133,97	120,86
225,00	157,50	157,50	157,50	136,52	123,48
230,00	161,00	161,00	161,00	139,58	126,48
235,00	164,50	164,50	164,50	142,20	129,09
240,00	168,00	168,00	168,00	144,82	131,71
245,00	171,50	171,50	171,50	147,81	134,77
250,00	175,00	175,00	175,00	150,43	137,33
255,00	178,50	178,50	178,50	153,06	139,94

Bisheriges Arbeitsentgelt Monat bis Euro gerundet:	Mindestnettobetrag in Steuerklasse				
	I/IV	II	III	V	VI
260,00	182,00	182,00	182,00	156,11	143,00
265,00	185,50	185,50	185,50	158,66	145,56
270,00	189,00	189,00	189,00	161,29	148,18
275,00	192,50	192,50	192,50	164,34	151,24
280,00	196,00	196,00	196,00	166,89	153,85
285,00	199,50	199,50	199,50	169,52	156,41
290,00	203,00	203,00	203,00	172,57	159,47
295,00	206,50	206,50	206,50	175,20	162,09
300,00	210,00	210,00	210,00	177,75	164,71
305,00	213,50	213,50	213,50	180,80	167,70
310,00	217,00	217,00	217,00	183,43	170,32
315,00	220,50	220,50	220,50	185,98	172,94
320,00	224,00	224,00	224,00	189,04	175,99
325,00	227,50	227,50	227,50	191,66	178,55
330,00	183,75	183,75	183,75	147,02	133,92
335,00	186,54	186,54	186,54	149,31	136,27
340,00	189,33	189,33	189,33	151,22	138,11
345,00	192,12	192,12	192,12	153,12	140,02
350,00	194,89	194,89	194,89	155,46	142,35
355,00	197,68	197,68	197,68	157,30	144,26
360,00	200,47	200,47	200,47	159,20	146,10
365,00	203,25	203,25	203,25	161,55	148,44
370,00	206,02	206,02	206,02	163,44	150,34
375,00	208,82	208,82	208,82	165,28	152,19
380,00	211,60	211,60	211,60	167,64	154,53
385,00	214,39	214,39	214,39	169,53	156,44
390,00	217,16	217,16	217,16	171,36	158,32
395,00	219,95	219,95	219,95	173,72	160,61
400,00	222,74	222,74	222,74	175,62	162,52
405,00	225,53	225,53	225,53	177,52	164,42
410,00	228,30	228,30	228,30	179,80	166,70
415,00	231,09	231,09	231,09	181,70	168,37
420,00	233,88	233,88	233,88	183,60	170,11
425,00	236,66	236,66	236,66	185,95	172,38
430,00	239,44	239,44	239,44	187,78	174,03
435,00	242,23	242,23	242,23	189,69	175,77
440,00	245,01	245,01	245,01	192,03	178,04
445,00	247,80	247,80	247,80	193,87	179,77
450,00	250,57	250,57	250,57	195,76	181,43
455,00	253,37	253,37	253,37	198,11	183,70
460,00	256,15	256,15	256,15	200,02	185,44
465,00	258,94	258,94	258,94	201,86	187,10
470,00	261,71	261,71	261,71	204,19	189,36
475,00	264,50	264,50	264,50	206,10	191,10
480,00	267,29	267,29	267,29	207,94	192,84
485,00	270,07	270,07	270,07	210,29	195,10
490,00	272,85	272,85	272,85	212,18	196,76
495,00	275,64	275,64	275,64	214,04	198,50
500,00	278,43	278,43	278,43	216,22	200,77
505,00	281,21	281,21	281,21	217,96	202,43
510,00	283,98	283,98	283,98	219,70	204,16
515,00	286,78	286,78	286,78	221,96	206,43
520,00	289,56	289,56	289,56	223,62	208,17

Bisheriges Arbeitsentgelt Monat bis Euro gerundet:	Mindestnettobetrag in Steuerklasse				
	I/IV	II	III	V	VI
525,00	292,35	292,35	292,35	225,37	209,83
530,00	295,12	295,12	295,12	227,61	212,09
535,00	297,91	297,91	297,91	229,29	213,83
540,00	300,70	300,70	300,70	231,04	215,50
545,00	303,49	303,49	303,49	233,29	217,76
550,00	306,26	306,26	306,26	235,03	219,49
555,00	309,05	309,05	309,05	236,70	221,24
560,00	311,84	311,84	311,84	238,95	223,43
565,00	314,62	314,62	314,62	240,70	225,25
570,00	317,39	317,39	317,39	242,42	227,09
575,00	320,19	320,19	320,19	244,62	229,42
580,00	322,97	322,97	322,97	246,37	231,21
585,00	325,76	325,76	325,76	248,10	233,08
590,00	328,53	328,53	328,53	250,36	235,38
595,00	331,32	331,32	331,32	252,03	237,18
600,00	334,11	334,11	334,11	253,76	239,04
605,00	336,90	336,90	336,90	256,03	241,36
610,00	339,67	339,67	339,67	257,68	243,22
615,00	342,46	342,46	342,46	259,43	245,01
620,00	345,25	345,25	345,25	261,70	247,33
625,00	348,03	348,03	348,03	263,43	249,19
630,00	350,81	350,81	350,81	265,08	250,97
635,00	353,60	353,60	353,60	267,36	253,30
640,00	356,38	356,38	356,38	269,09	255,16
645,00	359,17	359,17	359,17	270,76	257,01
650,00	361,94	361,94	361,94	273,04	259,26
655,00	364,74	364,74	364,74	274,90	261,13
660,00	367,52	367,52	367,52	276,75	262,98
665,00	370,31	370,31	370,31	279,01	265,31
670,00	373,08	373,08	373,08	280,85	267,09
675,00	375,87	375,87	375,87	282,72	268,95
680,00	378,66	378,66	378,66	285,04	271,28
685,00	381,44	381,44	381,44	286,84	273,13
690,00	384,22	384,22	384,22	288,68	274,91
695,00	387,01	387,01	387,01	291,01	277,25
700,00	389,80	389,80	389,80	292,80	279,10
705,00	392,58	392,58	392,58	294,67	280,89
710,00	395,35	395,35	395,35	296,97	283,21
715,00	398,15	398,15	398,15	298,84	285,07
720,00	400,93	400,93	400,93	300,63	286,92
725,00	403,72	403,72	403,72	302,95	289,19
730,00	406,49	406,49	406,49	304,79	291,03
735,00	409,28	409,28	409,28	306,60	292,89
740,00	412,07	412,07	412,07	308,92	295,22
745,00	414,86	414,86	414,86	310,78	296,35
750,00	417,63	417,63	417,63	312,63	296,86
755,00	420,42	420,42	420,42	314,95	298,47
760,00	423,21	423,21	423,21	316,74	298,94
765,00	425,99	425,99	425,99	318,61	299,40
770,00	428,76	428,76	428,76	320,92	301,05
775,00	431,56	431,56	431,56	322,71	301,53
780,00	434,34	434,34	434,34	324,58	301,99
785,00	437,13	437,13	437,13	326,89	303,65

Bisheriges Arbeitsentgelt Monat bis Euro gerundet:	Mindestnettobetrag in Steuerklasse				
	I/IV	II	III	V	VI
790,00	439,90	439,90	439,90	328,75	304,12
795,00	442,69	442,69	442,69	330,55	304,58
800,00	445,48	445,48	445,48	332,86	306,18
805,00	448,27	448,27	448,27	334,73	306,65
810,00	451,04	451,04	451,04	336,51	307,11
815,00	453,83	453,83	453,83	338,83	308,77
820,00	456,62	456,62	456,62	340,70	309,24
825,00	459,40	459,40	459,40	342,55	309,72
830,00	462,18	462,18	462,18	344,79	311,35
835,00	464,97	464,97	464,97	345,33	311,83
840,00	467,75	467,75	467,75	345,80	312,56
845,00	470,54	470,54	470,54	347,47	314,43
850,00	473,31	473,31	473,31	347,91	315,88
855,00	476,11	476,11	476,11	348,39	317,21
860,00	478,89	478,89	478,89	349,99	319,07
865,00	481,05	481,68	481,68	350,46	320,40
870,00	483,39	484,45	484,45	350,97	321,71
875,00	485,67	487,24	487,24	352,58	323,71
880,00	487,57	490,03	490,03	353,05	325,05
885,00	489,92	492,81	492,81	353,51	326,24
890,00	492,18	495,59	495,59	355,16	328,35
895,00	494,10	498,38	498,38	355,64	329,55
900,00	496,38	501,17	501,17	356,10	330,88
905,00	498,73	503,95	503,95	357,70	332,87
910,00	500,56	506,72	506,72	358,23	334,19
915,00	502,90	509,52	509,52	358,69	335,52
920,00	505,19	512,30	512,30	360,29	337,51
925,00	507,03	515,09	515,09	360,76	338,84
930,00	509,36	517,86	517,86	361,75	340,03
935,00	511,65	520,65	520,65	363,87	342,17
940,00	513,49	523,44	523,44	365,21	343,36
945,00	515,77	526,23	526,23	366,41	344,69
950,00	518,11	529,00	529,00	368,51	346,66
955,00	519,88	531,79	531,79	369,71	348,00
960,00	522,23	534,58	534,58	371,04	349,20
965,00	524,51	537,36	537,36	373,04	351,33
970,00	526,27	540,13	540,13	374,36	352,51
975,00	528,63	542,93	542,93	375,69	353,84
980,00	530,91	545,71	545,71	377,68	355,83
985,00	532,69	548,50	548,50	379,01	357,16
990,00	534,95	551,27	551,27	380,19	358,34
995,00	537,31	554,06	554,06	382,19	360,48
1 000,00	539,08	556,85	556,85	383,65	361,80
1 005,00	541,37	559,64	559,64	384,85	363,00
1 010,00	543,63	562,41	562,41	386,83	365,11
1 015,00	545,43	565,20	565,20	388,16	366,32
1 020,00	547,20	567,99	567,99	389,50	367,65
1 025,00	549,49	570,77	570,77	391,49	369,64
1 030,00	551,75	573,55	573,55	392,67	370,83
1 035,00	553,54	576,34	576,34	394,00	372,16
1 040,00	555,81	579,12	579,12	396,00	374,28
1 045,00	557,53	581,91	581,91	397,33	375,47
1 050,00	559,29	584,68	584,68	398,65	376,80

Bisheriges Arbeitsentgelt Monat bis Euro gerundet:	Mindestnettobetrag in Steuerklasse				
	I/IV	II	III	V	VI
1 055,00	561,58	587,48	587,48	400,65	378,80
1 060,00	563,30	590,26	590,26	401,97	380,00
1 065,00	565,08	593,05	593,05	403,17	381,32
1 070,00	567,35	595,82	595,82	405,27	383,29
1 075,00	569,07	598,61	598,61	406,48	384,50
1 080,00	570,85	601,40	601,40	407,81	385,69
1 085,00	573,07	604,18	604,18	409,93	387,82
1 090,00	574,83	606,96	606,96	411,12	389,00
1 095,00	576,56	608,69	609,75	412,45	390,35
1 100,00	578,77	610,96	612,54	414,44	392,20
1 105,00	580,55	612,86	615,32	415,78	393,53
1 110,00	582,25	614,69	618,09	416,96	394,72
1 115,00	584,48	617,04	620,89	418,96	396,72
1 120,00	586,25	618,88	623,67	420,16	397,92
1 125,00	587,97	620,73	626,46	421,61	399,11
1 130,00	590,18	623,06	629,23	423,59	401,09
1 135,00	591,89	624,91	632,02	424,80	402,29
1 140,00	593,68	626,75	634,81	426,13	403,61
1 145,00	595,90	629,09	637,60	428,12	405,48
1 150,00	597,59	630,85	640,37	429,43	406,78
1 155,00	599,31	632,70	643,16	430,63	407,99
1 160,00	601,60	635,05	645,95	432,50	409,98
1 165,00	603,31	636,83	648,73	433,83	411,18
1 170,00	604,95	638,65	651,50	435,14	412,36
1 175,00	607,24	640,95	654,30	437,14	414,24
1 180,00	609,46	643,22	657,08	438,33	415,56
1 185,00	611,18	645,06	659,87	439,53	416,75
1 190,00	613,44	647,33	662,64	441,51	418,61
1 195,00	615,10	649,12	665,43	442,86	419,81
1 200,00	616,81	650,96	668,22	444,05	421,01
1 205,00	619,10	653,24	671,01	446,04	422,86
1 210,00	620,74	655,00	673,78	447,35	424,05
1 215,00	622,45	656,80	676,57	448,43	425,25
1 220,00	624,74	659,07	679,36	450,54	427,24
1 225,00	626,39	660,86	682,14	451,62	428,44
1 230,00	628,10	662,61	684,92	452,80	429,62
1 235,00	630,32	664,91	687,71	454,92	431,49
1 240,00	632,03	666,62	690,49	455,99	432,68
1 245,00	633,68	668,40	693,28	457,32	433,76
1 250,00	635,95	670,66	696,05	459,29	435,86
1 255,00	637,61	672,39	698,85	460,38	436,93
1 260,00	639,14	674,16	701,63	461,57	437,99
1 265,00	641,25	676,45	704,42	463,69	439,99
1 270,00	642,68	678,15	707,19	464,74	441,04
1 275,00	644,20	679,93	709,98	465,95	442,24
1 280,00	646,31	682,22	712,77	468,06	444,23
1 285,00	647,75	683,93	715,55	469,14	445,31
1 290,00	649,25	685,63	718,33	470,18	446,35
1 295,00	651,37	687,93	721,12	472,32	448,34
1 300,00	652,81	689,63	723,91	473,52	449,41
1 305,00	654,34	691,35	726,69	474,57	450,48
1 310,00	656,44	693,62	729,46	476,55	452,46
1 315,00	657,89	695,34	732,26	477,62	453,66

Bisheriges Arbeitsentgelt Monat bis Euro gerundet:	Mindestnettobetrag in Steuerklasse				
	I/IV	II	III	V	VI
1 320,00	659,33	697,05	735,04	478,82	454,72
1 325,00	661,44	699,34	737,83	480,81	456,71
1 330,00	662,87	701,04	740,60	481,99	457,64
1 335,00	664,39	702,76	743,39	483,20	458,70
1 340,00	666,51	705,05	746,18	485,07	460,69
1 345,00	667,28	706,19	748,97	486,12	461,76
1 350,00	668,70	707,89	751,74	487,31	462,94
1 355,00	670,82	710,19	754,53	489,30	464,81
1 360,00	672,27	711,89	757,32	490,36	465,87
1 365,00	673,04	713,04	760,10	491,56	466,94
1 370,00	675,14	715,25	762,87	493,54	468,91
1 375,00	676,62	716,98	765,67	494,62	469,99
1 380,00	678,22	718,68	768,45	495,68	470,92
1 385,00	679,81	720,40	771,24	497,67	472,91
1 390,00	681,33	722,11	774,01	498,72	473,82
1 395,00	682,93	723,77	776,80	499,80	475,03
1 400,00	685,12	726,04	779,59	501,79	476,89
1 405,00	686,12	727,19	782,38	502,99	477,96
1 410,00	687,62	728,90	785,15	504,03	479,00
1 415,00	689,82	731,12	787,94	505,90	480,87
1 420,00	690,82	732,26	790,73	506,97	481,94
1 425,00	692,35	733,92	793,51	508,03	482,87
1 430,00	694,53	736,18	796,29	510,01	484,84
1 435,00	696,13	737,84	799,08	511,08	485,93
1 440,00	697,07	738,70	801,86	512,15	486,85
1 445,00	699,26	740,81	804,65	514,14	488,84
1 450,00	700,84	742,31	807,42	515,05	489,76
1 455,00	702,37	743,76	810,22	516,25	490,83
1 460,00	703,89	745,20	813,00	518,12	492,70
1 465,00	705,49	746,71	815,79	519,18	493,62
1 470,00	707,01	748,14	818,56	520,23	494,68
1 475,00	709,21	750,26	821,35	522,23	496,54
1 480,00	710,13	751,11	824,14	523,16	497,48
1 485,00	711,66	752,56	826,92	524,22	498,53
1 490,00	713,83	754,66	829,70	526,08	500,38
1 495,00	714,78	755,43	832,49	527,14	501,46
1 500,00	716,30	756,95	835,28	528,21	502,38
1 505,00	718,49	759,06	838,06	530,07	504,25
1 510,00	720,01	760,49	840,83	531,11	505,30
1 515,00	720,95	761,26	843,63	532,18	506,24
1 520,00	723,07	763,38	846,41	534,05	508,09
1 525,00	724,60	764,82	849,20	535,11	509,03
1 530,00	726,12	766,25	851,97	536,16	509,94
1 535,00	727,64	767,70	854,76	538,03	511,81
1 540,00	729,18	769,14	857,55	538,96	512,87
1 545,00	730,71	770,69	860,34	540,03	513,81
1 550,00	732,89	772,87	863,11	542,01	515,65
1 555,00	733,75	773,82	865,90	542,82	516,45
1 560,00	735,29	775,41	868,69	543,87	517,52
1 565,00	737,40	777,60	871,47	545,86	519,39
1 570,00	738,33	778,58	874,24	546,79	520,30
1 575,00	739,87	780,19	877,04	547,72	521,23
1 580,00	741,98	782,30	879,82	549,71	523,10

Bisheriges Arbeitsentgelt Monat bis Euro gerundet:	Mindestnettobetrag in Steuerklasse				
	I/IV	II	III	V	VI
1 585,00	743,51	783,90	882,61	550,64	524,03
1 590,00	744,36	784,88	885,38	551,57	524,95
1 595,00	746,49	787,01	888,17	553,43	526,81
1 600,00	748,03	788,61	890,96	554,49	527,75
1 605,00	749,48	790,20	893,75	555,42	528,68
1 610,00	751,66	792,32	896,52	557,27	530,53
1 615,00	753,12	793,92	899,31	558,21	531,34
1 620,00	754,66	795,52	902,10	559,15	532,26
1 625,00	756,78	797,63	903,63	561,14	534,13
1 630,00	758,29	799,21	905,51	562,05	535,04
1 635,00	759,77	800,74	908,31	562,99	535,84
1 640,00	761,89	802,94	910,09	564,85	537,71
1 645,00	763,41	804,47	911,99	565,78	538,64
1 650,00	764,86	806,05	914,76	566,71	539,42
1 655,00	767,06	808,17	916,67	568,57	541,30
1 660,00	768,53	809,77	918,58	569,51	542,09
1 665,00	769,98	811,29	921,37	570,43	543,15
1 670,00	772,10	813,47	923,13	572,29	544,87
1 675,00	773,63	815,02	925,04	573,22	545,80
1 680,00	775,10	816,54	927,83	574,15	546,60
1 685,00	777,21	818,73	929,73	576,00	548,47
1 690,00	778,67	820,24	931,50	576,93	549,26
1 695,00	780,19	821,78	934,29	577,87	550,19
1 700,00	782,32	823,97	936,19	579,59	552,06
1 705,00	783,78	825,49	937,97	580,52	552,85
1 710,00	785,24	827,01	940,74	581,45	553,64
1 715,00	787,36	829,14	942,65	583,30	555,37
1 720,00	788,83	830,66	944,55	584,11	556,30
1 725,00	790,29	832,20	947,34	585,05	557,10
1 730,00	792,40	834,37	949,10	586,88	558,94
1 735,00	793,86	835,91	951,01	587,69	559,88
1 740,00	795,33	837,43	953,80	588,63	560,68
1 745,00	797,45	839,56	955,58	590,48	562,42
1 750,00	798,90	841,08	957,47	591,41	563,20
1 755,00	800,37	842,60	960,26	592,21	564,01
1 760,00	802,49	844,73	962,04	594,06	565,86
1 765,00	803,96	846,27	963,82	594,87	566,66
1 770,00	805,40	847,77	966,60	595,79	567,45
1 775,00	807,53	849,91	968,50	597,51	569,18
1 780,00	808,99	851,44	970,28	598,59	570,11
1 785,00	810,39	852,96	973,07	599,39	570,79
1 790,00	812,50	855,07	974,95	601,09	572,62
1 795,00	813,97	856,61	976,75	601,90	573,43
1 800,00	815,43	858,07	979,53	602,70	574,10
1 805,00	817,50	860,26	981,30	604,69	576,09
1 810,00	818,93	861,70	983,20	605,48	576,75
1 815,00	820,40	863,24	985,99	606,28	577,56
1 820,00	822,53	865,37	987,76	608,01	579,28
1 825,00	823,92	866,89	989,54	608,95	580,21
1 830,00	825,37	868,34	992,31	609,74	580,86
1 835,00	827,50	870,47	994,11	611,46	582,74
1 840,00	828,90	872,00	996,00	612,40	583,39
1 845,00	830,35	873,46	998,79	613,19	584,19

Bisheriges Arbeitsentgelt Monat bis Euro gerundet:	Mindestnettobetrag in Steuerklasse				
	I/IV	II	III	V	VI
1 850,00	832,41	875,64	1 000,56	614,92	585,91
1 855,00	833,87	877,11	1 002,34	615,85	586,72
1 860,00	835,27	878,56	1 005,12	616,52	587,38
1 865,00	837,40	880,70	1 006,90	618,37	589,24
1 870,00	838,78	882,20	1 008,67	619,16	589,90
1 875,00	840,24	883,68	1 011,47	619,96	590,71
1 880,00	842,30	885,79	1 013,36	621,82	592,42
1 885,00	843,77	887,26	1 015,15	622,50	593,10
1 890,00	845,15	888,77	1 017,92	623,41	593,89
1 895,00	847,20	890,90	1 019,70	625,14	595,62
1 900,00	848,67	892,37	1 021,48	625,81	596,29
1 905,00	850,07	893,84	1 024,26	626,61	597,09
1 910,00	852,12	895,94	1 026,03	628,46	598,79
1 915,00	853,57	897,41	1 027,81	629,27	599,47
1 920,00	854,97	898,87	1 030,60	630,07	600,28
1 925,00	857,03	901,00	1 032,37	631,79	602,13
1 930,00	858,41	902,44	1 034,15	632,45	602,66
1 935,00	859,81	903,91	1 036,94	633,26	603,32
1 940,00	861,94	906,03	1 038,71	634,98	605,18
1 945,00	863,33	907,49	1 040,49	635,78	605,86
1 950,00	864,72	908,95	1 043,26	636,56	606,64
1 955,00	866,78	911,07	1 045,05	638,30	608,24
1 960,00	868,18	912,54	1 046,82	639,09	608,90
1 965,00	869,57	914,00	1 049,61	639,76	609,70
1 970,00	871,68	916,11	1 051,37	641,47	611,28
1 975,00	873,08	917,57	1 053,16	642,28	611,95
1 980,00	874,42	918,97	1 055,95	642,95	612,63
1 985,00	876,53	921,10	1 057,60	644,81	614,48
1 990,00	877,92	922,54	1 059,36	645,46	615,14
1 995,00	879,26	924,01	1 062,15	646,14	615,82
2 000,00	881,38	926,08	1 063,93	648,00	617,54
2 005,00	882,71	927,53	1 065,72	648,66	618,21
2 010,00	884,09	928,98	1 068,49	649,45	618,86
2 015,00	886,16	931,11	1 070,27	651,05	620,46
2 020,00	887,56	932,51	1 071,92	651,85	621,12
2 025,00	888,95	933,97	1 074,70	652,51	621,93
2 030,00	890,99	936,08	1 076,47	654,23	623,50
2 035,00	892,40	937,48	1 078,26	654,90	624,19
2 040,00	893,73	938,94	1 080,03	655,58	624,72
2 045,00	895,78	941,00	1 082,82	657,43	626,44
2 050,00	897,16	942,45	1 084,58	657,96	627,10
2 055,00	898,51	943,85	1 086,24	658,62	627,64
2 060,00	900,62	945,98	1 089,03	660,49	629,50
2 065,00	901,95	947,37	1 090,81	661,16	630,04
2 070,00	903,33	948,82	1 092,57	661,80	630,56
2 075,00	905,39	950,88	1 094,35	663,40	632,42
2 080,00	906,72	952,35	1 096,00	664,20	632,96
2 085,00	908,06	953,74	1 097,79	664,87	633,62
2 090,00	910,17	955,78	1 100,56	666,58	635,20
2 095,00	911,51	957,25	1 102,34	667,14	635,87
2 100,00	912,84	958,65	1 103,99	667,79	636,41
2 105,00	914,89	960,72	1 105,77	669,66	638,27
2 110,00	916,21	962,15	1 107,41	670,17	638,79

Bisheriges Arbeitsentgelt Monat bis Euro gerundet:	Mindestnettobetrag in Steuerklasse				
	I/IV	II	III	V	VI
2 115,00	917,62	963,56	1 109,20	670,85	639,34
2 120,00	919,67	965,62	1 111,99	672,57	641,06
2 125,00	921,00	967,01	1 113,76	673,24	641,59
2 130,00	922,31	968,39	1 115,39	673,76	642,12
2 135,00	924,38	970,52	1 117,18	675,63	643,85
2 140,00	925,70	971,92	1 118,83	676,17	644,39
2 145,00	927,03	973,32	1 120,62	676,83	644,92
2 150,00	929,08	975,36	1 123,39	678,55	646,63
2 155,00	930,41	976,76	1 125,17	679,09	647,31
2 160,00	931,75	978,15	1 126,82	679,76	647,72
2 165,00	933,80	980,28	1 128,60	681,49	649,43
2 170,00	935,12	981,66	1 130,23	682,00	649,96
2 175,00	936,45	983,00	1 132,03	682,54	650,50
2 180,00	938,52	985,12	1 134,81	684,28	652,23
2 185,00	939,84	986,52	1 136,46	684,80	652,76
2 190,00	941,16	987,83	1 138,22	685,59	653,29
2 195,00	943,15	989,97	1 140,01	687,19	655,01
2 200,00	944,49	991,29	1 141,66	687,87	655,42
2 205,00	945,81	992,68	1 143,44	688,39	656,09
2 210,00	947,86	994,74	1 146,22	690,11	657,67
2 215,00	949,19	996,14	1 147,87	690,66	658,08
2 220,00	950,46	997,54	1 149,65	691,18	658,74
2 225,00	952,51	999,59	1 152,43	692,78	660,34
2 230,00	953,83	1 000,97	1 154,07	693,44	660,86
2 235,00	955,10	1 002,31	1 155,85	693,97	661,40
2 240,00	957,16	1 004,36	1 157,51	695,70	662,99
2 245,00	958,49	1 005,76	1 159,29	696,24	663,53
2 250,00	959,74	1 007,08	1 160,93	696,75	664,06
2 255,00	961,81	1 009,20	1 163,72	698,49	665,66
2 260,00	963,13	1 010,53	1 165,37	699,03	666,18
2 265,00	964,40	1 011,93	1 167,15	699,56	666,72
2 270,00	966,43	1 013,97	1 168,78	701,27	668,30
2 275,00	967,71	1 015,31	1 170,57	701,68	668,85
2 280,00	969,04	1 016,65	1 172,22	702,35	669,38
2 285,00	971,03	1 018,77	1 175,01	703,94	670,97
2 290,00	972,35	1 020,08	1 176,78	704,47	671,43
2 295,00	973,62	1 021,42	1 178,44	705,01	671,90
2 300,00	975,67	1 023,47	1 180,09	706,73	673,56
2 305,00	976,94	1 024,81	1 181,86	707,13	674,04
2 310,00	978,18	1 026,19	1 183,50	707,66	674,49
2 315,00	980,25	1 028,25	1 186,29	709,39	676,15
2 320,00	981,52	1 029,59	1 188,07	709,80	676,63
2 325,00	982,77	1 030,90	1 189,72	710,33	677,09
2 330,00	984,82	1 032,96	1 191,36	712,04	678,67
2 335,00	986,10	1 034,29	1 193,15	712,59	679,15
2 340,00	987,35	1 035,62	1 194,80	712,99	679,62
2 345,00	989,35	1 037,67	1 197,59	714,59	681,28
2 350,00	990,59	1 038,99	1 199,35	715,10	681,73
2 355,00	991,93	1 040,33	1 201,00	715,64	682,21
2 360,00	993,92	1 042,38	1 203,79	717,23	683,87
2 365,00	995,18	1 043,72	1 205,44	717,84	684,33
2 370,00	996,44	1 045,03	1 207,21	718,29	684,80
2 375,00	998,44	1 047,10	1 208,87	719,96	686,40

Bisheriges Arbeitsentgelt Monat bis Euro gerundet:	Mindestnettobetrag in Steuerklasse				
	I/IV	II	III	V	VI
2 380,00	999,69	1 048,43	1 210,52	720,43	686,86
2 385,00	1 000,96	1 049,76	1 212,17	720,90	687,33
2 390,00	1 003,01	1 051,73	1 214,94	722,48	688,98
2 395,00	1 004,27	1 053,07	1 216,73	722,96	689,45
2 400,00	1 005,47	1 054,40	1 218,39	723,49	689,92
2 405,00	1 007,52	1 056,46	1 220,04	725,08	691,59
2 410,00	1 008,78	1 057,77	1 221,79	725,54	692,03
2 415,00	1 009,99	1 059,04	1 223,45	726,01	692,51
2 420,00	1 012,04	1 061,10	1 226,24	727,67	694,11
2 425,00	1 013,24	1 062,43	1 227,89	728,15	694,58
2 430,00	1 014,48	1 063,68	1 229,32	728,60	695,09
2 435,00	1 016,48	1 065,74	1 230,92	730,20	696,70
2 440,00	1 017,75	1 067,07	1 232,36	730,74	697,17
2 445,00	1 019,01	1 068,33	1 233,81	731,20	697,63
2 450,00	1 020,99	1 070,38	1 236,58	732,78	699,28
2 455,00	1 022,19	1 071,71	1 238,03	733,26	699,76
2 460,00	1 023,45	1 072,98	1 239,62	733,73	700,22
2 465,00	1 025,44	1 075,03	1 241,07	735,39	701,88
2 470,00	1 026,70	1 076,29	1 242,49	735,84	702,35
2 475,00	1 027,90	1 077,62	1 243,94	736,32	702,81
2 480,00	1 029,90	1 079,61	1 246,73	737,98	704,41
2 485,00	1 031,15	1 080,95	1 248,17	738,44	704,88
2 490,00	1 032,33	1 082,19	1 249,74	738,91	705,34
2 495,00	1 034,33	1 084,25	1 251,19	740,51	707,00
2 500,00	1 035,59	1 085,53	1 252,63	740,97	707,47
2 505,00	1 036,79	1 086,78	1 254,07	741,44	707,95
2 510,00	1 038,77	1 088,82	1 256,84	743,09	709,58
2 515,00	1 039,98	1 090,10	1 258,29	743,56	710,06
2 520,00	1 041,24	1 091,36	1 259,73	744,03	710,54
2 525,00	1 043,24	1 093,41	1 262,52	745,70	712,13
2 530,00	1 044,42	1 094,67	1 264,10	746,14	712,58
2 535,00	1 045,63	1 095,93	1 265,55	746,62	713,06
2 540,00	1 047,61	1 097,93	1 266,99	748,22	714,72
2 545,00	1 048,81	1 099,19	1 268,44	748,69	715,18
2 550,00	1 049,99	1 100,51	1 269,86	749,20	715,64
2 555,00	1 052,00	1 102,51	1 272,66	750,81	717,31
2 560,00	1 053,19	1 103,77	1 274,10	751,28	717,77
2 565,00	1 054,39	1 105,03	1 275,54	751,74	718,24
2 570,00	1 056,36	1 107,02	1 276,97	753,39	719,82
2 575,00	1 057,57	1 108,28	1 278,42	753,87	720,31
2 580,00	1 058,76	1 109,54	1 280,01	754,33	720,83
2 585,00	1 060,76	1 111,61	1 282,80	755,93	722,43
2 590,00	1 061,94	1 112,85	1 284,23	756,46	722,89
2 595,00	1 063,15	1 114,05	1 285,68	756,92	723,36
2 600,00	1 065,13	1 116,11	1 287,12	758,52	725,02
2 605,00	1 066,33	1 117,38	1 288,56	758,99	725,49
2 610,00	1 067,51	1 118,57	1 289,99	759,45	725,94
2 615,00	1 069,52	1 120,62	1 292,78	761,11	727,61
2 620,00	1 070,64	1 121,82	1 294,22	761,58	728,08
2 625,00	1 071,83	1 123,08	1 295,67	762,06	728,55
2 630,00	1 073,81	1 125,06	1 297,09	763,69	730,13
2 635,00	1 075,02	1 126,34	1 298,54	764,17	730,60
2 640,00	1 076,15	1 127,60	1 299,98	764,65	731,08

Bisheriges Arbeitsentgelt Monat bis Euro gerundet:	Mindestnettobetrag in Steuerklasse				
	I/IV	II	III	V	VI
2 645,00	1 078,14	1 129,58	1 302,77	766,24	732,73
2 650,00	1 079,32	1 130,77	1 304,20	766,69	733,19
2 655,00	1 080,46	1 132,03	1 305,65	767,17	733,67
2 660,00	1 082,46	1 134,03	1 307,09	768,83	735,32
2 665,00	1 083,66	1 135,30	1 308,53	769,29	735,79
2 670,00	1 084,76	1 136,48	1 309,96	769,75	736,25
2 675,00	1 086,76	1 138,48	1 311,49	771,42	737,86
2 680,00	1 087,90	1 139,73	1 313,07	771,88	738,32
2 685,00	1 089,10	1 140,93	1 314,67	772,35	738,78
2 690,00	1 091,07	1 142,91	1 317,44	773,93	740,44
2 695,00	1 092,22	1 144,18	1 317,86	774,42	740,91
2 700,00	1 093,34	1 145,38	1 319,30	774,94	741,38
2 705,00	1 095,33	1 147,37	1 322,09	776,54	743,04
2 710,00	1 096,45	1 148,55	1 322,48	777,00	743,49
2 715,00	1 097,65	1 149,83	1 324,09	777,47	743,97
2 720,00	1 099,58	1 151,82	1 326,87	779,13	745,56
2 725,00	1 100,78	1 153,02	1 328,46	779,60	746,03
2 730,00	1 101,89	1 154,20	1 328,85	780,05	746,55
2 735,00	1 103,82	1 156,20	1 331,65	781,66	748,15
2 740,00	1 105,02	1 157,39	1 333,24	782,19	748,63
2 745,00	1 106,15	1 158,59	1 334,83	782,66	749,09
2 750,00	1 108,06	1 160,57	1 336,28	784,24	750,74
2 755,00	1 109,20	1 161,78	1 337,88	784,71	751,22
2 760,00	1 110,33	1 162,97	1 339,48	785,19	751,68
2 765,00	1 112,33	1 164,96	1 341,07	786,84	753,34
2 770,00	1 113,43	1 166,14	1 342,65	787,30	753,80
2 775,00	1 114,58	1 167,35	1 344,25	787,78	754,27
2 780,00	1 116,57	1 169,34	1 345,72	789,43	755,87
2 785,00	1 117,70	1 170,54	1 347,32	789,90	756,33
2 790,00	1 118,75	1 171,72	1 348,89	790,36	756,79
2 795,00	1 120,75	1 173,72	1 350,50	791,97	758,46
2 800,00	1 121,88	1 174,92	1 352,09	792,43	758,93
2 805,00	1 123,01	1 176,11	1 353,55	792,89	759,40
2 810,00	1 124,92	1 178,09	1 355,12	794,55	761,04
2 815,00	1 126,06	1 179,22	1 356,73	795,02	761,52
2 820,00	1 127,19	1 180,42	1 358,32	795,49	761,99
2 825,00	1 129,11	1 182,41	1 359,92	797,15	763,58
2 830,00	1 130,23	1 183,60	1 361,36	797,60	764,03
2 835,00	1 131,37	1 184,73	1 362,96	798,08	764,51
2 840,00	1 133,29	1 186,72	1 365,75	799,67	766,18
2 845,00	1 134,43	1 187,92	1 366,03	800,14	766,64
2 850,00	1 135,48	1 189,04	1 367,61	800,66	767,09
2 855,00	1 137,47	1 191,04	1 370,40	802,26	768,77
2 860,00	1 138,54	1 192,24	1 370,80	802,74	769,23
2 865,00	1 139,67	1 193,36	1 372,26	803,20	769,70
2 870,00	1 141,59	1 195,34	1 375,03	804,85	771,27
2 875,00	1 142,72	1 196,48	1 376,63	805,33	771,76
2 880,00	1 143,79	1 197,68	1 376,90	805,79	772,29
2 885,00	1 145,70	1 199,67	1 379,69	807,38	773,88
2 890,00	1 146,82	1 200,79	1 381,27	807,91	774,34
2 895,00	1 147,90	1 201,92	1 382,87	808,38	774,81
2 900,00	1 149,82	1 203,92	1 384,34	809,98	776,48
2 905,00	1 150,96	1 205,04	1 385,93	810,44	776,95

Bisheriges Arbeitsentgelt Monat bis Euro gerundet:	Mindestnettobetrag in Steuerklasse				
	I/IV	II	III	V	VI
2 910,00	1 152,00	1 206,23	1 387,51	810,90	777,40
2 915,00	1 153,94	1 208,17	1 388,98	812,57	779,07
2 920,00	1 155,06	1 209,36	1 390,57	813,04	779,54
2 925,00	1 156,13	1 210,49	1 392,03	813,51	780,00
2 930,00	1 158,04	1 212,40	1 393,61	815,15	781,58
2 935,00	1 159,12	1 213,60	1 395,21	815,63	782,05
2 940,00	1 160,24	1 214,74	1 396,68	816,10	782,53
2 945,00	1 162,17	1 216,66	1 398,28	817,69	784,19
2 950,00	1 163,22	1 217,78	1 399,71	818,14	784,64
2 955,00	1 164,30	1 218,92	1 401,32	818,62	785,12
2 960,00	1 166,21	1 220,91	1 402,91	820,29	786,78
2 965,00	1 167,29	1 222,03	1 404,38	820,75	787,25
2 970,00	1 168,34	1 223,15	1 405,95	821,20	787,71
2 975,00	1 170,27	1 225,15	1 407,43	822,88	789,31
2 980,00	1 171,33	1 226,29	1 409,02	823,34	789,77
2 985,00	1 172,40	1 227,35	1 410,48	823,81	790,24
2 990,00	1 174,31	1 229,33	1 413,25	825,38	791,89
2 995,00	1 175,38	1 230,47	1 413,52	825,87	792,36
3 000,00	1 176,45	1 231,59	1 415,12	826,40	792,83
3 005,00	1 178,37	1 233,52	1 417,91	827,99	794,50
3 010,00	1 179,42	1 234,64	1 418,17	828,45	794,95
3 015,00	1 180,49	1 235,77	1 419,64	828,92	795,42
3 020,00	1 182,42	1 237,70	1 422,42	830,59	797,01
3 025,00	1 183,48	1 238,83	1 424,01	831,06	797,49
3 030,00	1 184,46	1 239,95	1 424,27	831,51	798,01
3 035,00	1 186,40	1 241,88	1 427,06	833,11	799,60
3 040,00	1 187,46	1 243,02	1 428,53	833,65	800,08
3 045,00	1 188,52	1 244,08	1 430,13	834,11	800,54
3 050,00	1 190,43	1 246,05	1 431,56	835,69	802,19
3 055,00	1 191,44	1 247,12	1 433,03	836,16	802,67
3 060,00	1 192,51	1 248,25	1 434,63	836,64	803,13
3 065,00	1 194,43	1 250,19	1 436,10	838,30	804,80
3 070,00	1 195,42	1 251,29	1 437,68	838,75	805,26
3 075,00	1 196,49	1 252,37	1 439,14	839,23	805,73
3 080,00	1 198,41	1 254,29	1 440,73	840,89	807,32
3 085,00	1 199,41	1 255,42	1 442,20	841,36	807,79
3 090,00	1 200,46	1 256,47	1 443,65	841,82	808,25
3 095,00	1 202,33	1 258,40	1 445,26	843,42	809,91
3 100,00	1 203,39	1 259,55	1 446,70	843,88	810,38
3 105,00	1 204,39	1 260,60	1 448,17	844,35	810,85
3 110,00	1 206,31	1 262,52	1 449,75	846,00	812,50
3 115,00	1 207,31	1 263,65	1 451,23	846,47	812,97
3 120,00	1 208,37	1 264,72	1 452,68	846,94	813,44
3 125,00	1 210,23	1 266,64	1 454,27	848,61	815,04
3 130,00	1 211,29	1 267,70	1 455,72	849,06	815,49
3 135,00	1 212,30	1 268,83	1 457,20	849,53	815,96
3 140,00	1 214,21	1 270,75	1 459,98	851,12	817,63
3 145,00	1 215,21	1 271,82	1 460,25	851,60	818,09
3 150,00	1 216,19	1 272,87	1 461,69	852,12	818,55
3 155,00	1 218,13	1 274,80	1 464,48	853,71	820,22
3 160,00	1 219,13	1 275,87	1 464,76	854,19	820,68
3 165,00	1 220,12	1 276,93	1 466,22	854,65	821,15
3 170,00	1 221,97	1 278,85	1 468,99	856,30	822,73

Bisheriges Arbeitsentgelt Monat bis Euro gerundet:	Mindestnettobetrag in Steuerklasse				
	I/IV	II	III	V	VI
3 175,00	1 222,97	1 279,92	1 470,46	856,78	823,21
3 180,00	1 224,05	1 280,98	1 470,74	857,24	823,74
3 185,00	1 225,90	1 282,90	1 473,52	858,84	825,34
3 190,00	1 226,88	1 283,95	1 474,96	859,37	825,80
3 195,00	1 227,88	1 285,03	1 476,43	859,84	826,27
3 200,00	1 229,82	1 286,95	1 478,03	861,43	827,93
3 205,00	1 230,75	1 288,02	1 479,50	861,90	828,40
3 210,00	1 231,73	1 289,06	1 480,93	862,36	828,85
3 215,00	1 233,66	1 291,00	1 483,73	864,02	830,52
3 220,00	1 234,66	1 292,06	1 485,19	864,49	830,99
3 225,00	1 235,66	1 293,06	1 486,79	864,96	831,45
3 230,00	1 237,50	1 294,98	1 488,24	866,61	833,04
3 235,00	1 238,51	1 296,04	1 489,71	867,08	833,51
3 240,00	1 239,50	1 297,11	1 491,16	867,55	833,99
3 245,00	1 241,37	1 299,03	1 493,95	869,15	835,64
3 250,00	1 242,36	1 300,02	1 495,40	869,60	836,09
3 255,00	1 243,29	1 301,09	1 496,87	870,07	836,58
3 260,00	1 245,22	1 303,02	1 498,46	871,74	838,23
3 265,00	1 246,15	1 304,02	1 499,93	872,20	838,70
3 270,00	1 247,14	1 305,07	1 501,38	872,66	839,16
3 275,00	1 249,00	1 307,00	1 504,17	874,33	840,76
3 280,00	1 250,00	1 307,99	1 505,62	874,79	841,23
3 285,00	1 250,94	1 309,06	1 507,09	875,26	841,69
3 290,00	1 252,84	1 310,91	1 508,54	876,84	843,35
3 295,00	1 253,78	1 311,98	1 510,01	877,32	843,82
3 300,00	1 254,78	1 312,98	1 511,60	877,85	844,28
3 305,00	1 256,63	1 314,91	1 514,39	879,45	845,95
3 310,00	1 257,56	1 315,89	1 515,83	879,91	846,40
3 315,00	1 258,56	1 316,95	1 517,31	880,38	846,87
3 320,00	1 260,42	1 318,81	1 518,76	882,04	848,47
3 325,00	1 261,35	1 319,89	1 520,23	882,51	848,95
3 330,00	1 262,34	1 320,87	1 521,68	882,96	849,46
3 335,00	1 264,20	1 322,80	1 524,47	884,56	851,06
3 340,00	1 265,13	1 323,79	1 525,93	885,10	851,54
3 345,00	1 266,07	1 324,79	1 527,39	885,56	852,00
3 350,00	1 267,97	1 326,70	1 528,84	887,15	853,64
3 355,00	1 268,92	1 327,71	1 530,31	887,62	854,13
3 360,00	1 269,86	1 328,71	1 531,77	888,10	854,59
3 365,00	1 271,70	1 330,57	1 534,55	889,75	856,25
3 370,00	1 272,64	1 331,55	1 536,01	890,20	856,71
3 375,00	1 273,57	1 332,63	1 537,47	890,69	857,18
3 380,00	1 275,69	1 334,75	1 539,20	892,61	859,04
3 385,00	1 276,88	1 336,01	1 540,93	893,34	859,78
3 390,00	1 278,08	1 337,27	1 542,65	894,08	860,51
3 395,00	1 280,21	1 339,47	1 545,71	895,94	862,44
3 400,00	1 281,41	1 340,67	1 547,43	896,67	863,17
3 405,00	1 282,62	1 341,93	1 549,17	897,41	863,91
3 410,00	1 284,72	1 344,11	1 550,89	899,33	865,82
3 415,00	1 285,94	1 345,39	1 552,61	900,07	866,57
3 420,00	1 287,13	1 346,65	1 554,35	900,80	867,31
3 425,00	1 289,26	1 348,77	1 557,40	902,73	869,17
3 430,00	1 290,44	1 350,03	1 559,12	903,46	869,89
3 435,00	1 291,65	1 351,30	1 560,85	904,20	870,63

Bisheriges Arbeitsentgelt Monat bis Euro gerundet:	Mindestnettobetrag in Steuerklasse				
	I/IV	II	III	V	VI
3 440,00	1 293,78	1 353,44	1 562,59	906,06	872,56
3 445,00	1 294,97	1 354,70	1 564,31	906,80	873,29
3 450,00	1 296,10	1 355,89	1 566,03	907,59	874,02
3 455,00	1 298,23	1 358,08	1 569,09	909,45	875,96
3 460,00	1 299,43	1 359,29	1 570,82	910,20	876,69
3 465,00	1 300,63	1 360,56	1 572,54	910,92	877,42
3 470,00	1 302,68	1 362,66	1 574,27	912,84	879,28
3 475,00	1 303,89	1 363,94	1 576,01	913,59	880,03
3 480,00	1 305,08	1 365,14	1 577,60	914,32	880,82
3 485,00	1 307,22	1 367,32	1 580,65	916,18	882,68
3 490,00	1 308,34	1 368,51	1 582,38	916,98	883,41
3 495,00	1 309,55	1 369,79	1 584,10	917,71	884,15
3 500,00	1 311,60	1 371,91	1 585,83	919,58	886,07
3 505,00	1 312,79	1 373,11	1 587,57	920,31	886,82
3 510,00	1 313,93	1 374,37	1 589,28	921,05	887,54
3 515,00	1 316,05	1 376,50	1 592,34	922,97	889,47
3 520,00	1 317,25	1 377,70	1 594,07	923,71	890,21
3 525,00	1 318,38	1 378,97	1 595,66	924,45	890,94
3 530,00	1 320,50	1 381,08	1 597,38	926,36	892,79
3 535,00	1 321,64	1 382,28	1 599,12	927,10	893,54
3 540,00	1 322,77	1 383,49	1 600,84	927,84	894,28
3 545,00	1 324,90	1 385,67	1 603,90	929,71	896,20
3 550,00	1 326,02	1 386,87	1 605,62	930,43	896,92
3 555,00	1 327,23	1 388,08	1 607,36	931,17	897,67
3 560,00	1 329,29	1 390,19	1 608,95	933,10	899,59
3 565,00	1 330,42	1 391,40	1 610,69	933,83	900,33
3 570,00	1 331,61	1 392,59	1 612,39	934,56	901,06
3 575,00	1 333,68	1 394,72	1 615,45	936,50	902,93
3 580,00	1 334,81	1 395,91	1 617,18	937,22	903,66
3 585,00	1 335,94	1 397,12	1 618,92	937,96	904,39
3 590,00	1 338,06	1 399,23	1 620,50	939,81	906,32
3 595,00	1 339,20	1 400,43	1 622,24	940,56	907,05
3 600,00	1 340,33	1 401,65	1 623,97	941,35	907,79
3 605,00	1 342,45	1 403,76	1 627,02	943,22	909,72
3 610,00	1 343,58	1 404,96	1 628,73	943,95	910,44
3 615,00	1 344,66	1 406,15	1 630,34	944,69	911,18
3 620,00	1 346,77	1 408,29	1 632,06	946,61	913,05
3 625,00	1 347,91	1 409,48	1 633,80	947,35	913,79
3 630,00	1 349,04	1 410,67	1 635,38	948,07	914,57
3 635,00	1 351,11	1 412,80	1 638,44	949,94	916,44
3 640,00	1 352,23	1 414,00	1 640,18	950,75	917,18
3 645,00	1 353,36	1 415,13	1 641,90	951,48	917,91
3 650,00	1 355,41	1 417,26	1 643,61	953,33	919,83
3 655,00	1 356,56	1 418,46	1 645,22	954,07	920,58
3 660,00	1 357,69	1 419,66	1 646,95	954,81	921,31
3 665,00	1 359,74	1 421,71	1 650,00	956,73	923,23
3 670,00	1 360,87	1 422,91	1 651,73	957,46	923,97
3 675,00	1 362,01	1 424,11	1 653,32	958,21	924,70
3 680,00	1 364,07	1 426,24	1 655,06	960,13	926,56
3 685,00	1 365,20	1 427,37	1 656,78	960,86	927,30
3 690,00	1 366,25	1 428,57	1 658,38	961,60	928,03
3 695,00	1 368,33	1 430,63	1 661,44	963,47	929,96
3 700,00	1 369,45	1 431,82	1 663,15	964,19	930,69

Bisheriges Arbeitsentgelt Monat bis Euro gerundet:	Mindestnettobetrag in Steuerklasse				
	I/IV	II	III	V	VI
3 705,00	1 370,59	1 432,96	1 664,75	964,93	931,43
3 710,00	1 372,64	1 435,07	1 666,47	966,85	933,35
3 715,00	1 373,72	1 436,28	1 668,21	967,59	934,09
3 720,00	1 374,84	1 437,41	1 669,80	968,32	934,83
3 725,00	1 376,90	1 439,54	1 672,85	970,26	936,69
3 730,00	1 377,96	1 440,66	1 674,58	970,98	937,41
3 735,00	1 379,10	1 441,80	1 676,18	971,72	938,15
3 740,00	1 381,16	1 443,93	1 677,90	973,58	940,09
3 745,00	1 382,22	1 445,06	1 679,64	974,32	940,81
3 750,00	1 383,35	1 446,25	1 681,22	975,11	941,54
3 755,00	1 385,42	1 448,31	1 684,28	976,98	943,48
3 760,00	1 386,49	1 449,45	1 686,01	977,72	944,21
3 765,00	1 387,55	1 450,65	1 687,60	978,45	944,94
3 770,00	1 389,61	1 452,70	1 689,33	980,36	946,80
3 775,00	1 390,74	1 453,84	1 690,93	981,11	947,55
3 780,00	1 391,80	1 454,96	1 692,66	981,84	948,34
3 785,00	1 393,86	1 457,09	1 695,72	983,70	950,20
3 790,00	1 394,92	1 458,22	1 697,29	984,50	950,94
3 795,00	1 396,00	1 459,35	1 699,03	985,24	951,67
3 800,00	1 398,05	1 461,48	1 700,62	987,10	953,60
3 805,00	1 399,12	1 462,62	1 702,36	987,83	954,34
3 810,00	1 400,18	1 463,68	1 703,94	988,57	955,06
3 815,00	1 402,24	1 465,80	1 707,00	990,49	956,99
3 820,00	1 403,31	1 466,93	1 708,74	991,23	957,73
3 825,00	1 404,38	1 468,08	1 710,32	991,97	958,46
3 830,00	1 406,43	1 470,13	1 712,05	993,88	960,32
3 835,00	1 407,50	1 471,26	1 713,64	994,62	961,06
3 840,00	1 408,56	1 472,39	1 715,38	995,37	961,80
3 845,00	1 410,63	1 474,45	1 718,43	997,23	963,72
3 850,00	1 411,68	1 475,58	1 720,01	997,95	964,45
3 855,00	1 412,70	1 476,71	1 721,76	998,69	965,20
3 860,00	1 414,76	1 478,77	1 723,34	1 000,62	967,11
3 865,00	1 415,82	1 479,91	1 725,08	1 001,35	967,85
3 870,00	1 416,88	1 481,03	1 726,66	1 002,08	968,58
3 875,00	1 418,94	1 483,10	1 729,72	1 004,02	970,45
3 880,00	1 419,94	1 484,22	1 731,32	1 004,75	971,18
3 885,00	1 421,00	1 485,29	1 733,04	1 005,48	971,91
3 890,00	1 423,05	1 487,35	1 734,63	1 007,34	973,84
3 895,00	1 424,13	1 488,48	1 736,36	1 008,08	974,58
3 900,00	1 425,13	1 489,62	1 737,96	1 008,88	975,31
3 905,00	1 427,19	1 491,68	1 741,01	1 010,74	977,24
3 910,00	1 428,18	1 492,74	1 742,61	1 011,47	977,96
3 915,00	1 429,26	1 493,87	1 744,34	1 012,21	978,71
3 920,00	1 431,32	1 495,93	1 745,94	1 014,13	980,56
3 925,00	1 432,31	1 496,99	1 747,53	1 014,87	981,30
3 930,00	1 433,37	1 498,12	1 749,26	1 015,60	982,09
3 935,00	1 435,37	1 500,18	1 752,32	1 017,46	983,96
3 940,00	1 436,44	1 501,25	1 753,90	1 018,27	984,70
3 945,00	1 437,44	1 502,39	1 755,50	1 019,00	985,43
3 950,00	1 439,49	1 504,44	1 757,22	1 020,85	987,35
3 955,00	1 440,49	1 505,52	1 758,82	1 021,59	988,10
3 960,00	1 441,49	1 506,58	1 760,42	1 022,34	988,83
3 965,00	1 443,55	1 508,64	1 763,48	1 024,25	990,75
3 970,00	1 444,55	1 509,76	1 765,19	1 024,98	991,49

Bisheriges Arbeitsentgelt Monat bis Euro gerundet:	Mindestnettobetrag in Steuerklasse				
	I/IV	II	III	V	VI
3 975,00	1 445,62	1 510,83	1 766,80	1 025,73	992,22
3 980,00	1 447,61	1 512,89	1 768,39	1 027,65	994,08
3 985,00	1 448,61	1 513,95	1 770,13	1 028,38	994,81
3 990,00	1 449,67	1 515,02	1 771,70	1 029,12	995,55
3 995,00	1 451,67	1 517,08	1 774,76	1 030,99	997,48
4 000,00	1 452,67	1 518,15	1 776,36	1 031,72	998,21
4 005,00	1 453,66	1 519,21	1 777,96	1 032,44	998,96
4 010,00	1 455,72	1 521,26	1 779,67	1 034,38	1 000,87
4 015,00	1 456,73	1 522,34	1 781,28	1 035,11	1 001,61
4 020,00	1 457,72	1 523,40	1 782,87	1 035,85	1 002,35
4 025,00	1 459,72	1 525,46	1 785,92	1 037,78	1 004,21
4 030,00	1 460,72	1 526,52	1 787,51	1 038,50	1 004,93
4 035,00	1 461,71	1 527,59	1 789,25	1 039,24	1 005,67
4 040,00	1 463,77	1 529,65	1 790,85	1 041,10	1 007,61
4 045,00	1 464,77	1 530,72	1 792,45	1 041,84	1 008,34
4 050,00	1 465,77	1 531,72	1 794,02	1 042,63	1 009,06
4 055,00	1 467,77	1 533,78	1 797,08	1 044,50	1 011,00
4 060,00	1 468,77	1 534,85	1 798,82	1 045,24	1 011,73
4 065,00	1 469,77	1 535,91	1 800,41	1 045,97	1 012,47
4 070,00	1 471,75	1 537,96	1 802,00	1 047,89	1 014,31
4 075,00	1 472,76	1 538,96	1 803,61	1 048,64	1 015,06
4 080,00	1 473,77	1 540,03	1 805,20	1 049,36	1 015,86
4 085,00	1 475,75	1 542,09	1 808,25	1 051,22	1 017,72
4 090,00	1 476,74	1 543,15	1 809,84	1 052,02	1 018,45
4 095,00	1 477,68	1 544,16	1 811,57	1 052,76	1 019,19
4 100,00	1 479,74	1 546,22	1 813,17	1 054,62	1 021,12
4 105,00	1 480,68	1 547,22	1 814,77	1 055,35	1 021,86
4 110,00	1 481,67	1 548,28	1 816,35	1 056,08	1 022,58
4 115,00	1 483,66	1 550,35	1 819,41	1 058,02	1 024,51
4 120,00	1 484,67	1 551,34	1 821,00	1 058,75	1 025,26
4 125,00	1 485,60	1 552,40	1 822,60	1 059,49	1 025,98
4 130,00	1 487,59	1 554,39	1 824,19	1 061,40	1 027,83
4 135,00	1 488,59	1 555,46	1 825,79	1 062,15	1 028,57
4 140,00	1 489,53	1 556,47	1 827,52	1 062,89	1 029,32
4 145,00	1 491,52	1 558,53	1 830,57	1 064,74	1 031,24
4 150,00	1 492,51	1 559,51	1 832,16	1 065,46	1 031,96
4 155,00	1 493,45	1 560,52	1 833,77	1 066,21	1 032,71
4 160,00	1 495,45	1 562,58	1 835,36	1 068,14	1 034,64
4 165,00	1 496,45	1 563,58	1 836,95	1 068,87	1 035,37
4 170,00	1 497,37	1 564,64	1 838,55	1 069,59	1 036,11
4 175,00	1 499,37	1 566,64	1 841,61	1 071,54	1 037,97
4 180,00	1 500,30	1 567,64	1 843,19	1 072,27	1 038,70
4 185,00	1 501,31	1 568,70	1 844,79	1 073,00	1 039,43
4 190,00	1 503,29	1 570,70	1 846,38	1 074,85	1 041,36
4 195,00	1 504,24	1 571,70	1 847,98	1 075,60	1 042,09
4 200,00	1 505,16	1 572,69	1 849,58	1 076,40	1 042,83
4 205,00	1 507,16	1 574,76	1 852,63	1 078,25	1 044,76
4 210,00	1 508,08	1 575,75	1 854,22	1 078,99	1 045,49
4 215,00	1 509,02	1 576,75	1 855,82	1 079,72	1 046,22
4 220,00	1 511,01	1 578,75	1 857,42	1 081,65	1 048,08
4 225,00	1 511,94	1 579,75	1 859,02	1 082,40	1 048,82
4 230,00	1 512,88	1 580,73	1 860,60	1 083,12	1 049,62
4 235,00	1 514,87	1 582,80	1 863,66	1 084,98	1 051,48
4 240,00	1 515,82	1 583,80	1 865,26	1 085,79	1 052,22

Bisheriges Arbeitsentgelt Monat bis Euro gerundet:	Mindestnettobetrag in Steuerklasse				
	I/IV	II	III	V	VI
4 245,00	1 516,74	1 584,81	1 866,86	1 086,52	1 052,95
4 250,00	1 518,73	1 586,79	1 868,43	1 088,37	1 054,87
4 255,00	1 519,67	1 587,80	1 870,04	1 089,11	1 055,61
4 260,00	1 520,60	1 588,80	1 871,64	1 089,85	1 056,34
4 265,00	1 522,59	1 590,79	1 874,69	1 091,78	1 058,27
4 270,00	1 523,52	1 591,78	1 876,27	1 092,50	1 059,01
4 275,00	1 524,39	1 592,79	1 877,88	1 093,25	1 059,74
4 280,00	1 526,39	1 594,78	1 879,48	1 095,17	1 061,60
4 285,00	1 527,32	1 595,78	1 881,07	1 095,91	1 062,33
4 290,00	1 528,25	1 596,70	1 882,66	1 096,64	1 063,07
4 295,00	1 530,24	1 598,77	1 885,72	1 098,50	1 064,99
4 300,00	1 531,11	1 599,71	1 887,32	1 099,23	1 065,73
4 305,00	1 532,05	1 600,70	1 888,78	1 099,97	1 066,47
4 310,00	1 534,03	1 602,69	1 890,36	1 101,89	1 068,39
4 315,00	1 534,90	1 603,70	1 891,97	1 102,63	1 069,12
4 320,00	1 535,84	1 604,62	1 893,57	1 103,36	1 069,87
4 325,00	1 537,83	1 606,63	1 896,62	1 105,30	1 071,73
4 330,00	1 538,69	1 607,61	1 898,20	1 106,02	1 072,45
4 335,00	1 539,64	1 608,56	1 899,80	1 106,76	1 073,19
4 340,00	1 541,55	1 610,55	1 901,40	1 108,62	1 075,12
4 345,00	1 542,49	1 611,55	1 902,99	1 109,36	1 075,85
4 350,00	1 543,35	1 612,47	1 904,45	1 110,15	1 076,58
4 355,00	1 545,35	1 614,47	1 907,51	1 112,01	1 078,52
4 360,00	1 546,22	1 615,47	1 909,10	1 112,76	1 079,25
4 365,00	1 547,15	1 616,41	1 910,71	1 113,48	1 079,98
4 370,00	1 549,08	1 618,39	1 912,29	1 115,40	1 081,84
4 375,00	1 550,01	1 619,33	1 913,89	1 116,15	1 082,59
4 380,00	1 550,88	1 620,34	1 915,49	1 116,88	1 083,38
4 385,00	1 552,87	1 622,32	1 918,55	1 118,74	1 085,24
4 390,00	1 553,73	1 623,26	1 920,00	1 119,55	1 085,97
4 395,00	1 554,61	1 624,19	1 921,60	1 120,28	1 086,71
4 400,00	1 556,60	1 626,19	1 923,19	1 122,14	1 088,63
4 405,00	1 557,47	1 627,12	1 924,80	1 122,87	1 089,38
4 410,00	1 558,33	1 628,04	1 926,25	1 123,61	1 090,10
4 415,00	1 560,32	1 630,04	1 929,31	1 125,53	1 092,03
4 420,00	1 561,19	1 630,97	1 930,89	1 126,27	1 092,77
4 425,00	1 562,06	1 631,92	1 932,49	1 127,01	1 093,50
4 430,00	1 563,98	1 633,89	1 934,09	1 128,93	1 095,35
4 435,00	1 564,85	1 634,84	1 935,68	1 129,66	1 096,10
4 440,00	1 565,72	1 635,77	1 937,15	1 130,40	1 096,84
4 445,00	1 567,71	1 637,77	1 940,20	1 132,26	1 098,76
4 450,00	1 568,57	1 638,69	1 941,79	1 132,99	1 099,48
4 455,00	1 569,44	1 639,62	1 943,40	1 133,73	1 100,23
4 460,00	1 571,37	1 641,62	1 944,86	1 135,66	1 102,15
4 465,00	1 572,24	1 642,55	1 946,45	1 136,39	1 102,89
4 470,00	1 573,10	1 643,41	1 948,04	1 137,12	1 103,62
4 475,00	1 575,04	1 645,41	1 951,10	1 139,05	1 105,49
4 480,00	1 575,90	1 646,34	1 952,70	1 139,78	1 106,22
4 485,00	1 576,77	1 647,28	1 954,16	1 140,52	1 106,95
4 490,00	1 578,69	1 649,26	1 955,74	1 142,37	1 108,88
4 495,00	1 579,56	1 650,14	1 957,35	1 143,12	1 109,61
4 500,00	1 580,43	1 651,08	1 958,81	1 143,91	1 110,35
und mehr					

**Kostenverordnung
der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt
(Binnenschifffahrtskostenverordnung – BinSchKostV)**

Vom 21. Dezember 2001

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Satz 1 des Binnenschifffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Gebühren und Auslagen

(1) Die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes erheben für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt Kosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Gebührenpflichtig sind die im Gebührenverzeichnis (Anlage) aufgeführten Amtshandlungen. Auslagen werden gesondert erhoben.

(3) Für die Entschädigung nach § 26 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die der Kostenschuldner nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 des Verwaltungskostengesetzes zu erstatten hat, gelten Personen, deren Hilfe sich die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes bei der Vornahme von Amtshandlungen bedienen und die ihr nicht angehören, zum Beispiel Beisitzer eines Prüfungsausschusses, als Sachverständige. Dafür können diese Behörden mit Sachverständigen, die häufiger herangezogen werden, eine Entschädigung im Rahmen der nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zulässigen Entschädigung vereinbaren.

(4) Wird eine Amtshandlung auf Antrag des Berechtigten oder aus Gründen, die nicht von einer Behörde der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zu vertreten sind, nicht an dem dafür gewöhnlich vorgesehenen Ort oder dem dafür vorgesehenen Termin vorgenommen, so hat der Kostenschuldner außer den Auslagen nach Absatz 2 auch die hierdurch entstehenden sonstigen Mehrkosten zu tragen. Zu diesen Mehrkosten gehört auch für jeden an der Amtshandlung Beteiligten ein Zuschlag für die tatsächliche Fahrzeit der Hin- und Rückfahrt zwischen dem gewöhnlichen und dem tatsächlichen Ort der Amtshandlung. Der Zuschlag wird nur erhoben, wenn die Fahrzeit nicht bereits nach § 4 des in Absatz 3 Satz 1 genann-

ten Gesetzes berücksichtigt werden kann. Er beträgt für die erste angefangene Stunde 25 Euro und für jede weitere angefangene halbe Stunde 13 Euro.

§ 2

Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit einer Behörde der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel; sie kann bis auf ein Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.

§ 3

Zurückbehaltungsrecht an Urkunden

Urkunden, die im Zusammenhang mit kostenpflichtigen Amtshandlungen erteilt werden, können bis zur Zahlung der Kosten zurückbehalten oder an den Kostenschuldner auf dessen Kosten unter Postnachnahme übersandt werden.

§ 4

Doppelte Gebühr

Erfordert die Amtshandlung ein Tätigwerden der Behörde außerhalb der Dienstzeit, so kann die doppelte Gebühr erhoben werden.

§ 5

Kostenerhebung bei von Amts wegen angeordneten Untersuchungen

Für eine von einer Behörde der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes von Amts wegen angeordnete Untersuchung eines Wasserfahrzeugs werden

Kosten nur erhoben, wenn die Schiffsuntersuchungskommission die Anordnung als begründet anerkennt. Für eine von Amts wegen angeordnete Nachprüfung der Angaben eines von einem Schiffseichamt der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Eichscheins werden Kosten nur erhoben, wenn sich die Annahme bestätigt, dass die Angaben nicht mehr zutreffen.

§ 6

Zuschlag bei Wartezeiten

Entstehen der Schiffsuntersuchungskommission Wartezeiten, weil ein Wasserfahrzeug nicht zur vereinbarten oder festgesetzten Zeit zur Untersuchung bereitsteht,

kann dem Kostenschuldner je angefangene Wartestunde und je beteiligtem Angehörigen der Schiffsuntersuchungskommission ein Zuschlag von 25 Euro auferlegt werden. Dies gilt für die Eichung von Binnenschiffen entsprechend.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Binnenschiffahrtskostenverordnung vom 22. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2008), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung vom 26. Juni 2000 (BGBl. I S. 1018), außer Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 2001

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Kurt Bodewig

Anlage

(zu § 1 Abs. 2)

Gebührenverzeichnis

Laufende Nummer	Gegenstand	Abgekürzte Rechtsgrundlage Fundstellenhinweis im Anhang	Nr.	Gebühr Euro
1. Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Ausstellung von Befähigungszeugnissen und Schifferdienstbüchern				
101	Zulassung zu einer Prüfung	§ 16 Abs. 1, Abs. 6 BinSchPatentV	1	20
		§ 3.03 RheinPatV	2	Diese Gebühr ist als Vorschusszahlung zu leisten (§ 16 Verwal- tungskostengesetz).
		§ 2.02 RadarPatV	3	
102.	Rheinpatente, Schifferpatente, Sport- schifferzeugnis, Feuerlöschbootpatent			
1021	Prüfung einschließlich Erteilung	§ 18 Abs. 1 BinSchPatentV § 3.04 Nr. 1 RheinPatV	1 2	70
1022	Teilprüfung einschließlich Erteilung	§ 18 Abs. 1, 2, § 19 Abs. 1, 2, 4 BinSchPatentV	1	46
		§ 3.04 Nr. 3 Satz 2, § 3.05 Nr. 1 bis 3, § 4.03 Nr. 5 RheinPatV	2	
1023	Erteilung ohne Prüfung	§ 21 Satz 1 BinSchPatentV	1	18 bis 43
		§ 3.05 Nr. 4, § 4.03 Nr. 5, § 5.03 Nr. 3 RheinPatV	2	
1024	Erweiterung, Erstreckung – Prüfung je nach Umfang	§ 19 Abs. 3 BinSchPatentV	1	20 bis 46
		§ 3.05 Nr. 5 RheinPatV	2	
1025	nachträgliche Erteilung von Auflagen	§ 10 Abs. 2 Satz 2 BinSch PatentV	1	15
		§ 4.01 Nr. 3 RheinPatV	2	
1026	Anordnung über das Ruhen einer Erlaubnis oder der Gültigkeit eines Rheinpatentes	§ 24 Abs. 3, 6 BinSchPatentV	1	10 bis 100
		§ 4.02 Nr. 1 RheinPatV	2	
103.	Fährführerschein			
1031	Prüfung einschließlich Erteilung	§ 18 Abs. 1 BinSchPatentV	1	15
1032	Erweiterung oder Erstreckung	§ 19 Abs. 3 BinSchPatentV	1	15
104.	Streckenzeugnis			
1041	Prüfung einschließlich Erteilung	§ 18 Abs. 1 BinSchPatentV	1	20 bis 46
1042	Erweiterung oder Erstreckung	§ 19 Abs. 3 BinSchPatentV	1	20 bis 46
105.	Radarpatent			
1051	Prüfung einschließlich Erteilung	§ 3.03 Nr. 1, 2 RadarPatV	3	80
1052	Prüfung für das Radarpatent zur Führung von Fähren	§ 3.03 Nr. 1 und 2 i.V.m. § 1.02 Nr. 2 RadarPatV	3	55
1053	Erteilung ohne Prüfung	§ 3.03 Nr. 3 RadarPatV	3	43
1054	Umtausch alter Radarschifferzeugnisse für den Rhein	§ 4.02 RadarPatV	3	18

Laufende Nummer	Gegenstand	Abgekürzte Rechtsgrundlage Fundstellenhinweis im Anhang	Nr.	Gebühr Euro
106.	Lotsenpatent			
1061	Prüfung einschließlich Erteilung	§§ 8, 12 Nr. 1 Lotsenordnung für den Rhein zwischen Basel und Mannheim/Ludwigshafen	4	70
		Verordnung über die Erweiterung älterer Lotsenpatente für den Mittelrhein	5	
1062	Erweiterungsprüfung für eine bis drei Strecken einschließlich Erteilung	wie 1061	4 5	29 bis 46
107	Befähigungszeugnis für die Eder- und Diemeltalsperre	§ 4 TalSpV	6	55
108	Erteilung einer Erlaubnis zum Führen von Fahrzeugen ohne Fahrerlaubnis, Zulassung einer Ausnahme	§ 6 Abs. 3, Anlage 10 BinSchPatentV	1	20
109	Ausfertigung eines Donaukapitäns- patentes oder eines unter Nummer 1031 bis 1062 oder einer Ersatzausfertigung eines unter Nummer 1010 bis 1062 genannten Befähigungszeugnisses	§ 20 Abs. 1 Satz 1, § 22 BinSchPatentV	1	10
		§ 3.06 Nr. 3, 4 Satz 1, Nr. 5, § 4.01 Nr. 1 Satz 2, 4 RheinPatV	2	
		§ 12 Lotsenordnung für den Rhein zwischen Basel und Mannheim/Ludwigshafen	4	
		§ 3.04 Nr. 4 RadarPatV	3	
110	Eintragung einer Erweiterung eines Streckenzeugnisses oder eines Donau- kapitänspatentes	§§ 8, 9 BinSchPatentV	1	10
111	Verlängerung oder Erneuerung eines Befähigungszeugnisses	§ 24 Abs. 1 BinSchPatentV	1	10
		§ 3.06 Nr. 1 i.V.m. § 4.01 Nr.1, § 5.01 Nr. 1 Satz 3 RheinPatV	2	
112	Umtausch alter Befähigungszeugnisse	§ 5.02 Nr. 2 RheinPatV	2	18
113..	Schifferdienstbuch, Fahrtenheft	§ 23.04 Nr. 1 Satz 2 RheinSchUO	8	
		§ 112 Abs. 3 Satz 1 BinSchUO	7	
		§ 7 Lotsenordnung für den Rhein zwischen Basel und Mannheim/Ludwigshafen	4	
1131	Ausstellung, Ersatzausfertigung, Folgebuch			10
1132.	Überprüfung			
11321	je angefangene Seite			1
11322	mindestens			5

Laufende Nummer	Gegenstand	Abgekürzte Rechtsgrundlage Fundstellenhinweis im Anhang	Nr.	Gebühr Euro
2. Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Ausstellung von Bescheinigungen über Bau, Ausrüstung, Besatzung und Betrieb der Wasserfahrzeuge				
201....	Erste Untersuchung von	§ 12 BinSchUO	7	
		§ 2.04 RheinSchUO	8	
20101.	Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft mit einer Tragfähigkeit			
201011	bis 500 t			125
201012	über 500 t bis 1 500 t			205
201013	über 1 500 t			305
20102	Güterschiffen mit eigener Triebkraft			Gebühr nach Nummer 20101. zuzüglich 65
20103	Tankschiffen nach Art des Fahrzeugs			Gebühr nach Nummer 20101. oder 20102 zuzüglich 50
20104.	Schleppern, Schubbooten und Barkassen			
201041	bis 500 kW			170
201042	über 500 kW bis 1 500 kW			320
201043	über 1 500 kW			425
20105.	Motorbooten, Motoryachten und Segelyachten, auch motorisierten, mit einer Wasserverdrängung			
201051	bis 60 m ³			170
201052	über 60 m ³			320
20106.	Fahrgastschiffen			
201061	bis 75 Personen			170
201062	über 75 bis 400 Personen			250
201063	über 400 Personen			320
20107.	Kabinenschiffen			
201071	bis 75 Betten			320
201072	über 75 Betten			485
20108.	schwimmenden Geräten			
201081	ohne eigene Maschinenanlagen, nach dem Inhalt des von dem Schwimmkörper eingenommenen Raumes (Länge x Breite x Seitenhöhe)			125 zuzüglich 0,15 €/m ³ Rauminhalt
201082	mit eigenen Maschinenanlagen			Gebühr nach Nummer 201081 zuzüglich 90

Laufende Nummer	Gegenstand	Abgekürzte Rechtsgrundlage Fundstellenhinweis im Anhang	Nr.	Gebühr Euro
20109	Fischereifahrzeugen mit eigener Triebkraft, nach dem Inhalt des von dem Schwimmkörper eingenommenen Raumes (Länge x Breite x Seitenhöhe)			105 zuzüglich 0,10 €/m ³ Rauminhalt
2010..	Fähren			
20101	seilgebundenen Fähren und Nachenfähren je nach Umfang			15 bis 155
20102.	freifahrenden Personenfähren			
201021	bis 75 Personen			170
201022	über 75 bis 400 Personen			250
201023	über 400 Personen			320
20103.	freifahrenden Wagenfähren			
201031	bis 75 Personen			170 zuzüglich 2 €/t Tragfähigkeit
201032	über 75 bis 400 Personen			250 zuzüglich 2 €/t Tragfähigkeit
201033	über 400 Personen			320 zuzüglich 2 €/t Tragfähigkeit
202	Sonderuntersuchung, Nachuntersuchung, freiwillige Untersuchung, Untersuchung von Amts wegen, angesetzte oder angefangene Untersuchungen, die nicht durchgeführt werden konnten, sowie Untersuchungen nach Mängelbeseitigung	§§ 12, 14 BinSchUO §§ 2.08, 2.09, 2.10, 2.11, 2.13 RheinSchUO § 4 FäV	7 8 10	je nach dem Umfang der Untersuchung 1/5 bis 5/5 der Gebühr nach Nummer 201...
203.	Gebühr nach Nummer 2031 bis 20362 jeweils je angefangene Stunde und je beteiligtes Mitglied der Schiffsuntersuchungskommission	§ 12 Abs. 1, § 66 Abs. 3, 4 und 6, § 126 Abs. 2 Nr. 10 BinSchUO § 2.03 Nr. 2, §§ 2.19, 3.02, 6.09 Nr. 1, § 9.01 Nr. 2, § 17.07 Nr. 1, § 22.01 Nr. 1 RheinSchUO Artikel 4 Abs. 6 Satz 2, Artikel 5 Abs. 3 Satz 2 RheinSchUEV	7 8 9	
2031	Untersuchung auf Helling (Bodenuntersuchungen)			35
2032	Prüfung der Gleichwertigkeit			35
2033	Zulassungsprüfung einzelner Bau-, Einrichtungs- und Ausrüstungsteile			35
2034	Prüfung von Zeichnungen und E-Plänen			35
2035	Prüfung von Festigkeitsberechnungen			35
2036.	Prüfungen von Berechnungen			
20361	der Stabilität des intakten Fahrzeugs und gegebenenfalls der zulässigen Fahrgastzahl			35
20362	der Sicherheit im Leckfall			35

Laufende Nummer	Gegenstand	Abgekürzte Rechtsgrundlage Fundstellenhinweis im Anhang	Nr.	Gebühr Euro
204.	Gebühr nach Nummer 2041 bis 2047	§ 12 Abs. 1, § 17 Abs. 4, § 55 Abs. 5, § 89 Abs. 1, § 92 Abs. 4, § 111 Abs. 1 BinSchUO	7	je angefangene Stunde und je beteiligtes Mitglied der Schiffsuntersuchungskommission:
		§ 2.03 Nr. 2, § 3.04 Nr. 7, §§ 5.02, 6.09 Nr. 2, § 7.07 Nr. 2, § 8.08 Nr. 2 und 3, § 11.12 Nr. 6, § 12.02 Nr. 5, § 15.04 Nr. 1 und 3, § 16.06 Nr. 1, § 17.02 Nr. 3, §§ 17.06, 17.07 Nr. 1 RheinSchUO	8	
2041	Durchführung von Probefahrten einschließlich Geräuschpegelmessung			35
2042	Geräuschpegelmessung ohne Probefahrt			35
2043	Überwachung eines Krängungsversuchs			35
2044	Belastungsprobe			35
2045	Prüfbelastung			35
2046	Prüfung einer Freibordrechnung			35
2047	sonstige Probefahrten			35
205	Messen der Sicherheitsabstände	§§ 26 bis 29, 31, 50, 56, 64 Abs. 3, § 74 Abs. 1 BinSchUO	7	5
		§§ 4.01, 4.05, 15.06 Nr. 1, §§ 17.04, 18.04 RheinSchUO	8	je angefangene 10 Minuten und je beteiligtes Mitglied der Schiffsuntersuchungskommission
206	Festsetzung der höchstzulässigen Belastungen und der höchstzulässigen Anzahl der Fahrgäste, wenn keine Stabilitätsberechnungen gefordert oder vorgeschrieben sind	§ 55 Abs. 5, § 89 Abs. 1 BinSchUO	7	1/5 bis 2/5 der Gebühr nach Nummer 201...
		§ 15.04 Nr. 3 RheinSchUO	8	
207	Festsetzung der Freiborde	§§ 32 bis 34, 43 Abs. 1, §§ 49, 56 Abs. 1, § 64 Abs. 4, § 74 Abs. 1, § 84 Abs. 1 BinSchUO	7	15
		§§ 4.02, 4.03, 15.06 Nr. 3, §§ 17.05, 18.04, 24.04 Nr. 1 RheinSchUO	8	je Freibord
208	Anbringung oder Erneuerung der Einsenkungsmarken einschließlich der Anbringung des Kennzeichens der Schiffsuntersuchungskommission	§§ 22, 127 Nr. 2 BinSchUO	7	10
		§ 4.04 Nr. 2, 5, § 15.06 Nr. 4, § 17.09 RheinSchUO	8	je Marke und/oder Zahl
209	Anbringung der Tiefgangsanzeiger	§§ 4.06, 17.09 RheinSchUO	8	20 je Paar
210	Befreiungsvermerk	§ 126 BinSchUO	7	15 bis 75
		§ 24.04 Nr. 4 RheinSchUO	8	
211	Ausstellung eines vorläufigen Attestes, jedoch ohne befristete Verlängerung eines Attestes nach Nummer 214.	§ 6 Abs. 1 bis 5 BinSchUO	7	15
		§ 2.05 RheinSchUO	8	

Laufende Nummer	Gegenstand	Abgekürzte Rechtsgrundlage Fundstellenhinweis im Anhang	Nr.	Gebühr Euro
212.	Schiffsattest, Zeugnis für Kanalpenichen, Ersatzattest für Seeschiffe, Schiffszeugnis, Schiffsattest in Verbindung mit dem zusätzlichen Gemeinschaftszeugnis, Fährzeugnis, Fährprüfungsbuch			
2121	Ausstellung	§ 6 Abs. 1 bis 5 BinSchUO	7	30
		§§ 1.03 bis 1.05 RheinSchUO	8	
		§ 4 Abs. 1 FäV	10	
2122	Ausfertigung einer Zweitschrift oder Abschrift	§ 2.14 RheinSchUO	8	40
213	Bescheinigung einer Nach- oder Sonderuntersuchung, Bestätigung/Verlängerung der Gültigkeit eines unter Nummer 212. angegebenen Schiffspapieres	§ 12 Abs. 1, § 125 Abs. 2 BinSchUO	7	20
		§§ 2.08, 2.09 RheinSchUO	8	
214	Im Ausnahmefall Verlängerung der Gültigkeit eines unter Nummer 211 angegebenen Schiffspapieres auf begründeten Antrag ohne vorausgehende Untersuchung	§ 12 Abs. 1 BinSchUO	7	35
		§ 2.08 Nr. 2 RheinSchUO	8	
215.	Flüssiggasanlagen	§ 14.15 Nr. 2 und 3 RheinSchUO	8	
2151	Ausstellung oder Erneuerung der Bescheinigung im Schiffsattest			10
2152	Verlängerung der Gültigkeit der Bescheinigung oder des Vermerks nach vorausgegangener Abnahme der Flüssiggasanlage			10
2153	Im Ausnahmefall Verlängerung der Gültigkeit der Bescheinigung oder des Vermerks auf begründeten Antrag ohne vorausgehende Abnahme der Flüssiggasanlage			10
216.	Eintragung (auch nachträgliche) von Vermerken oder Ausstellung von Bescheinigungen			
2161	je Vermerk			10
2162	je Bescheinigung			25
217	Zuteilung einer amtlichen Schiffsnummer	§ 12 Abs. 1 BinSchUO	7	25
		§ 2.18 RheinSchUO	8	
218	Jede Änderung eines unter Nummer 212. und 213 angegebenen Schiffspapieres	§ 12 Abs. 1 BinSchUO	7	Für die erste Änderung 10, zusätzlich 5 für jede weitere Änderung, höchstens 30
		§ 2.07 Nr. 1 RheinSchUO	8	
219	Ausstellung einer Bescheinigung über zugelassene Abweichungen oder Eintragung eines Vermerks über befristet zugelassene technische Neuerungen in ein unter Nummer 212. angegebenes Schiffspapier	§ 12 Abs. 1 Nr. 2 BinSchUO	7	20 bis 155
		§ 2.19 RheinSchUO	8	

Laufende Nummer	Gegenstand	Abgekürzte Rechtsgrundlage Fundstellenhinweis im Anhang	Nr.	Gebühr Euro
220	Eintragung von Vermerken auf Grund von vorübergehenden Anordnungen in ein unter Nummer 212. angegebenes Schiffspapier	§ 10 BinSchUO	7	20 bis 155
		§ 1.06 RheinSchUO	8	
221.	Ausnahmebewilligung von den Besatzungsvorschriften	§ 122 BinSchUO	7	
2211	wenn der Schiffsjunge die Schifferberufsschule besucht			13
2212	in sonstigen Fällen			75
222	Ausstellen einer Bescheinigung über die Ausgabe eines Bordbuches	§ 23.08 Nr. 1 RheinSchUO	8	10
223	Prüfung der Übereinstimmung der auf der Tafel vermerkten Angaben mit denen des Schiffsattestes und des Zulassungszeugnisses	§ 1.10 Nr. 2 BinSchStrO	11	10
		§ 1.10 Nr. 2 RheinSchPV	12	
		§ 1.10 Nr. 2 MoselSchPV	13	
		§ 1.10 Nr. 5 DonauSchPV	14	
		Randnummer 10381 Abs. 4 Anlage A der GGV-BinSch	15	
224	Ausstellung des Ölkontrollbuches	§ 28.05 Nr. 1 BinSchStrO	11	10
		§ 15.04 Nr. 1 RheinSchPV	12	
		§ 11.04 Nr. 1 MoselSchPV	13	
225	Verplomben von Einrichtungen, die nicht benutzt werden dürfen	§ 8.06 Nr. 10, § 20.02 Nr. 2 RheinSchUO	8	30 je angefangene Stunde und je beteiligtes Mitglied der Schiffsuntersuchungskommission
226	Erteilung einer Typgenehmigung	§ 8a.04 RheinSchUO	8	1 635 bis 2 370
227.	Änderung einer Typgenehmigung	§ 8a.05 RheinSchUO	8	
2271	nach einer Prüfung			165 bis 900
2272	für mehrere Genehmigungen gleichzeitig auf Grund desselben Sachverhalts			für die erste Änderung Gebühr nach Nummer 2271 zuzüglich 27 für jede weitere Änderung
228.	Prüfung der Konformität der Produktion (Anfangsbewertung)	§ 8a.09 RheinSchUO	8	
2281	mit Verwaltungspersonal			735
2282	mit technischen Diensten			365
229.	Prüfung der Übereinstimmung der Produktion mit der erteilten Typgenehmigung, wenn	§ 8a.10 RheinSchUO	8	
2291	Verstöße gegen Mitteilungspflichten festgestellt werden			180
2292	Abweichungen von Typgenehmigungen festgestellt werden			765

Laufende Nummer	Gegenstand	Abgekürzte Rechtsgrundlage Fundstellenhinweis im Anhang	Nr.	Gebühr Euro
230	Prüfung von Abweichungen bei Einbau-, Zwischen- oder Sonderprüfungen	§ 8a.11 RheinSchUO	8	460 bis 1 190
231.	Prüfung und Anerkennung	§ 8a.12 RheinSchUO	8	
2311	technischer Dienste			1 470
2312	von Prüfstellen			370
240	Ausstellung eines normalen Zulassungszeugnisses	Randnummer 10 282 Abs. 3 Anlage B1, Randnummer 210 282 Abs. 3 Anlage B2 des ADNR	15	25
241	Im Ausnahmefall Verlängerung der Gültigkeitsdauer des normalen Zulassungszeugnisses	Randnummer 10 282 Abs. 4 Anlage B1, Randnummer 210 282 Abs. 3 Anlage B2 des ADNR	15	15
242	Einziehung oder Berichtigung des normalen Zulassungszeugnisses	Randnummer 10 282 Abs. 6, 7 Anlage B1, Randnummer 210 282 Abs. 6, 7 Anlage B2 des ADNR	15	25 bis 50
243	Untersagung der Verwendung eines Schiffes	Randnummer 10 283 Abs. 7 Anlage B1, Randnummer 210 283 Abs. 7 Anlage B2 des ADNR	15	25 bis 50
244	Ausstellung eines vorläufigen Zulassungszeugnisses	Randnummer 10 283 Abs. 1 Anlage B1, Randnummer 210 283 Abs. 1 Anlage B2 des ADNR	15	15 bis 100
245	Genehmigung von Instandsetzungen mit elektrischem Strom oder Feuer	Randnummer 10 308 Anlage B1, Randnummer 210 308 Anlage B2 des ADNR	15	15 bis 40
246	Genehmigung zum Füllen und Entleeren von Behältern (Containern) oder Tankcontainern auf dem Schiff	Randnummer 10 416 Anlage B1 des ADNR	15	50
247	Besondere Genehmigung zum Umladen der Ladung	Randnummer 10 409 Anlage B1, Randnummer 210 409 Anlage B2 des ADNR	15	50 bis 305
248	Genehmigung von Lade- und Löscharbeiten	Randnummer 11 408 Abs. 1, Randnummer 41 408 Abs. 1, Randnummer 52 408 Abs. 1 Anlage B1 des ADNR	15	25
249	Genehmigung zum Be- und Entladen	Randnummer 11 414 Abs. 7 Anlage B1 des ADNR	15	50
250	Genehmigung zum Stillliegen außerhalb der besonderen Liegeplätze	Randnummer 10 504 Abs. 4 Anlage B1, Randnummer 210 504 Abs. 4 Anlage B2 des ADNR	15	40
251	Eintragung einer Sondergenehmigung in das normale Zulassungszeugnis	Artikel 4 ADNR	15	25
252	Zulassung der Gleichwertigkeit	Artikel 5 ADNR	15	50 bis 305

Laufende Nummer	Gegenstand	Abgekürzte Rechtsgrundlage Fundstellenhinweis im Anhang	Nr.	Gebühr Euro
3. Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge				
301	Zuteilung des amtlichen Kennzeichens einschließlich Ausstellung des Ausweises	§ 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 KIFzKV-BinSch	16	18
302	Zuteilung der Wechselkennzeichen einschließlich Ausstellung des Ausweises	§ 8 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 KIFzKV-BinSch	16	55
303	Ausstellung einer Ersatzausfertigung des Ausweises	§ 8 Abs. 4 Satz 1 KIFzKV-BinSch	16	13
304.	Eintragung einer Änderung			
3041	Name oder Anschrift des Eigentümers oder technische Angaben des Fahrzeugs	§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 KIFzKV-BinSch	16	10
3042	Eigentumsverhältnisse	§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 KIFzKV-BinSch	16	15
4. Wassersport- und Sportbootverkehr				
401.	Bootszeugnis			
4011	Ausstellung	§ 3 Abs. 1 Satz 2 SportbootVermV-Bin2000	17	29 Die Gebühr ermäßigt sich für jedes Fahrzeug um 25 v. H. bei gleichzeitiger Ausstellung von Bootszeugnissen für mehrere baugleiche Fahrzeuge für denselben Antragsteller
4012	Verlängerung	§ 4 Abs. 1 Satz 1 SportbootVermV-Bin2000	17	13
4013	Eintragung einer Änderung	§ 4 Abs. 3 Satz 2 SportbootVermV-Bin2000	17	15
402.	nichtmotorisierte Sportboote oder Sportboote mit einer elektrischen Antriebsmaschine mit einer Antriebsleistung von weniger als 1 kW	§ 5 Abs. 2 SportbootVermV-Bin2000	17	
4021	Untersuchung und Ausstellung einer Fahrtauglichkeitsbescheinigung			20 bis 43 je nach Umfang der Untersuchung
4022	Sonder- oder Nachuntersuchung und Ausstellung einer Fahrtauglichkeitsbescheinigung			1/5 bis 5/5 der Gebühr nach Nummer 4021 je nach Umfang der Untersuchung
4023.	Untersuchung und Ausstellung einer Fahrtauglichkeitsbescheinigung als Prototypenabnahme			
40231	Serie bis einschließlich 10 Fahrzeuge			75 bis 125 je nach Umfang der Untersuchung
40232	Serie bis einschließlich 25 Fahrzeuge			205 bis 305 je nach Umfang der Untersuchung

Laufende Nummer	Gegenstand	Abgekürzte Rechtsgrundlage Fundstellenhinweis im Anhang	Nr.	Gebühr Euro
40233	Serie bis einschließlich 50 Fahrzeuge			435 bis 615 je nach Umfang der Untersuchung
40234	Serie über 50 Fahrzeuge			510 bis 765 je nach Umfang der Untersuchung
4024	Sonder- oder Nachuntersuchung und Ausstellung einer Fahrtauglichkeitsbescheinigung als Prototypenabnahme			1/5 bis 5/5 der Gebühr nach Nummer 4023.
5. Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem sonstigen Verhalten im Verkehr				
501.	Zulassung von Fahrzeugen und Verbänden, die die festgesetzten Abmessungen oder Abladetiefen überschreiten	§ 1.06 Nr. 2 BinSchStrO §§ 11.01, 11.02 RheinSchPV § 8.01 MoselSchPV § 9.05 DonauSchPV	11 12 13 14	je Fahrzeug zusätzlich sind Gebühren nach Abschnitt 2 zu erheben, sofern Untersuchungen und/oder Probefahrten erforderlich sind
5011	für eine Reise			25
5012	für ein Jahr			100
5013	für mehrere Jahre			125 bis 205
5014	für jede Verlängerung			25 bis 100
502	Erlaubnis eines Sondertransports	§ 1.21 BinSchStrO § 1.21 RheinSchPV § 1.21 MoselSchPV § 1.21 DonauSchPV	11 12 13 14	20 bis 205
503	Gebühren auf Grund von Anordnungen vorübergehender Art	§ 1.22 BinSchStrO § 1.22 RheinSchPV § 1.22 MoselSchPV § 1.22 DonauSchPV	11 12 13 14	10 bis 50
504.	Erlaubnis von Veranstaltungen	§ 1.23 BinSchStrO § 1.23 RheinSchPV § 1.23 MoselSchPV § 1.23 DonauSchPV §§ 6, 19 TalSpV	11 12 13 14 6	
5041	sportliche			13 bis 35
5042	sonstige			50 bis 305
505	Genehmigung des Ladens, Löschens und Leichterns an bestimmten Stellen	§ 1.25 Nr. 2 BinSchStrO	11	25
506.	Befreiung von der			
5061	Lichterführung beim Stillliegen	§ 3.20 Nr. 4 BinSchStrO § 3.20 Nr. 4 RheinSchPV § 3.20 Nr. 4 MoselSchPV § 8.10 DonauSchPV	11 12 13 14	25

Laufende Nummer	Gegenstand	Abgekürzte Rechtsgrundlage Fundstellenhinweis im Anhang	Nr.	Gebühr Euro
5062	Bezeichnung bestimmter stillliegender Fischereifahrzeuge und -geräte, Netze und Ausleger	§ 3.24 BinSchStrO	11	13
5063	Bezeichnung schwimmender Geräte bei der Arbeit sowie festgeahrener oder gesunkener Fahrzeuge	§ 3.25 Nr. 3 BinSchStrO § 3.25 Nr. 3 RheinSchPV § 3.25 Nr. 3 MoselSchPV § 3.27 Nr. 3, § 3.41 Nr. 5 DonauSchPV	11 12 13 14	25
507	Erlaubnis zum ausnahmsweise Gebrauchmachen von bestimmten Lichtern, Flaggen und Tafeln zum Schutz gegen Wellenschlag	§ 3.29 Nr. 2 Buchstabe b BinSchStrO § 3.29 Nr. 2 Buchstabe b RheinSchPV § 3.29 Nr. 2 Buchstabe b MoselSchPV § 3.48 Nr. 2 Buchstabe b DonauSchPV	11 12 13 14	25
508.	Vorrecht auf Schleusung, soweit nicht durch Abgabentarife Vorschleusungsgebühren erhoben werden	§ 6.29 Nr. 5 Satz 1 Buchstabe c BinSchStrO § 6.29 Buchstabe b RheinSchPV § 6.29 Nr. 2 Buchstabe b MoselSchPV § 6.29 Satz 1 Buchstabe b DonauSchPV	11 12 13 14	je Fahrzeug:
5081	für eine Reise			13
5082	für ein Jahr			25 bis 100
509	Erlaubnis der Zusammenstellung oder Auflösung eines Schubverbands auf kurzen Strecken	§ 8.05 Buchstabe b BinSchStrO § 8.04 Buchstabe b RheinSchPV § 8.05 MoselSchPV	11 12 13	25
510	Erlaubnis der Nachtschiffahrt auf der Strecke Bingen – St. Goar	§ 9.08 Nr. 5 RheinSchPV	12	25 je Fahrzeug

6. Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schiffseichung

6011.	Eichung nach dem Zweiten Abschnitt der Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen einschließlich der Ausfertigung des Eichscheins (ohne Tragfähigkeitstabelle), dem Einkörnen oder Einkerben der Eichmarken und Eichzeichen	§§ 8, 14 bis 21 BinSchEO	18	
60111	bis zu 100 t Grundbetrag zuzüglich je Tonne			155 0,77
60112	über 100 t bis 500 t Grundbetrag zuzüglich für jede weitere Tonne über 100 t			235 0,56
60113	über 500 t Grundbetrag zuzüglich für jede weitere Tonne über 500 t			475 0,31

Laufende Nummer	Gegenstand	Abgekürzte Rechtsgrundlage Fundstellenhinweis im Anhang	Nr.	Gebühr Euro
6012	Bei gleichzeitiger Eichung mehrerer in Serie gebauter baugleicher Fahrzeuge wie Schubleichter oder Trägerschiffslechter für das zweite und weitere Fahrzeug			25 v. H. der Gebühr nach Nummer 60111 bis 601113
6013	Eichung nach dem Dritten Abschnitt der Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen bei Anwendung der Simpson-Regel einschließlich Nebenarbeiten nach Nummer 6011.	§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BinSchEO	18	615
6014	Eichung nach dem Dritten Abschnitt der Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen bei Anwendung der Formel einschließlich Nebenarbeiten nach Nummer 6011.	§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BinSchEO	18	
60141	bis 100 m ³ Wasserverdrängung			155
60142	über 100 m ³ Wasserverdrängung			190
6015	Eichung einer Klappschute nach dem Zweiten Abschnitt der Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen und Lieferung einer Laderaumtabelle, wobei 1 Kubikmeter gleich 1 Tonne gerechnet wird	§§ 8, 14 bis 21 BinSchEO	18	Gebühr sowohl für Schiffsrumpf als auch für Laderaum nach Nummer 6011.
6016	Eichung einer Klappschute nach dem Dritten Abschnitt der Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen bei Anwendung der Formel und Lieferung einer Laderaumtabelle, wobei 1 Kubikmeter gleich 1 Tonne gerechnet wird, einschließlich Nebenarbeiten nach Nummer 6011.	§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BinSchEO	18	Gebühr sowohl für Schiffsrumpf nach Nummer 6014., für Laderaum nach Nummer 6011.
602	Nachprüfung der Eichung			
6021	auf Verlangen des Antragsberechtigten, wenn sich die Richtigkeit der Eichung herausstellt	§ 4 Abs. 2 Nr. 4 BinSchEO	18	Gebühr nach Nummer 6011.
6022	von Amts wegen	§ 8 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 BinSchEO	18	3/5 der Gebühr nach Nummer 6011.
603.	Nacheichung,			
6031	wenn die Geltungsdauer des Eichscheins abgelaufen ist	§ 8 Abs. 3 i.V.m. § 38 BinSchEO	18	Gebühr nach Nummer 6011.
6032	bei der die Aufstellung einer neuen Arealkurve erforderlich ist, einschließlich Nebenarbeiten nach Nummer 6011.	§ 38 BinSchEO		Gebühr nach Nummer 6011.
6033	bei der Ergebnisse früherer Eichungen weitgehend verwendet werden konnten, einschließlich Nebenarbeiten nach Nummer 6011.	§ 38 Abs. 3 BinSchEO		4/5 der Gebühr nach Nummer 6011.
604	Angesetzte oder angefangene Eichung, die aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden konnte oder unterbrochen werden musste			2/5 bis 5/5 der Gebühr nach Nummer 6011.

Laufende Nummer	Gegenstand	Abgekürzte Rechtsgrundlage Fundstellenhinweis im Anhang	Nr.	Gebühr Euro
605	Verlängerung der Geltungsdauer eines Eichscheins	§ 9 Abs. 1 BinSchEO	18	3/5 der Gebühr nach Nummer 6011.
606	Ausfertigung einer Zweitschrift des Eichscheins			75
607	Befristete Verlängerung der Geltungsdauer eines Eichscheins	§ 9 Abs. 5 BinSchEO	18	25
608	Eintragung von Berichtigungen	§ 11 BinSchEO	18	50
609	Eintragung einer Änderung des Namens oder der Devise sowie endgültige Eintragung einer Berichtigung nach vorangegangener vorläufiger Eintragung	§§ 10, 11 BinSchEO	18	Für die erste Änderung 18 zuzüglich 5 für jede weitere Änderung
610.	Ausstellung der vorläufigen Eichbescheinigung für	§ 12 BinSchEO	18	
6101	Fahrzeuge, die zur Güterbeförderung bestimmt sind			46
6102	sonstige Fahrzeuge			35
611.	Erstellung der Tragfähigkeitstabelle im Eichschein (Rubrik 33) für Fahrzeuge	§ 19 Abs. 10 BinSchEO	18	
6111	bis 100 t			25
6112	über 100 t bis 500 t			50
6113	über 500 t bis 1 000 t			85
6114	über 1 000 t			100
612	Erneuerung der Eichmarken einschließlich Anbringung des Eichzeichens außerhalb einer Eichung	§ 20 Abs. 1, § 28 BinSchEO	18	10 je Marke und/ oder Zeichen
613	Anbringung von Eichskalen	§ 22 BinSchEO	18	18 je Skala
614	Sportboot-Eichung nach dem Vierten Abschnitt der Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen einschließlich Erteilung der Eichbescheinigung und Anbringung der Eichplakette	§ 32 BinSchEO	18	135
615	Baumuster-Eichung nach dem Vierten Abschnitt der Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen	§ 33 BinSchEO	18	265
616	Überprüfung von Sportbooten aus einer Serie, für die eine Baumuster-Eichung durchgeführt worden ist, einschließlich Erteilung der Eichbescheinigung und Anbringung der Eichplakette	§ 34 BinSchEO	18	60
617.	Eichbescheinigung	§ 35 Abs. 2 BinSchEO	18	
6171	erneute Ausstellung einschließlich Erneuerung der Eichplakette			40
6172	Ausfertigung einer Zweitschrift			10

Laufende Nummer	Gegenstand	Abgekürzte Rechtsgrundlage Fundstellenhinweis im Anhang	Nr.	Gebühr Euro
618	Berechnung bei Anwendung der Simpson-Regel einschließlich Erteilung der Eichbescheinigung und Anbringung der Eichplakette unter Fortfall der Gebühren nach Nummer 614 oder 615	§ 37 i.V.m. § 26 Abs. 1 Nr. 1 BinSchEO	18	560
619	Ausstellung einer Kiellegungsbescheinigung			100
7. Sonstige Amtshandlungen				
701.	Erteilung einer Erlaubnis für den innerstaatlichen oder grenzüberschreitenden Binnenschiffsgüterverkehr			
7011	nach Abschluss einer Prüfung	§§ 2, 5, 6 Abs. 1 BinSchZV	19	10
7012	mit Nachweis der praktischen Tätigkeit oder eines Hochschulabschlusses oder einer Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf	§ 6 Abs. 1 und 2, §§ 7, 8, 12 BinSchZV	19	25
702	Berichtigung einer Erlaubnisurkunde	§ 2 Abs. 5 BinSchZV	19	10
703	In allen übrigen Fällen, die nicht in den Abschnitten 1 bis 6 aufgeführt sind, bei schriftlichen Verwaltungsakten			15 bis 265

- 1 Binnenschifferpatentverordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3066), zuletzt geändert durch Artikel 425 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) – BinSchPatentV
- 2 Rheinpatentverordnung, Anlage zu der Verordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. 1997 II S. 2174), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2000 (BGBl. 2000 II S. 1536) – RheinPatV
- 3 Radarpatentverordnung, Anlage zu der Verordnung vom 26. Juni 2000 (BGBl. 2000 II S. 818) – RadarPatV
- 4 Lotsenordnung für den Rhein zwischen Basel und Mannheim/Ludwigshafen, Anlage zu der Verordnung zur Einführung Lotsenordnung für den Oberrhein in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9503-6, veröffentlichten bereinigten Fassung
- 5 Verordnung über die Erweiterung älterer Lotsenpatente für den Mittelrhein vom 8. Juli 1976 (BGBl. I S. 1807)
- 6 Talsperrenverordnung vom 24. Februar 1982 (Verkehrsblatt S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 3 der Verordnung vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 572) – TalSpV
- 7 Binnenschiffs-Untersuchungsordnung vom 17. März 1988 (BGBl. I S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. Februar 2001 (BGBl. I S. 335) – BinSchUO
- 8 Rheinschiffsuntersuchungsordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. 1994 II S. 3822 – Anlageband), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2001 (BGBl. 2001 II S. 1702) – RheinSchUO
- 9 Verordnung zur Einführung der Rheinschiffsuntersuchungsordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. II S. 3822), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Dezember 2001 (BGBl. 2001 II S. 1702) – RheinSchUEV
- 10 Fährenbetriebsverordnung vom 24. Mai 1995 (BGBl. I S. 752) – FäV
- 11 Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (Anlage zu Artikel 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 8. Oktober 1998, BGBl. I S. 3148, 3317, 1999 I S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 28. Februar 2001 (BGBl. I S. 335) – BinSchStrO
- 12 Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (Anlage zu Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung vom 19. Dezember 1994, BGBl. 1994 II S. 3816), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. August 1998 (BGBl. 1998 II S. 2260) – RheinSchPV
- 13 Moselschiffahrtspolizeiverordnung (Anlage zu Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung vom 3. September 1997, BGBl. 1997 II S. 1670), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 28. Februar 2001 (BGBl. I S. 335) – MoselSchPV
- 14 Anlage A zur Donauschiffahrtspolizeiverordnung vom 27. Mai 1993 (BGBl. I S. 741 – Anlageband, 1994 I S. 523, 1995 I S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 8. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3148) – DonauSchPV
- 15 Anlage 1 zur Verordnung zur Inkraftsetzung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein und der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel vom 21. Dezember 1994 (BGBl. 1994 II S. 3830), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Dezember 1998 (BGBl. 1998 II S. 3000) – ADN R
- 16 Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschiffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen vom 21. Februar 1995 (BGBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Februar 2001 (BGBl. I S. 335) – KIFzKV-BinSch
- 17 Sportbootvermietungsverordnung-Binnen 2000 vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 572), geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 28. Februar 2001 (BGBl. I S. 335) – SportbootVermV-Bin2000
- 18 Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen vom 30. Juni 1975 (BGBl. I S. 1785), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3050) – BinSchEO
- 19 Binnenschiffgüter-Berufszugangsverordnung vom 30. September 1992 (BGBl. I S. 1760), geändert durch die Verordnung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2622) – BinSchZV

**Kostenverordnung
für Amtshandlungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung
des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt
(WSVSeeKostV)**

Vom 21. Dezember 2001

Auf Grund

- des § 12 Abs. 2 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 2986),
- des § 22 Abs. 5 des Seeunfalluntersuchungsgesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2146),
- des § 46 Abs. 2 des Seelotsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1984 (BGBl. I S. 1213),
- des § 47 Abs. 2 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1998 (BGBl. I S. 3294) und
- des § 2 Abs. 4 Nr. 3 des Ölschadengesetzes vom 30. September 1988 (BGBl. I S. 1770),

von denen § 12 Abs. 2 des Seeaufgabengesetzes durch Artikel 273, § 22 Abs. 5 des Seeunfalluntersuchungsgesetzes durch Artikel 275, § 46 Abs. 2 des Seelotsgesetzes zuletzt durch Artikel 282, § 47 Abs. 2 des Bundeswasserstraßengesetzes durch Artikel 267 und § 2 Abs. 4 Nr. 3 des Ölschadengesetzes zuletzt durch Artikel 55 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden sind, jeweils in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

(1) Für Amtshandlungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage zu dieser Verordnung erhoben. Betreffen Amtshandlungen Schiffe oder schwimmende Geräte, die für Arbeiten beim Ausbau oder bei der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen eingesetzt sind, werden Gebühren nicht erhoben.

(2) Auslagen werden gesondert erhoben. Für Auslagen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes kann ein Mindestpauschalsatz von 5,- Euro erhoben werden.

(3) Erfordert eine Amtshandlung ein Tätigwerden der Behörde außerhalb der Dienstzeit, so kann ein dem entstehenden Aufwand entsprechender Betrag bis zur Höhe der doppelten Gebühr erhoben werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 11. Juni 1992 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. September 1998 (BGBl. I S. 3120) außer Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 2001

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Kurt Bodewig

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Gebühr Euro
1	Schriftlich erlassene schiffahrts- polizeiliche Verfügungen	§ 3 Abs. 1 des Seeaufgabengesetzes § 56 Abs. 1 der Seeschiffahrtsstraßen- Ordnung § 11 Abs. 1 der Verordnung zur Einführung der Schifffahrtsordnung Emsmündung § 17 Abs. 4 Satz 2 der Schiffssicherheits- verordnung	55 bis 650
2	Genehmigung des Verkehrs außer- gewöhnlich großer Fahrzeuge, Luftkissen-, Tragflächen-, Boden- effekt- und Hochgeschwindigkeits- fahrzeuge	§ 57 Abs. 1 Nr. 1 der Seeschiffahrtsstraßen- Ordnung Artikel 28 Abs. 1 Nr. 1 der Schifffahrtsordnung Emsmündung	55 bis 825
3	Genehmigung des Verkehrs außer- gewöhnlicher Schub- und Schlepp- verbände sowie des Schleppens außergewöhnlicher Schwimmkörper	§ 57 Abs. 1 Nr. 2 der Seeschiffahrtsstraßen- Ordnung Artikel 28 Abs. 1 Nr. 2 der Schifffahrtsordnung Emsmündung	55 bis 825
4	Genehmigung von Stapelläufen	§ 57 Abs. 1 Nr. 3 der Seeschiffahrtsstraßen- Ordnung	55 bis 825
5	Genehmigung der Bergung von Fahr- zeugen, außergewöhnlichen Schwimm- körpern und Gegenständen, soweit dadurch Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden können oder Gefahren für die Meeresumwelt entstehen können	57 Abs. 1 Nr. 4 der Seeschiffahrtsstraßen- Ordnung Artikel 28 Abs. 1 Nr. 3 der Schifffahrtsordnung Emsmündung	55 bis 825
6	Genehmigung der Erprobung und der Prüfung der Zugkraft von Fahrzeugen sowie Standproben, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können	§ 57 Abs. 1 Nr. 5 der Seeschiffahrtsstraßen- Ordnung Artikel 28 Abs. 2 Nr. 4 der Schifffahrtsordnung Emsmündung	42 bis 220
7	Genehmigung wassersportlicher Veranstaltungen auf dem Wasser	§ 57 Abs. 1 Nr. 6 der Seeschiffahrtsstraßen- Ordnung Artikel 28 Abs. 1 der Schifffahrtsordnung Emsmündung	15 bis 380
8	Genehmigung sonstiger Veranstaltungen auf oder an Seeschiffahrtsstraßen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen oder eine Gefahr für die Meeresumwelt darstellen können	§ 57 Abs. 1 Nr. 7 der Seeschiffahrtsstraßen- Ordnung Artikel 28 Abs. 1 der Schifffahrtsordnung Emsmündung	30 bis 750
9	Gestattung der Durchfahrt durch den Nord-Ostsee-Kanal unter Auflagen für Fahrzeuge, die die Voraussetzungen für die Durchfahrt nicht erfüllen	§ 42 Abs. 6 der Seeschiffahrtsstraßen- Ordnung	25 bis 250

Nr.	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Gebühr Euro
10	Erteilung eines Fahrausweises für Sportfahrzeuge, die ihren ständigen Liegeplatz im oder ihren Lagerplatz unmittelbar am Nord-Ostsee-Kanal zwischen den Schleusen haben a) für muskelbetriebene, Sportfahrzeuge b) für sonstige Sportfahrzeuge	§ 51 Abs. 2 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung	12 15
11	Anerkennung der Steuerer auf dem Nord-Ostsee-Kanal	§ 42 Abs. 6 Satz 1 (§42 Abs. 5 Satz 1) der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung	37
12	Befreiung von den Vorschriften der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung und der Verordnung zur Einführung der Schifffahrtsordnung Emsmündung im Einzelfall	§ 59 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung § 12 der Verordnung zur Einführung der Schifffahrtsordnung Emsmündung	35 bis 450
13	Befreiung von den Vorschriften der Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	§ 8 Abs. 2 der Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	35 bis 450
14	Ausstellung eines Befähigungszeugnisses	§ 20 Abs. 1 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung	50
15	Ausstellung eines Befähigungsnachweises	§ 20 Abs. 1 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung	37
16	Anerkennung ausländischer Befähigungszeugnisse	§ 21 Abs. 1 und § 21c der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung	50
17	Ersatz eines Befähigungszeugnisses	§ 22 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung	65
18	Ersatz eines Befähigungsnachweises		37
19	Zulassung von Seefahrzeiten zum Erhalt des Fortbestandes der Befähigung	§ 25 Abs. 2 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung	20
20	Eintragung eines Zusatzes in das Befähigungszeugnis BKü	§ 26a der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung	37
21	Umtausch eines Befähigungszeugnisses	§ 30 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung	37
22	Ersatz eines Prüfungszeugnisses		30
23	Erteilung eines niedrigeren Befähigungszeugnisses nach Entzug durch Seeamtsspruch	§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b des Seeunfalluntersuchungsgesetzes	50
24	Wiederaushändigung eines durch Seeamtsspruch entzogenen Befähigungszeugnisses	§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 6 des Seeunfalluntersuchungsgesetzes	35
25	Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Befähigungszeugnisses oder einer Anerkennung eines ausländischen Zeugnisses		50 vom Hundert der Gebühr nach den Ifd. Nummern 14 und 16

Nr.	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Gebühr Euro
26	Erteilung oder Verlängerung der Gültigkeit eines Bootszeugnisses einschließlich der Untersuchung eines Sportbootes, das für Fahrten binnenwärts der Grenze der Seefahrt oder in Strandnähe geeignet und bestimmt ist, je zugelassene Person mindestens jedoch	§ 2a, § 3 Abs. 1, § 10 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 zweiter Halbsatz der Verordnung über die Inbetriebnahme und die gewerbsmäßige Vermietung von Sportbooten im Küstenbereich	10 25
	Die Gebühr ermäßigt sich für jedes Fahrzeug um 25 vom Hundert bei gleichzeitiger Abnahme mehrerer Fahrzeuge desselben Bautyps für denselben Antragsteller		
27	Erteilung oder Verlängerung der Gültigkeit eines Bootszeugnisses einschließlich der Untersuchung eines Sportbootes, das für Fahrten seewärts der Grenze der Seeschifffahrt geeignet und bestimmt ist, je zugelassene Person mindestens jedoch	§ 2a, § 3 Abs. 1, und § 10 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 erster Halbsatz der Verordnung über die Inbetriebnahme und die gewerbsmäßige Vermietung von Sportbooten im Küstenbereich	12 55
28	Bescheinigung der Fahrtüchtigkeit eines Sportbootes nach Veränderungen an dem Fahrzeug	§ 5 Abs. 2 der Verordnung über die Inbetriebnahme und die gewerbsmäßige Vermietung von Sportbooten im Küstenbereich	37
29	Erteilung von Bedingungen und Auflagen im Einzelfall für Sportboote nach Nr. 27 für Sportboote nach Nr. 28	§ 9 der Verordnung über die Inbetriebnahme und die gewerbsmäßige Vermietung von Sportbooten im Küstenbereich	25 47
30	Ersatz eines Bootszeugnisses bei Verlust		20
31	Übertragung des Bootszeugnisses bei Veräußerung bzw. Umschreibung des Bootszeugnisses		20
32	Zulassung eines Seelotsenanwärters und Ausstellung eines Seelotsenanwärterausweises	§ 8 Abs. 2 Satz 1 des Seelotsgesetzes § 16 Abs. 1 der Seelotsenausbildungs- und Ausweisordnung	17
33	Prüfung eines Seelotsenanwärters für die Seelotsreviere – nur im Zusammenhang mit der Gebühr nach Nr. 35	§ 10 des Seelotsgesetzes	125
34	Prüfung eines Seelotsenbewerbers für außerhalb der Reviere – nur im Zusammenhang mit der Gebühr nach Nr. 36	§ 42 Abs. 2 des Seelotsgesetzes	105
35	Bestallung eines Seelotsen und Ausstellung eines Seelotsenausweises zuzüglich der Gebühr nach Nr. 33	§ 11 und § 17 des Seelotsgesetzes § 16 Abs. 1 der Seelotsenausbildungs- und Ausweisordnung	37
36	Erteilung der Erlaubnis zur Lotstätigkeit außerhalb der Reviere und Ausstellung eines Lotsenausweises zuzüglich der Gebühr nach Nr. 34	§ 42 Abs. 1 des Seelotsgesetzes § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 der Verordnung über das Seelotswesen außerhalb der Reviere	37

Nr.	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Gebühr Euro
37	Ersatz eines Seelotsenanwärter- oder Seelotsenausweises		20
38	Befreiung von der Lotsen- annahmepflicht in besonderen Fällen	§ 5 Abs. 8 der Lotsverordnung Ems § 6 Abs. 8 der Lotsverordnung Weser/Jade § 6 Abs. 8 der Lotsverordnung Elbe § 11 Abs. 1 der Lotsverordnung Nord-Ostsee- Kanal/Kieler Förde/Trave/Flensburger Förde § 8 Abs. 1 der Lotsverordnung Wismar/Rostock/Stralsund	70
39	Ersatz einer Bescheinigung über die Befreiung von der Lotsenannahmepflicht		20
40	Anordnung der Lotsenannahme im Einzelfall	§ 7 der Lotsverordnung Ems § 9 der Lotsverordnung Weser/Jade § 9 der Lotsverordnung Elbe § 11 Abs. 2 der Lotsverordnung Nord-Ostsee- Kanal/Kieler Förde/Trave/Flensburger Förde § 8 der Lotsverordnung Wismar/Rostock/Stralsund	35
41	Prüfung des Schiffsführers		
	a) Theoretische Prüfung	§ 5 Abs. 5 der Lotsverordnung Ems § 6 Abs. 5 der Lotsverordnung Weser/Jade § 6 Abs. 5 der Lotsverordnung Elbe § 7 Abs. 5, § 8 Abs. 3 und 4, § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 4 der Lotsverordnung Nord-Ostsee- Kanal/Kieler Förde/Trave/Flensburger Förde § 5 Abs. 5, § 6 Abs. 4, § 7 Abs. 4 der Lotsverordnung Wismar/Rostock/Stralsund	105
	b) Praktische Prüfung	§ 8 Abs. 4 der Lotsverordnung Nord-Ostsee- Kanal/Kieler Förde/Trave/Flensburger Förde	
	Gesamtstrecke		537
	Teilstrecke		75
42	Ausstellung der Bescheinigung über die Befreiung von der Lotsen- annahmepflicht	§ 5 Abs. 6 der Lotsverordnung Ems § 6 Abs. 6 der Lotsverordnung Weser/Jade § 6 Abs. 6 der Lotsverordnung Elbe § 7 Abs. 6, § 8 Abs. 5, § 9 Abs. 5, § 10 Abs. 5 der Lotsverordnung Nord-Ostsee-Kanal/ Kieler Förde/Trave/Flensburger Förde § 5 Abs. 5, § 6 Abs. 4, § 7 Abs. 4 der Lotsverordnung Wismar/Rostock/Stralsund	37
43	Verlängerung der Befreiung von der Lotsenannahmepflicht	§ 5 Abs. 6 der Lotsverordnung Ems § 6 Abs. 6 der Lotsverordnung Weser/Jade § 6 Abs. 6 der Lotsverordnung Elbe § 7 Abs. 6, § 8 Abs. 5, § 9 Abs. 5, § 10 Abs. 5 der Lotsverordnung Nord-Ostsee-Kanal/ Kieler Förde/Trave/Flensburger Förde § 5 Abs. 6, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 5 der Lotsverordnung Wismar/Rostock/Stralsund	37

Nr.	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Gebühr Euro
44	Übertragung der Befreiung von der Lotsenannahmepflicht auf ein Schiff aus einer baugleichen Serie, ein typgleiches Schiff oder schwimmendes Gerät	§ 5 Abs. 4 und Abs. 6 der Lotsverordnung Ems § 6 Abs. 4 und Abs. 6 der Lotsverordnung Weser/Jade § 6 Abs. 4 und Abs. 6 der Lotsverordnung Elbe § 7 Abs. 4 und Abs. 6, § 8 Abs. 5, § 9 Abs. 5, § 10 Abs. 5 der Lotsverordnung Nord-Ostsee-Kanal/Kieler Förde/Trave/Flensburger Förde § 5 Abs. 4 und Abs. 6, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 5 der Lotsverordnung Wismar/Rostock/Stralsund	37
45	Befreiung von Befahrensverböten	§ 2 Abs. 2 der Verordnung über das Befahren des Naturschutzgebietes „Helgoländer Felssockel“	25 bis 75
46	Befreiung von Befahrensverböten	§ 2 Abs. 2 der Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in dem Naturschutzgebiet „Dassower See, Inseln Buchhorst und Graswerder (Plönswerder)“	10 bis 50
47	Befreiung von Befahrensverböten	§ 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparken im Bereich der Nordsee	25 bis 250
48	Befreiung von Befahrensverböten	§ 5 Abs. 3 der Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparken im Bereich der Nordsee	10 bis 30
49	Befreiung von Befahrensverböten	§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Befahrensregelungsverordnung Küstenbereich Mecklenburg-Vorpommern	25 bis 250
50	Untersagung der Beförderung oder des Umschlages von Öl	§ 3 Abs. 2 des Ölschadengesetzes	25 bis 100
51	In allen übrigen Fällen, die nicht in den lfd. Nummern 1 bis 50 aufgeführt sind, bei schriftlichen Verwaltungsakten nach Aufwand im Einzelfall		10 bis 250
60	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, soweit der Betroffene dazu Anlaß gegeben hat		bis zu 75 vom Hundert der Amts- handlungs- gebühr
61	Antragsablehnung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit oder Rücknahme eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung		bis zu 75 vom Hundert der Amts- handlungs- gebühr

Nr.	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Gebühr Euro
62	teilweise oder vollständige Zurückweisung des Widerspruchs, soweit sich der Widerspruch nicht ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung richtet		10 bis zu dem Betrag, der für die Vornahme der angefochtenen Amtshandlung vorgesehen ist
	Dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist.		
63	Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung		bis zu 75 vom Hundert der Gebühr nach Nr. 62

Kostenverordnung für Amtshandlungen der See-Berufsgenossenschaft (See-BGKostV)

Vom 21. Dezember 2001

Auf Grund

- des § 12 Abs. 2 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 2986), der zuletzt durch Artikel 273 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen,
- des § 4 Abs. 2 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen,
- des § 143a Abs. 2 des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 26 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) eingefügt und zuletzt durch Artikel 279 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen,
- des § 2 Abs. 4 Nr. 3 des Ölschadengesetzes vom 30. September 1988 (BGBl. I S. 1770), in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2084), der zuletzt durch Artikel 55 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen,
- des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), der zuletzt durch Artikel 250 des Gesetzes vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

jeweils in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821):

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die See-Berufsgenossenschaft erhebt für Amtshandlungen auf den Gebieten der Schiffssicherheit, der Verhütung der Meeresverschmutzung, der Beförderung gefährlicher Güter, der Haftung und Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden, der Untersuchung der Seeleute auf Seediensstauglichkeit, der Schiffsoffizierausbil-

dung und der Besetzung der Schiffe Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Verordnung.

(2) Verpflichtungen zur Zahlung von Kosten für Tätigkeiten der anerkannten Klassifikationsgesellschaften im Rahmen des nach Nummer 3.1 des Abschnitts B der Anlage 2 zur Schiffssicherheitsverordnung vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 3013), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juni 1999 (BGBl. I S. 1462) geändert worden ist, geregelten Auftragsverhältnisses sowie für Tätigkeiten der vom Germanischen Lloyd anerkannten im Ausland ansässigen freiberuflichen Besichtiger auf dem Gebiet der Schiffssicherheit werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 2

Gebührenbemessung

(1) Für die in dem Gebührenverzeichnis (Anlage) aufgeführten Amtshandlungen wird eine Gebühr erhoben. Wird für das Ausstellen eines Dokumentes die Durchführung mehrerer Amtshandlungen notwendig, so wird die Summe der jeweiligen Gebühren für die Amtshandlungen nach dem Gebührenverzeichnis erhoben. Auslagen, mit Ausnahme der Vergütung für Inlandsdienstreisen der haupt- und nebenamtlichen Technischen Aufsichtsbeamten der See-Berufsgenossenschaft werden gesondert erhoben, sofern nicht im Gebührenverzeichnis etwas anderes bestimmt ist.

(2) Gebühren werden nach der im amtlichen Schiffsmessbrief ausgewiesenen Bruttoreaumzahl (BRZ) erhoben.

(3) Wird eine Amtshandlung im Ausland durchgeführt, erhöht sich die Gebühr um 50 vom Hundert. Werden auf einem deutschen Fahrgastschiff während der Reise, die in einem deutschen Hafen beginnt oder endet, Amtshandlungen vorgenommen, gelten diese als im Inland durchgeführt. Erfordert eine Amtshandlung im Ausland eine Verlängerung des Aufenthaltes eines Bediensteten der See-Berufsgenossenschaft, die der Eigentümer eines Schiffes oder der Schiffsführer zu vertreten hat, so wird zusätzlich zu den Reisekosten für die dadurch entstandene Warte- und Ausfallzeit der Betrag von 45 Euro je Bediensteten und je angefangene Stunde, höchstens jedoch 540 Euro je Tag erhoben.

(4) Werden auf Antrag Amtshandlungen für Fahrzeuge durchgeführt, die nicht berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen, erhöht sich die Gebühr um 50 vom Hundert.

(5) Gebühren für Seediensstauglichkeitsuntersuchungen werden nur erhoben, soweit diese Kosten nicht von der See-Berufsgenossenschaft nach § 102b Abs. 2 oder

vom Bund nach § 102b Abs. 4 des Seemannsgesetzes übernommen werden.

(6) Für Amtshandlungen gegenüber der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger werden keine Gebühren erhoben.

(7) Wird aus verwaltungsseitigen Gründen bei vorhandenen Schiffen die Gültigkeit eines Zeugnisses entgegen der in den Vorschriften vorgesehenen Gültigkeitsdauer auf eine kürzere Gültigkeitsdauer begrenzt, so wird die Besichtigungs- beziehungsweise Prüfungsgebühr anteilmäßig auf volle Jahre der Gültigkeit auf- oder abgerundet berechnet.

(8) Werden bei einem Dienstgang drei und mehr verschiedene Testate seitens der Verwaltung für ein und dasselbe Schiff erteilt, so werden höchstens für zwei Testate Gebühren erhoben.

§ 3

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebührenforderungen

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung entsprechend.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenverordnung für Amtshandlungen der See-Berufsgenossenschaft vom 23. September 1983 (BGBl. I S. 1205), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2103, 1996 I S. 51), außer Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 2001

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Kurt Bodewig

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Riester

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
I. Amtshandlungen auf dem Gebiet der Schiffssicherheit		
A. Freibord-Zeugnisse		
nach dem Internationalen Übereinkommen von 1966/88 sowie dem SOLAS Übereinkommen 1974/88, der Schiffssicherheitsverordnung 1998 und der EWG-VO Nr. 613/91		
001	Erteilung des Freibordzeugnisses vor Indienststellung des Schiffes	gemäß Anhang 1
	Erteilung des Freibordzeugnisses für vorhandene Schiffe	
007	BRZ kleiner 3 000	325
008	BRZ größer / gleich 3 000	520
009	BRZ größer / gleich 6 000	650
010	BRZ größer / gleich 10 000	780
011	BRZ größer / gleich 30 000	975
012	erneute Erteilung des Freibordzeugnisses nach Erneuerungsbesichtigung durch die Verwaltung	gemäß Anhang 1
013	Bestätigung der von der Verwaltung durchgeführten jährlichen Besichtigung im Zeugnis	gemäß Anhang 1
	Internationale Freibord-Ausnahmezeugnisse	
	a) Für Schiffe neuartiger Bauart	
	b) für einmalige Auslandfahrt	
	Erteilung des Zeugnisses vor Indienststellung des Schiffes	
014	BRZ kleiner 3 000	325
015	BRZ größer / gleich 3 000	520
016	BRZ größer/ gleich 6 000	650
017	BRZ größer / gleich 10 000	780
018	BRZ größer / gleich 30 000	975
019	Erneute Erteilung des internationalen Freibord-Ausnahmezeugnisses nach Erneuerungsbesichtigungen durch die Verwaltung	1,5fache der Gebühr nach Nummer 012
020	Bestätigung der durch die Verwaltung durchgeführten jährlichen Besichtigung im Freibord-Ausnahmezeugnis	1,5fache der Gebühr nach Nummer 013
021	Genehmigung von Änderungen nach einer Besichtigung oder Überprüfung durch die Verwaltung	50 vom Hundert der Gebühr nach Nummer 001 mindestens 105
	Genehmigung von Änderungen nach einer Besichtigung oder Überprüfung durch die zuständige Klassifikationsgesellschaft	
022	BRZ kleiner 3 000	325
023	BRZ größer / gleich 3 000	520
024	BRZ größer/ gleich 6 000	650
025	BRZ größer / gleich 10 000	780
026	BRZ größer / gleich 30 000	975
027	Testat der Verwaltung zur Eintragung der jährlichen Besichtigung (sofern nicht lfd. Nr. 013)	210
028	Zeugniserteilung aufgrund einer Überprüfung im Zusammenhang mit der Umregistrierung	Gebühr nach Nummer 013

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
029	Zeugniserteilung aufgrund eines EG-Zeugnisses	420
030	Erteilung des Freibord-Zeugnisses aufgrund weiterer Besichtigungen der zuständigen Klassifikationsgesellschaft	210
031	Testat der Verwaltung zur Verlegung des Jahresdatums	210

B. Sicherheitszeugnisse für Fahrgastschiffe, Spezialschiffe und Ausbildungsfahrzeuge gemäß § 52 a SchSV 1986 sowie Traditionsschiffe

nach der Anlage zum SOLAS Übereinkommen von 1974/88, der Schiffssicherheitsverordnung 1998, dem IMO-Code über die Sicherheit von Spezialschiffen, dem Internationalen Code für die Sicherheit von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen HSC-Code

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	Sicherheitszeugnisse für Fahrgastschiffe, Bäderboote und Sportanglerfahrzeuge	
101	Erteilung des Sicherheitszeugnisses vor Indienststellung des Schiffes	gemäß Anhang 1
102	Erteilung des Sicherheitszeugnisses für vorhandene Schiffe	gemäß Anhang 1
103	Prüfung des Erfordernisses umfangreicherer Besichtigungen	Gebühr nach Nr. 102
104	Erteilung des Sicherheitszeugnisses für Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge vor Indienststellung	1,5fache der Gebühr nach Nummer 101
105	Erteilung des Sicherheitszeugnisses für vorhandene Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge	1,5fache der Gebühr nach Nr. 102
106	Bestätigung der regelmäßigen Besichtigung im Sicherheitszeugnis für Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge	1,5fache der Gebühr nach Nr. 102
107	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen vor deren Indienststellung	50 vom Hundert der Gebühr nach Nr. 101 oder 301 oder 501
108	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb von vorhandenen Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen	40 vom Hundert der Gebühr nach Nr. 102 oder 302 oder 502
109	Bestätigung der regelmäßigen Besichtigung im Zeugnis über die Erlaubnis zum Betrieb von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen	50 vom Hundert der Gebühr nach Nr. 102 oder 302 oder 502
110	Erteilung des Sicherheitszeugnisses für Spezialschiffe vor deren Indienststellung	Gebühr nach Nummer 101
111	Erteilung des Sicherheitszeugnisses für vorhandene Spezialschiffe	Gebühr nach Nummer 102
	Erteilung des Sicherheitszeugnisses für Ausbildungsfahrzeuge gemäß § 52 a SchSV 1986 vor der Indienststellung bei Schiffen mit einer	
112	Rumpflänge von 8 m bis 16 m	302
113	Rumpflänge über 16 m bis 24 m	605
	Erteilung des Sicherheitszeugnisses für vorhandene Ausbildungsfahrzeuge gemäß § 52 a SchSV 1986 bei Schiffen mit einer	
114	Rumpflänge von 8 m bis 16 m	50 vom Hundert der Gebühr nach Nr. 112
115	Rumpflänge über 16 m bis 24 m	50 vom Hundert der Gebühr nach Nr. 113
116	Erteilung des Sicherheitszeugnisses für Sportfahrzeuge als Ausbildungsfahrzeug gemäß § 52 a SchSV 1986	50 vom Hundert der Gebühr nach Nr. 112 bis Nr. 115
117	Erteilung des Sicherheitszeugnisses für Traditionsschiffe vor der Indienststellung nach einer Besichtigung durch einen vereidigten Sachverständigen für das Sachgebiet „Traditionsschiffe“	210
118	Erteilung des Sicherheitszeugnisses für vorhandene Traditionsschiffe nach einer Besichtigung durch einen vereidigten Sachverständigen für das Sachgebiet „Traditionsschiffe“	105

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
119	Erteilung des Sicherheitszeugnisses für Traditionsschiffe vor der Indienststellung nach einer Besichtigung durch die Verwaltung	Gebühr nach Nr. 101
120	Erteilung des Sicherheitszeugnisses für vorhandene Traditionsschiffe nach einer Besichtigung durch die Verwaltung	Gebühr nach Nr. 102
121	Zusätzliche Genehmigung zum Sicherheitszeugnis für Traditionsschiffe	105
122	Bestätigung der Zwischenbesichtigung oder zusätzlichen Zwischenbesichtigung	Gebühr nach Nr. 102
123	Testat durch die Verwaltung	105

C. Bau-Sicherheitszeugnisse

nach der Anlage zum SOLAS-Übereinkommen von 1974/88 sowie der EWG-VO 613/91

	Bau-Sicherheitszeugnisse für Frachtschiffe mit einer Bruttoreaumzahl von 500 und mehr in der Auslandsfahrt	
201	Erteilung des Bau-Sicherheitszeugnisses vor Indienststellung des Schiffes	gemäß Anhang 1
	Erteilung des Bau-Sicherheitszeugnisses für vorhandene Schiffe mit einer Bruttoreumzahl (BRZ)	
207	BRZ kleiner 3 000	325
208	BRZ größer / gleich 3 000	520
209	BRZ größer/ gleich 6 000	650
210	BRZ größer / gleich 10 000	780
211	BRZ größer / gleich 30 000	975
212	Bestätigung der Verwaltung der jährlichen Pflichtbesichtigungen oder Zwischenbesichtigungen	210
213	Prüfung des Erfordernisses umfangreicherer Besichtigungen	200 bis 750
214	Zeugniserteilung aufgrund eines EG-Zeugnisses	420
215	Testate durch die Verwaltung	210
216	Zeugniserteilung aufgrund einer Überprüfung im Zusammenhang mit der Umregistrierung	50 vom Hundert der Gebühr nach Nr. 207-211

D. Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisse

nach der Anlage zum SOLAS-Übereinkommen 1974/88, der Schiffssicherheitsverordnung 1998 und der EWG-VO Nr. 613/91

	Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisse für Frachtschiffe mit einer Bruttoreumzahl von 500 und mehr in der Auslandsfahrt	
301	Erteilung des Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisses vor Indienststellung des Schiffes	gemäß Anhang 1
302	Erteilung eines Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisses sowie die Bestätigung der regelmäßigen Besichtigung im Zeugnis für vorhandene Schiffe	gemäß Anhang 1
303	Bestätigung der jährlichen Pflichtbesichtigung im Ausrüstungs-Sicherheitszeugnis	50 vom Hundert der Gebühr nach Nummer 302
304	Bestätigung der Zwischenbesichtigungen von Tankschiffen im Alter von 10 und mehr Jahren im Ausrüstungs-Sicherheitszeugnis	Gebühr nach Nummer 302
305	Prüfung des Erfordernisses umfangreicherer Besichtigungen	Gebühr nach Nummer 302

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
306	Zeugniserteilung aufgrund einer Überprüfung im Zusammenhang mit der Umregistrierung	Gebühr nach Nummer 303
307	Zeugniserteilung aufgrund eines EG-Zeugnisses	420
308	Testate durch die Verwaltung	210
E. Sicherheitszeugnisse für Reaktorschiffe		
nach Kap. VIII der Anlage zum SOLAS-Übereinkommen 1974/88		
Sicherheitszeugnisse für Reaktor-Fahrgastschiffe und Reaktor-Frachtschiffe		
401	Erteilung des Sicherheitszeugnisses vor Indienststellung des Schiffes	3fache der Gebühr nach Nr. 101 oder Nr. 201 und 301
402	Erteilung des Sicherheitszeugnisses für vorhandene Schiffe	3fache der Gebühr nach Nr. 102 oder der Gebührgruppe Nr. 207 bis 211 und 302
F. Bau- und Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisse und Sicherheitszeugnisse für Frachtschiffe und Fischereifahrzeuge von 24 Meter Länge und mehr		
nach der Schiffssicherheitsverordnung 1998 und der Richtlinie 97/70 EG über eine harmonisierte Sicherheitsregelung für Fischereifahrzeuge von 24 Meter Länge und mehr		
Bau- und Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisse für Frachtschiffe mit einer Bruttoreaumzahl von 500 oder mehr in der Nationalen Fahrt, Frachtschiffe mit einer Bruttoreumzahl von weniger als 500 und Sonderfahrzeuge sowie Sicherheitszeugnisse für Frachtschiffe		
501	Erteilung des Bau- und Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisses vor Indienststellung des Schiffes	gemäß Anhang 1
502	Erteilung des Bau- und Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisses für vorhandene Schiffe	gemäß Anhang 1
503	Bestätigung der Zwischenbesichtigung oder der jährlichen Pflichtbesichtigung	40 vom Hundert der Gebühr nach Nr. 502
504	Erteilung des Bau- und Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisses aufgrund der Änderung der Zweckbestimmung oder des Erwerbs des Rechts zur Führung der Bundesflagge	Gebühr nach Nummer 502
505	Testat der Verwaltung zur Verlegung des Jahresdatums	210
506	Erteilung des Sicherheitszeugnisses für Frachtschiffe und des Sicherheitszeugnisses für Fischereifahrzeuge von 24 Meter Länge und mehr vor Indienststellung des Schiffes	Gebühr nach Nummer 501
507	Erteilung des Sicherheitszeugnisses für Frachtschiffe und des Sicherheitszeugnisses für Fischereifahrzeuge von 24 Meter Länge und mehr bei vorhandenen Schiffen	Gebühr nach Nummer 502
508	Bestätigung der Zwischenbesichtigung oder der regelmäßigen Besichtigung bei Fischereifahrzeugen von 24 Meter Länge und mehr	40 vom Hundert der Gebühr nach Nr. 502
G. Ausnahmezeugnisse		
nach der Anlage zum SOLAS-Übereinkommen 1974/88, der Schiffssicherheitsverordnung 1998 und der EWG-VO Nr. 613/91 und der Richtlinie 97/70 EG		
Ausnahmebescheinigungen oder Ausnahmezeugnisse für z. B. Sicherheitszeugnisse für Fahrgastschiffe oder Fischereifahrzeuge, Bau-Sicherheitszeugnisse, Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisse, Freibordzeugnisse sowie Funk-Sicherheitszeugnisse		

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
601	Zulassung der Ausnahme vor Indienststellung des Schiffes	75 bis 1 500
602	Zulassung der Ausnahme für vorhandene Schiffe	37 bis 750
603	Zeugniserteilung aufgrund eines EG-Zeugnisses	420
604	Zeugniserteilung aufgrund einer Überprüfung im Zusammenhang mit der Umregistrierung	50 vom Hundert der Gebühr nach Nummer 602

H. Funk-Sicherheitszeugnisse

nach der Anlage zum SOLAS-Übereinkommen 1974/88, der Schiffssicherheitsverordnung 1998 und der EWG-VO Nr. 613/91

	Erteilung des Funk-Sicherheitszeugnisses vor Indienststellung des Schiffes	
701	– bei Schiffen BRZ kleiner 1600	105
702	– bei Schiffen BRZ größer/gleich 1600	210
	Erteilung des Funk-Sicherheitszeugnisses für vorhandene Schiffe	
703	– bei Schiffen BRZ kleiner 1600	52
704	– bei Schiffen BRZ größer/gleich 1600	105
705	Zeugnisumschreibung aufgrund eines EG-Zeugnisses	Gebühr nach Nr. 703 oder 704
706	Testat der Verwaltung zur Eintragung der jährlichen Besichtigung	–

J. Sonstige Amtshandlungen

nach der Anlage zum SOLAS-Übereinkommen 1974/88, der Schiffssicherheitsverordnung 1998, der Verordnung über die Besatzung von Schiffen unter fremder Flagge, dem Internationalen Übereinkommen von 1973 und Protokoll von 1978 zur Verhütung von Meeresverschmutzungen durch Schiffe, der Richtlinien des Rates 94/57/EG und 96/98 EG sowie der Gefahrgutverordnung und dem Ölschadengesetz

801	Erteilung einer Genehmigung von Änderungen nach einer Besichtigung	10 vom Hundert der Gebühr, die für die vorhergehende Besichtigung erhoben wurde, mindestens jedoch 105
802	Verlängerung der Gültigkeit eines Freibord-Zeugnisses bis zu fünf Monaten	10 vom Hundert der Gebühr, die für die vorhergehende Besichtigung erhoben wurde, mindestens jedoch 105
803	Verlängerung der Gültigkeit eines Sicherheits- oder Ausnahme-Zeugnisses bis zu fünf Monaten	10 vom Hundert der Gebühr, die für die vorhergehende Besichtigung erhoben wurde, mindestens jedoch 105
	Genehmigung zur Beförderung von Getreide	
804	für den ersten Getreidebeladungsfall	450 bis 5 000
805	für jeden weiteren Getreidebeladungsfall	45 bis 500
806	Erteilung der Bescheinigung für Schiffe, die unter fremder Flagge eingesetzt werden sollen	
	a) Neubauten vor Indienststellung	Gebühr nach Nummer 001, 101; bzw. 001, 201, 301 und 701 oder 702; bzw. 001, 501 und 701 oder 702 sowie den Gebührgruppen 1001 bis 1018

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	b) vorhandene Schiffe	Gebühr nach Nr. 007 bis 011 oder 012, 102 bzw. 007 bis 011 oder 012, 207,302 und 703 oder 704; bzw. 007 bis 011 oder 012, 502 oder 505 und 703 oder 704 sowie den Gebührengruppen 1005 bis 1018 und sofern zutreffend 1023 bis 1026 und 1028
807	Erteilung der Bescheinigung für Schiffe unter fremder Flagge, die in der Nationalen Fahrt eingesetzt werden sollen	Gebühr nach Nummer 102 oder 302 oder 502
808	Zulassung von Gegenständen im Bereich Schiffssicherheit	150 bis 10 000
809	Erteilung von Sicherheitszeugnissen, Ausnahmen, Genehmigungen oder Zulassungen aufgrund zusätzlicher Prüfungen und Besichtigungen von Schiffsanlagen, -einrichtungen und -ausrüstungen insbesondere nach Empfehlungen, Richtlinien und Entschliefungen der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (IMO)	75 bis 7 500
810	Erteilung von Sicherheitszeugnissen, Ausnahmen, Genehmigungen oder Zulassungen aufgrund von Prüfungen von Plänen und anderen Unterlagen sowie Besichtigungsberichten im Zusammenhang mit Besichtigungen und Überprüfungen durch die vom GL anerkannten, im Ausland ansässigen freiberuflichen Besichtiger	75 vom Hundert der Gebühren für Besichtigungen und Überprüfungen im Inland
811	Verbot des Auslaufens oder Weiterfahrens bzw. Gestattung des Auslaufens oder Weiterfahrens unter Auflagen oder Bedingungen	200 bis 2 500 zuzüglich Auslagen für die Benutzung von Luft- und Wasserfahrzeugen im Inland
812	Überprüfung im Zusammenhang mit der Verweigerung des Hafenzugangs	100 bis 2 500 zuzüglich Auslagen für die Benutzung von Luft- und Wasserfahrzeugen im Inland
813	Nachbesichtigung nach einer der in Nummer 811 oder 812 bezeichneten Maßnahme	100 bis 2 500 zuzüglich Auslagen für die Benutzung von Luft- und Wasserfahrzeugen im Inland
814	Operational Control nach SOLAS/LOAD LINES/MARPOL	100 bis 5 000 zuzüglich Auslagen für die Benutzung von Luft- und Wasserfahrzeugen im Inland
815	Erteilung von Probefahrtsbescheinigungen	600 bis 7 500 Diese Gebühr kann auf die Gebühren, die für Zeugnisse nach § 9 der Schiffssicherheitsverordnung zu erheben sind, angerechnet werden.
816	Erteilung zusätzlicher Zeugnisse für einen weiteren Einsatz	105
817	Ausstellen einer Ersatzausfertigung oder Änderung eines Zeugnisses, Genehmigung, Bescheinigung oder Zulassung nach Abschnitt I ohne erneute Prüfung der Voraussetzungen, die zu ihrer Erteilung geführt haben	105
818	Zulassung einer Ausnahme ohne notwendige Besichtigung	210
819	Bestätigung der Übereinstimmung des Notfallplanes mit MARPOL	40
820	Einziehung des Schiffssicherheitszeugnisses durch die See-Berufsgenossenschaft	210 bis 2 500
821	Bestätigung der Übereinstimmung des Ladungssicherungshandbuchs mit SOLAS Kap. VI bzw. VII jeweils Regel 5.6	40
822	Bestätigung des SAR-Zusammenarbeitsplans für Fahrgastschiffe	40

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
823	Erteilung einer Prüfbescheinigung nach § 9 Abs. 4 Satz 5 SchSV 98	100
824	Festlegung der Abstände zur Überprüfung des sicheren Zustandes nach § 9 Abs. 4 Sätze 1 und 5 SchSV 98	100
830	Amtshandlungen in Verbindung mit der Prüf- und Zertifizierungsstelle Auslagen und Vergütungen für Dienstreisen zum Zwecke der Prüfung und Zertifizierung von Firmen, Einrichtungen, Ausrüstungen und Gegenständen	nach Aufwand
850	Amtshandlungen in Zusammenhang mit der Anerkennung und Akkreditierung von Klassifikationsgesellschaften und Sachverständigen Begründung eines Auftragsverhältnisses (vor Begründung eines Vertrages oder vor Vertragsänderungen)	nach Aufwand
852	Anerkennung von Sachverständigen für die Prüfung von Feuerlöschern	150 bis 1 500
856	Zulassung des Handbuches für Verfahren und Vorkehrungen nach Anlage II zu MARPOL 73/78 bei Schiffen mit einer Bruttoreaumzahl von BRZ 400 bis 4 000	100
857	BRZ größer/gleich 4 000	150
858	Ausstellung einer Ersatzausfertigung des Handbuches für Verfahren und Vorkehrungen nach Anlage II zu MARPOL 73/78 BRZ 400 bis 4 000	50
859	BRZ größer/gleich 4 000	75
860	Gebühr für Amtshandlungen soweit nicht im Einzelnen in den Nummern 001 bis 1210 genannt Ausstellung von Zeugnissen für Tankschiffe, die flüssige Gase oder gefährliche Güter als Massengut befördern durch die See-Berufsgenossenschaft (§ 19 Nr. 8 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 2 GGvSee)	105 bis 5 000
870	Erstausfertigung BRZ kleiner 3 000	650
871	BRZ größer/gleich 3 000	1 040
872	BRZ größer/gleich 8 000	1 300
873	BRZ größer/gleich 20 000	1 950
874	Ausstellung des Internationalen Zeugnisses über die Eignung zur Beförderung von INF-Ladung	50 bis 500
875	Erneuerung der Zeugnisse zu lfd. Nr. 870 bis 874	50 vom Hundert der Gebühr nach Nr. 871 bis 874
876	Ersatzausfertigung oder Änderung der Zeugnisse zu lfd. Nrn. 871 bis 875	105
877	Anerkennung der Betriebssicherheit von elektrischen Anlagen in Laderäumen von Seeschiffen, die bestimmte gefährliche Güter befördern durch die See-Berufsgenossenschaft (§ 15 Abs. 1 GGvSee)	210
K. Zeugnisse für die sichere Schiffsbetriebsführung		
nach dem SOLAS-Übereinkommen 1974/88 in Verbindung mit dem Internationalen Code für sichere Betriebsführung und der Schiffssicherheitsverordnung 1998		
901	Erfüllungsnachweis für die Landorganisation (DOC) Ro/Ro-Fahrgastschiffe, Fahrgastschiffe, Fahrgast-Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge Erteilung des DOC nach erstmaliger Prüfung der Landorganisation	460
	bis 19 in der Landorganisation Beschäftigte	710
	ab 20 in der Landorganisation Beschäftigte	710
902	Erteilung des DOC nach Erneuerungsprüfung bis 19 in der Landorganisation Beschäftigte	125

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	ab 20 in der Landorganisation Beschäftigte	250
	Sonstige Schiffe	
903	Erteilung des DOC nach erstmaliger Prüfung der Landorganisation	
	bis 19 in der Landorganisation Beschäftigte	335
	ab 20 in der Landorganisation Beschäftigte	460
904	Erteilung des DOC nach Erneuerungsprüfung	
	bis 19 in der Landorganisation Beschäftigte	62
	ab 20 in der Landorganisation Beschäftigte	125
905	Bestätigung der jährlichen Prüfung	50 vom Hundert der Gebühr nach Nr. 902
	Zeugnis über die Organisation von Sicherheitsmaßnahmen (SMC)	
	Ro/Ro-Fahrgastschiffe, Fahrgastschiffe, Fahrgast-Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge	
910	Erteilung des SMC nach erstmaliger Prüfung des Schiffes bei einer Schiffsgröße	
	BRZ kleiner 3 000	435
	BRZ größer/gleich 3 000	660
911	Erteilung des SMC nach Erneuerungsprüfung bei einer Schiffsgröße	
	BRZ kleiner 3 000	112
	BRZ größer/gleich 3 000	225
	Sonstige Schiffe	
912	Erteilung des SMC nach erstmaliger Prüfung des Schiffes bei einer Schiffsgröße	
	BRZ kleiner 3 000	105
	BRZ größer/gleich 3 000	210
913	Erteilung des SMC nach Erneuerungsprüfung bei einer Schiffsgröße	
	BRZ kleiner 3 000	52
	BRZ größer/gleich 3 000	105
914	Bestätigung der Zwischenprüfung	50 vom Hundert der Gebühr nach Nr. 911 oder 913

II. Amtshandlungen auf dem Gebiet der Verhütung der Meeresverschmutzung

nach dem Internationalen Übereinkommen von 1973 und Protokoll von 1978 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe, der Ostsee-Umweltschutz-Änderungsverordnung, der Verordnung über die Verhütung der Verschmutzung der Nordsee durch Schiffsabwasser, der Schiffssicherungsverordnung 1998, dem Internationalen Übereinkommen von 1974 und Protokoll von 1978 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See

	Internationale Zeugnisse über die Verhütung der Ölverschmutzung	
	– für Öltankschiffe mit einer Bruttoreaumzahl größer 150	
	Erteilung des Internationalen Zeugnisses über die Verhütung der Ölverschmutzung vor Indienststellung des Schiffes	
1001	BRZ kleiner 3 000	650
1002	BRZ größer / gleich 3 000	1 040
1003	BRZ größer /gleich 8 000	1 300
1004	BRZ größer / gleich 20 000	1 950
	Erteilung des Internationalen Zeugnisses über die Verhütung der Ölverschmutzung für vorhandene Schiffe	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1005	BRZ kleiner 3 000	325
1006	BRZ größer / gleich 3 000	520
1007	BRZ größer / gleich 8 000	650
1008	BRZ größer / gleich 20 000	975
	für sonstige Schiffe mit einer Bruttoreaumzahl (BRZ) größer als 400	
	Erteilung des Internationalen Zeugnisses über die Verhütung der Ölverschmutzung vor Indienststellung des Schiffes	
1009	BRZ kleiner 3 000	325
1010	BRZ größer / gleich 3 000	520
1011	BRZ größer / gleich 6 000	650
1012	BRZ größer / gleich 10 000	780
1013	BRZ größer / gleich 30 000	975
	Erteilung des Internationalen Zeugnisses über die Verhütung der Ölverschmutzung für vorhandene Schiffe	
1014	BRZ kleiner 3 000	187
1015	BRZ größer / gleich 3 000	260
1016	BRZ größer / gleich 6 000	325
1017	BRZ größer / gleich 10 000	390
1018	BRZ größer / gleich 30 000	487
	Internationale Zeugnisse über die Verhütung der Verschmutzung bei der Beförderung schädlicher flüssiger Stoffe als Massengut	
	Erteilen eines Internationalen Zeugnisses über die Verhütung der Verschmutzung bei der Beförderung schädlicher flüssiger Stoffe als Massengut vor Indienststellung des Schiffes	
1019	BRZ kleiner 3 000	650
1020	BRZ größer / gleich 3 000	1 040
1021	BRZ größer / gleich 8 000	1 300
1022	BRZ größer / gleich 20 000	1 950
	Erteilen eines Internationalen Zeugnisses über die Verhütung der Verschmutzung bei der Beförderung schädlicher flüssiger Stoffe als Massengut für vorhandene Schiffe	
1023	BRZ kleiner 3 000	325
1024	BRZ größer / gleich 3 000	520
1025	BRZ größer / gleich 8 000	650
1026	BRZ größer / gleich 20 000	975
	Internationale Zeugnisse über die Verhütung der Verschmutzung durch Abwasser	
1027	Erteilung eines Internationalen Zeugnisses über die Verhütung der Verschmutzung durch Abwasser vor Indienststellung des Schiffes	520
1028	Erteilung eines Internationalen Zeugnisses über die Verhütung der Verschmutzung durch Abwasser für vorhandene Schiffe	260
1038	Verlängerung der Gültigkeit eines Internationalen Zeugnisses über die Verhütung der Ölverschmutzung, Internationalen Zeugnisses über die Verhütung der Verschmutzung bei der Beförderung schädlicher flüssiger Stoffe als Massengut und eines Internationalen Zeugnisses über die Verhütung der Verschmutzung durch Abwasser bis zu fünf Monaten	10 vom Hundert der Gebührengruppen 1005 bis 1008 oder 1014 bis 1018, 1023 bis 1026
1039	Zulassungen von Anlagen und Geräten zur Verhütung der Meeresverschmutzung	150 bis 3 500
1040	Vorläufige Bewertung von Chemikalien, die noch nicht den einzelnen Stoffgruppen zugeordnet sind	150 bis 1 500

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1041	Bestätigung der ordnungsgemäßen Abgabe von Ladungsresten	250 bis 1 500
1042	Befreiung von den Bestimmungen zur Abgabe von Ladungsresten oder Bestätigung alternativer Maßnahmen zum Vorwaschen von Ladungstanks	125 bis 1 000
1043	Ausstellen einer Ersatzausfertigung oder Änderung eines Zeugnisses, Genehmigung, Bescheinigung oder Zulassung ohne erneute Prüfung der Voraussetzungen, die zu ihrer Erteilung geführt haben	105
1044	Testate der Verwaltung	210
1045	Zeugniserteilung aufgrund eines EG-Zeugnisses	420
1046	Zeugniserteilung aufgrund einer Überprüfung im Zusammenhang mit der Umregistrierung	Gebühr nach Nummer 012

III. Amtshandlungen nach der Verordnung über die Seediensttauglichkeit

1101	Allgemeine körperliche Untersuchung einschließlich Prüfung des Hörvermögens	12
1102	Prüfung der Sehschärfe	4
1103	Prüfung der Farbtüchtigkeit	4
1104	Röntgenaufnahme der Lunge	20
1105	Ergänzungsuntersuchung durch beauftragte Ärzte	einfacher Satz der nach der Gebührenordnung für Ärzte zu zahlenden Beträge
1106	Erteilung des Seediensttauglichkeitszeugnisses bzw. der Bescheinigung über Seedienstuntauglichkeit	3
1107	Ausstellen der Bescheinigung zur Vorlage zum Erwerb von Befähigungszeugnissen	3
1108	Belehrung und Ausstellung der Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 und 4 Infektionsschutzgesetz	8

IV. Amtshandlungen auf dem Gebiet der Besetzung der Schiffe

nach der Schiffsbesetzungsverordnung und der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung

Schiffsbesatzungszeugnisse		
1201	Erteilung des Schiffsbesatzungszeugnisses	100 bis 1000
1202	Neuerteilung des Schiffsbesatzungszeugnisses nach Ablauf der Gültigkeit oder einer Änderung	50 bis 500
1203	Ersatzausstellung des Schiffsbesatzungszeugnisses	10 bis 50
1204	Verbot des Auslaufens oder Genehmigung der Weiterfahrt unter Auflagen	200 bis 2 000
1205	–	–
1206	Erteilung des Schiffsbesatzungszeugnisses für Fischereifahrzeuge mit max. 2 Mann Besatzung	
	a) Erstausstellung	20
	b) Neuerteilung	10
Erteilung des Befähigungsnachweises		
1207	Rettungsbootmann	15
1208	Rettungsbootmann für schnelle Bereitschaftsboote	15
1209	fortschrittliche Brandbekämpfung	15
1210	über Einführung- und Sicherheitsgrundausbildung und Unterweisung für alle Seeleute	15

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
V. Sonstige gebührenpflichtige Tatbestände		
1301	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, soweit der Betroffene dazu Anlaß gegeben hat	25 bis zu 75 vom Hundert der Amtshandlungsgebühr(en)
1302	Antragsablehnungen aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit oder Rücknahme eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	25 bis zu 75 vom Hundert der Amtshandlungsgebühr(en)
1303	Teilweise oder vollständige Zurückweisung des Widerspruchs, soweit sich der Widerspruch nicht ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung richtet.	10 bis zu dem Betrag, der für die Vornahme der angefochte- nen Amtshand- lungen vorgesehen ist
	Dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist.	
1304	Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung jedoch vor deren Beendigung	25 bis zu 75 vom Hundert der Gebühr nach 1303

Anhang 1

zum Gebührenverzeichnis zu Artikel 2 Nr. 1

Brutto- raumzahl	Zu laufenden Nummern des Gebührenverzeichnisses									
	001 ²⁾ Euro	012 Euro	013 Euro	101 ¹⁾²⁾ Euro	102 ¹⁾²⁾ Euro	201 ²⁾⁶⁾ Euro	301 ²⁾⁶⁾ Euro	302 ²⁾⁶⁾ Euro	501 ³⁾⁴⁾⁵⁾ Euro	502 ³⁾⁴⁾⁵⁾ Euro
bis 150	1 031,79	230,85	115,42	5 158,94	309,33	–	–	–	1 624,37	179,62
bis 300	1 031,79	230,85	115,42	5 158,94	618,66	–	–	–	1 624,37	179,62
über 300 zuzüglich für je 233,33	1 031,79 45,36	230,85 24,47	115,42 12,22	5 158,94 550,35	618,66 405,12	687,94 –	1 429,39 –	401,31 –	1 624,37 164,33	179,62 17,90
über 1 000 zuzüglich für je 200	1 164,80 33,63	304,24 18,36	152,08 8,72	6 810,00 412,77	1 834,03 227,01	697,94 16,51	1 429,39 87,92	401,31 24,47	2 117,36 129,20	236,91 14,52
über 3 000 zuzüglich für je 100	1 501,13 17,73	487,80 9,94	243,86 4,96	10 937,66 220,14	4 104,17 85,62	853,69 8,56	2 308,56 47,40	645,97 13,37	3 409,40 68,79	382,11 7,85
über 9 000 zuzüglich für je 100	2 565,03 10,71	1 084,48 6,11	541,43 3,07	24 145,86 143,70	9 241,12 53,51	1 366,63 5,50	5 152,36 33,64	1 448,18 9,18	7 537,06 47,40	853,01 5,22
über 14 000 zuzüglich für je 100	3 100,35 8,56	1 389,97 4,88	694,82 2,43	31 330,79 107,01	11 916,45 40,57	1 641,71 4,28	6 834,52 26,00	1 907,07 7,26	9 906,89 36,69	1 113,77 4,12
über 27 000 zuzüglich für je 100	4 213,02 4,28	2 024,74 2,43	1 010,54 1,23	45 242,53 –	17 184,03 20,63	2 198,71 2,14	10 214,41 13,75	2 850,91 3,83	14 675,97 19,10	1 648,84 2,15
über 92 000 zuzüglich für je 100	6 998,03 2,14	3 603,36 1,23	1 808,16 0,61	– –	30 593,94 –	3 587,89 1,07	19 154,35 7,64	5 343,46 2,30	27 088,86 –	3 044,67 –

1) Zu lfd. Nr. 101 und 102 =

Haben Fahrgastschiffe oder Traditionsschiffe kein gültiges Klassenzertifikat*, werden die Gebühren auf das 4,5fache erhöht.

2) Zu lfd. Nr. 001, 101, 102 und 201 sowie zu lfd. Nr. 301 und 302 =

Ermäßigung der Gebühr auf das 0,7fache bei Fahrgastschiffen mit geschlossenen Ro/Ro-Einrichtungen und Frachtschiffen mit geschlossenen Ro/Ro-Laderäumen

3) Zu lfd. Nr. 501 und 502 =

Liegt kein gültiges Klassenzertifikat* vor, werden die Gebühren auf das 6,3fache erhöht.

4) Zu lfd. Nr. 501 und 502 =

Bei Schiffen ohne eigenen Antrieb und ohne unter Schiffssicherheitsgesichtspunkten zu prüfende Hilfsmaschinen oder Tanks ermäßigen sich die Gebühren auf das 0,5fache.

5) Zu lfd. Nr. 501 und 502 =

Bei Behördenschiffen ermäßigt sich die Gebühr auf das 0,5fache, wenn die Behörde eine Eigenüberwachung durchführt.

6) Zu lfd. Nr. 201, 301, 302 =

ab einer Bruttoreaumzahl größer/gleich 500

* Klassenzertifikat einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft, mit der die See-Berufsgenossenschaft ein Auftragsverhältnis geregelt hat.

**Kostenverordnung
für Amtshandlungen der Seemannsämtler
(SeemannsÄKostV 2001)**

Vom 21. Dezember 2001

Auf Grund des § 143a Abs. 2 des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 26 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) eingefügt und zuletzt durch Artikel 279 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), verordnen das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Die Seemannsämtler erheben für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Seemannsrechts Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung. Neben den Gebühren werden Auslagen erhoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenverordnung für Amtshandlungen der Seemannsämtler vom 14. Juli 1999 (BGBl. I S. 1624) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 21. Dezember 2001

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Kurt Bodewig

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Riester

Anlage
 (zu § 1)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr Euro
1	Ausstellung eines Seefahrtbuches	§ 11 Abs. 2 Seemannsgesetz	21
2	Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Seefahrtbuches	§ 5 Abs. 2 Seemannsamts-Verordnung	10
3	Ersatz eines Seefahrtbuches	§ 11 Abs. 3 Seemannsgesetz	26
4	Ausfertigung einer Musterrolle bei Erstausfertigung oder Generalmusterung	§ 13 Abs. 2, § 20 Seemannsgesetz	31
5	Änderung der Musterrolle (außer im Falle der An-, Um- oder Abmusterung)	§ 14 Nr. 1 bis 3 Seemannsgesetz	11
6	Ausfertigung einer Beilage zur Musterrolle	§ 11 Abs. 3 Seemannsamts-Verordnung	13
7	An-, Um- oder Abmusterung sowie Generalmusterung von Besatzungsmitgliedern oder sonstiger im Rahmen des Schiffsbetriebs an Bord tätiger Personen	§§ 15, 19 Seemannsgesetz § 13 Seemannsamts-Verordnung	8
7.1	Befreiung vom Musterungserfordernis je Schiff	§ 141a Seemannsgesetz	52
8	Die Gebühr zu Nummer 7 erhöht sich für Amtshandlungen		
8.1	innerhalb der Dienstzeit und außerhalb der Diensträume je Einzelmusterung um je Musterungsverhandlung mindestens		50 vom Hundert 21
8.2	außerhalb der Dienstzeit und innerhalb der Diensträume je Einzelmusterung um je Musterungsverhandlung mindestens		75 vom Hundert 31
8.3	außerhalb der Dienstzeit und außerhalb der Diensträume je Einzelmusterung um je Musterungsverhandlung mindestens		100 vom Hundert 41
8.4	Außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes je Einzelmusterung bis zu je Musterungsverhandlung mindestens		150 vom Hundert 50
9	Die Gebühren zu den Nummern 1 bis 3 und 5 erhöhen sich, wenn diese Amtshandlungen nicht im Zusammenhang mit einer Musterung nach Nummer 7 durchgeführt werden:		
9.1	innerhalb der Dienstzeit und außerhalb der Diensträume um		75 vom Hundert
9.2	außerhalb der Dienstzeit und innerhalb der Diensträume um		100 vom Hundert
9.3	außerhalb der Dienstzeit und außerhalb der Diensträume um		150 vom Hundert
9.4	außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes um		100 bis 150 vom Hundert des Gebührensatzes nach Nr. 7
10	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, soweit der Betroffene dazu Anlass gegeben hat		bis zu 75 vom Hundert der Amtshandlungsgebühr

Lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr Euro
11	Antragsablehnungen aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit oder Rücknahme eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung		bis zu 75 vom Hundert der Amtshandlungsgebühr
12	Teilweise oder vollständige Zurückweisung des Widerspruchs, soweit sich der Widerspruch nicht ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung richtet		11 bis zu dem Betrag, der für die Vornahme der angefochtenen Amtshandlung vorgesehen ist
	Dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist.		
13	Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung		bis zu 75 vom Hundert der Gebühr nach Nr. 12

Zweite Verordnung zur Änderung der Seelotsenausbildungs- und Ausweisordnung

Vom 21. Dezember 2001

Auf Grund des § 4 Nr. 3 des Seelotsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1984 (BGBl. I S. 1213), der zuletzt durch Artikel 282 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

Artikel 1

Die Seelotsenausbildungs- und Ausweisordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9515-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 443 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „13“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bundeslotsenkammer erlässt mit Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen Richtlinien für die Ausbildung der Lotsenanwärter.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

2. In § 2 Abs. 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

3. § 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Ältermann der Lotsenbrüderschaft kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten und der individuellen Vorkenntnisse der Lotsenanwärter im Einzelfall abweichende Regelungen zulassen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Zubringsfahrzeuge“ die Wörter „sowie in den Verkehrszentralen“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Lotsenanwärter hat an einem von der Lotsenbrüderschaft in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde anerkannten Schiffsführungs- und Radarsimulatortraining teilzunehmen.“

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Ältermann der Lotsenbrüderschaft kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten und der individuellen Vorkenntnisse der Lotsenanwärter im Einzelfall abweichende Regelungen zulassen.“

d) In Absatz 4 wird das Wort „acht“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Die Lotsenanwärter tragen die Kosten der Ausbildung mit Ausnahme der Kosten des Trainings nach § 4 Abs. 2. Die Kosten dieses Trainings erstattet die Aufsichtsbehörde dem Lotsenanwärter auf Antrag aus den Mitteln, die ihr für das Seelotswesen zur Verfügung stehen, nachdem der Anwärter die Prüfung bestanden hat, oder, falls er sie nicht bestanden hat, wenn das Nichtbestehen auf Gründen beruht, die er nicht zu vertreten hat.“

6. Dem § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Erscheint der Lotsenanwärter nicht zum Prüfungstermin, setzt ihm der Prüfungsausschuss eine angemessene Frist für den Nachweis, dass er an der Teilnahme durch Krankheit oder einen anderen, von ihm nicht zu vertretenden wichtigen Grund gehindert war. Erbringt der Lotsenanwärter diesen Nachweis, teilt der Prüfungsausschuss der Aufsichtsbehörde dies mit; die Aufsichtsbehörde geht dann erneut nach Absatz 2 vor. Anderenfalls stellt der Prüfungsausschuss nach Ablauf der Frist das Nichtbestehen der Prüfung fest und schließt eine Wiederholung der Prüfung aus.“

7. § 9 Satz 3 wird aufgehoben.

8. § 18 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 2001

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Kurt Bodewig

Verordnung
über die Zusammensetzung, die Bestellung der Mitglieder und das
Verfahren des Beirats beim Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel
(WpÜG-Beiratsverordnung)

Vom 27. Dezember 2001

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

**Bestellung von Stellvertretern
für Mitglieder des Beirats**

Für jedes Mitglied des Beirats ist ein erster und zweiter Stellvertreter zu bestellen. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, rückt sein Stellvertreter bis zum Ablauf der ursprünglichen Bestellung des ausgeschiedenen Mitglieds nach. Steht kein Stellvertreter zur Verfügung, erfolgt eine Nachbestellung bis zum Ablauf der ursprünglichen Bestellung des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 2

Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Beirat erlischt außer mit Ablauf der Amtszeit durch vorzeitige Beendigung. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Mitgliedschaft durch Widerruf der Bestellung aus wichtigem Grund vorzeitig beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied nicht mehr der Gruppe nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes angehört, zu deren Vertretung es bestellt wurde, oder ein Mitglied den Widerruf der Bestellung aus persönlichen Gründen beantragt.

§ 3

Sitzungen des Beirats

(1) Der Präsident des Bundesaufsichtsamtes bestimmt den Termin der Sitzung. Sitzungen sind auch auf Antrag von mindestens acht Mitgliedern anzuberaumen. Der Präsident lädt die Mitglieder des Beirats sowie die Vertreter der Bundesministerien der Finanzen, der Justiz sowie für Wirtschaft und Technologie zu den Sitzungen des Beirats ein. Die Einladung muss die Zeit und den Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung enthalten. Kann ein Mitglied an der Sitzung nicht teilnehmen, so hat es den Präsidenten des Bundesaufsichtsamtes hierüber unverzüglich zu unterrichten.

(2) Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich. Der Präsident kann weitere Vertreter des Bundesaufsichtsamtes zu der Sitzung hinzuziehen. Die Mitglieder des Beirats unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach § 9 Abs. 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes.

§ 4

Beschlussfassung

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder anwesend sind. In der Sitzung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse des Beirats bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Unterbreitung der Vorschläge für die ehrenamtlichen Mit-

glieder des Widerspruchsausschusses und deren Vertreter ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

§ 5

Protokolle

(1) Über die Sitzungen und Beschlüsse ist vom Bundesaufsichtsamt ein Protokoll zu fertigen, das der Sitzungsleiter und der Protokollführer zu unterzeichnen haben. Das Protokoll muss Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen der anwesenden Personen,
3. die behandelten Gegenstände der Tagesordnung,
4. die Ergebnisse und gefassten Beschlüsse.

Die Wirksamkeit der gefassten Beschlüsse ist nicht von ihrer Protokollierung abhängig. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Beirats und den sonstigen Teilnehmern zu übersenden.

(2) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von drei Werktagen nach seiner Übersendung kein Mitglied schriftlich Einwendungen erhoben hat. Über Einwendungen entscheidet der Sitzungsleiter abschließend.

§ 6

Entschädigung der Mitglieder

Die Mitglieder des Beirats verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt. Sie erhalten für ihre Tätigkeit Tagelöhner und Reisekostenvergütung nach den Richtlinien des Bundesministeriums der Finanzen über die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen im Bereich des Bundes vom 9. November 1981 (GMBI S. 515), zuletzt geändert durch das Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 19. März 1997 (GMBI S. 172).

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 2001

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

**Verordnung
über die Zusammensetzung und das Verfahren
des Widerspruchsausschusses beim Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel
(WpÜG-Widerspruchsausschuss-Verordnung)**

Vom 27. Dezember 2001

Auf Grund des § 6 Abs. 4 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

**Bestellung und Abberufung
der Mitglieder des Widerspruchsausschusses**

(1) Der Präsident des Bundesaufsichtsamtes wählt aus der gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes erstellten Vorschlagsliste des Beirats 15 Personen aus und bestellt sie als ehrenamtliche Beisitzer des Widerspruchsausschusses.

(2) Die ehrenamtlichen Beisitzer müssen nach § 15 des Bundeswahlgesetzes wählbar sein.

§ 2

Vorzeitige Beendigung der Bestellung

Der Präsident des Bundesaufsichtsamtes kann einen Beisitzer nach § 86 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abberufen. In diesem Fall wird ein neuer Beisitzer nach § 1 Abs. 1 bis zum Ablauf der ursprünglichen Bestellung des abberufenen Beisitzers bestellt.

§ 3

Reihenfolge der Mitwirkung

(1) Die ehrenamtlichen Beisitzer sind zu den Sitzungen des Widerspruchsausschusses auf Grund einer Liste (Beisitzerliste) heranzuziehen.

(2) Die Reihenfolge der ehrenamtlichen Beisitzer auf der Beisitzerliste wird in einer Sitzung des Widerspruchsausschusses durch Los bestimmt. Das Los zieht der Vorsitzende. Die Beisitzerliste wird vom Vorsitzenden geführt. Scheidet ein ehrenamtlicher Beisitzer aus und wird ein neuer bestellt, tritt dieser an die Stelle des ausscheidenden Beisitzers in der Beisitzerliste.

(3) Bei Verhinderung eines ehrenamtlichen Beisitzers ist der in der Liste nachfolgende zur Mitwirkung berufen.

§ 4

Von der Mitwirkung ausgeschlossene Personen

(1) Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind ehrenamtliche Beisitzer, die bei dem Bieter oder der Zielgesellschaft, bei einem mit diesen verbundenen Unternehmen oder bei einer mit diesen gemeinsam handelnden Person beschäftigt sind, von der Mitwirkung an Entscheidungen des Widerspruchsausschusses ausgeschlossen. Satz 1 gilt auch für ehrenamtliche Beisitzer, die bei einem Unternehmen beschäftigt sind, das für den Bieter, die Zielgesellschaft oder eine mit diesen gemeinsam handelnde Person im Zusammenhang mit dem Angebot tätig geworden ist. Den in den Sätzen 1 und 2 genannten Beschäftigten stehen Mitglieder von Organen gleich.

(2) Im Falle des Ausschlusses eines ehrenamtlichen Beisitzers bestimmt der Vorsitzende nach § 3 Abs. 2 einen anderen ehrenamtlichen Beisitzer.

(3) Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind beamtete Beisitzer von der Mitwirkung an Entscheidungen des Widerspruchsausschusses ausgeschlossen, wenn sie an dem Erlass der angegriffenen Entscheidung beteiligt waren.

§ 5

**Einladung zur Sitzung
des Widerspruchsausschusses**

Der Vorsitzende des Widerspruchsausschusses beruft den Widerspruchsausschuss ein und lädt die Beisitzer und die Beteiligten ein. Die Einladung muss die Zeit und den Ort der Sitzung sowie Angaben zum Gegenstand des Widerspruchsverfahrens und der Besetzung des Widerspruchsausschusses enthalten. Der Vorsitzende kann die

Sitzung nach Bedarf auch an einem anderen Ort als dem Sitz des Bundesaufsichtsamtes anberaumen. In dringenden Fällen kann die Einladung auch telefonisch erfolgen.

§ 6

Entscheidungen des Widerspruchsausschusses

(1) Der Widerspruchsausschuss entscheidet in der Regel ohne mündliche Verhandlung. Sofern die Angelegenheit besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist, kann der Vorsitzende eine mündliche Verhandlung anordnen.

(2) Die Sitzungen des Widerspruchsausschusses sind nicht öffentlich.

(3) Der Widerspruchsausschuss ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier Beisitzer beschlussfähig.

§ 7

Entschädigung ehrenamtlicher Beisitzer

Die ehrenamtlichen Beisitzer des Widerspruchsausschusses verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt. Sie erhalten für ihre Tätigkeit Tagegelder und Reisekostenvergütung nach den Richtlinien des Bundesministeriums der Finanzen über die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen im Bereich des Bundes vom 9. November 1981 (GMBI S. 515), zuletzt geändert durch das Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 19. März 1997 (GMBI S. 172).

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 2001

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

**Verordnung
über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung
bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung
von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots
(WpÜG-Angebotsverordnung)**

Vom 27. Dezember 2001

Auf Grund des § 11 Abs. 4, § 31 Abs. 7 Satz 1 und § 37 Abs. 2 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Inhaltsübersicht

	Erster Abschnitt
	Anwendungsbereich
§ 1	Anwendungsbereich
	Zweiter Abschnitt
	Inhalt der Angebotsunterlage
§ 2	Ergänzende Angaben der Angebotsunterlage
	Dritter Abschnitt
	Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten
§ 3	Grundsatz
§ 4	Berücksichtigung von Vorerwerben
§ 5	Berücksichtigung inländischer Börsenkurse
§ 6	Berücksichtigung ausländischer Börsenkurse
§ 7	Bestimmung des Wertes der Gegenleistung
	Vierter Abschnitt
	Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots
§ 8	Antragstellung
§ 9	Befreiungstatbestände
§ 10	Antragsinhalt
§ 11	Antragsunterlagen
§ 12	Prüfung der Vollständigkeit des Antrags
	Fünfter Abschnitt
	Schlussvorschrift
§ 13	Inkrafttreten

**Erster Abschnitt
Anwendungsbereich**

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung ist auf Angebote gemäß § 2 Abs. 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes anzuwenden.

**Zweiter Abschnitt
Inhalt der Angebotsunterlage**

§ 2

**Ergänzende Angaben
der Angebotsunterlage**

Der Bieter hat in seine Angebotsunterlage folgende ergänzende Angaben aufzunehmen:

1. Name oder Firma und Anschrift oder Sitz der mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen und der Personen, deren Stimmrechte aus Aktien der Zielgesellschaft nach § 30 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes Stimmrechten des Bieters gleichstehen oder ihm zuzurechnen sind, sowie, wenn es sich bei diesen Personen um Gesellschaften handelt, die Rechtsform;
2. Angaben nach § 7 des Verkaufsprospektgesetzes in Verbindung mit der Verkaufsprospekt-Verordnung, sofern Wertpapiere als Gegenleistung angeboten werden; wurde für diese Wertpapiere innerhalb von zwölf Monaten vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage ein Verkaufsprospekt, ein Prospekt, auf Grund dessen die Wertpapiere zum Börsenhandel mit amtlicher Notierung zugelassen worden sind, oder ein Unternehmensbericht im Inland in deutscher Sprache veröffentlicht, genügt die Angabe, dass ein Prospekt oder ein Unternehmensbericht veröffentlicht wurde und wo dieser erhältlich ist, sowie die Angabe der seit der Veröffentlichung des Prospekts oder des Unternehmensberichts eingetretenen Änderungen;
3. die zur Festsetzung der Gegenleistung angewandten Bewertungsmethoden und die Gründe, warum die Anwendung dieser Methoden angemessen ist, sowie die Angabe, welches Umtauschverhältnis oder welcher Gegenwert sich bei der Anwendung verschiedener Methoden, sofern mehrere angewandt worden sind, jeweils ergibt; zugleich ist darzulegen, welches Gewicht den verschiedenen Methoden bei der Bestimmung des Umtauschverhältnisses oder des Gegenwerts und der ihnen zugrunde liegenden Werte beigemessen worden ist, welche Gründe für die Gewichtung bedeutsam waren, und welche besonderen Schwierigkeiten bei der Bewertung der Gegenleistung aufgetreten sind;
4. die Maßnahmen, die die Adressaten des Angebots ergreifen müssen, um dieses anzunehmen und um die Gegenleistung für die Wertpapiere zu erhalten, die Gegenstand des Angebots sind, sowie Angaben über die mit diesen Maßnahmen für die Adressaten ver-

bundenen Kosten und den Zeitpunkt, zu dem diejenigen, die das Angebot angenommen haben, die Gegenleistung erhalten;

5. die Anzahl der vom Bieter und von mit ihm gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen bereits gehaltenen Wertpapiere sowie die Höhe der von diesen gehaltenen Stimmrechtsanteile unter Angabe der ihnen jeweils nach § 30 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes zuzurechnenden Stimmrechtsanteile getrennt für jeden Zurechnungstatbestand;
6. bei Teilangeboten der Anteil oder die Anzahl der Wertpapiere der Zielgesellschaft, die Gegenstand des Angebots sind, sowie Angaben über die Zuteilung nach § 19 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes;
7. Art und Umfang der von den in Nummer 5 genannten Personen und Unternehmen jeweils für den Erwerb von Wertpapieren der Zielgesellschaft gewährten oder vereinbarten Gegenleistung, sofern der Erwerb innerhalb von drei Monaten vor der Veröffentlichung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes oder vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes erfolgte; dem Erwerb gleichgestellt sind Vereinbarungen, auf Grund derer die Übereignung der Wertpapiere verlangt werden kann;
8. Angaben zum Erfordernis und Stand behördlicher, insbesondere wettbewerbsrechtlicher Genehmigungen und Verfahren im Zusammenhang mit dem Erwerb der Wertpapiere der Zielgesellschaft;
9. der Hinweis auf die Annahmefrist im Falle einer Änderung des Angebots nach § 21 Abs. 5 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes und die Annahmefrist im Falle konkurrierender Angebote nach § 22 Abs. 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sowie im Falle von Übernahmeangeboten der Hinweis auf die weitere Annahmefrist nach § 16 Abs. 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes;
10. der Hinweis, wo die Angebotsunterlage gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes veröffentlicht wird;
11. der Hinweis auf das Rücktrittsrecht nach § 21 Abs. 4 und § 22 Abs. 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes und
12. Angaben darüber, welchem Recht die sich aus der Annahme des Angebots ergebenden Verträge zwischen dem Bieter und den Inhabern der Wertpapiere der Zielgesellschaft unterliegen.

Dritter Abschnitt

Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten

§ 3

Grundsatz

Bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten hat der Bieter den Aktionären der Zielgesellschaft eine angemessene Gegenleistung anzubieten. Die Höhe der Gegen-

leistung darf den nach den §§ 4 bis 6 festgelegten Mindestwert nicht unterschreiten. Sie ist für Aktien, die nicht derselben Gattung angehören, getrennt zu ermitteln.

§ 4

Berücksichtigung von Vorerwerben

Die Gegenleistung für die Aktien der Zielgesellschaft muss mindestens dem Wert der höchsten vom Bieter, einer mit ihm gemeinsam handelnden Person oder deren Tochterunternehmen gewährten oder vereinbarten Gegenleistung für den Erwerb von Aktien der Zielgesellschaft innerhalb der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung nach § 14 Abs. 2 Satz 1 oder § 35 Abs. 2 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes entsprechen. § 31 Abs. 6 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes gilt entsprechend.

§ 5

Berücksichtigung inländischer Börsenkurse

(1) Sind die Aktien der Zielgesellschaft zum Handel an einer inländischen Börse zugelassen, muss die Gegenleistung mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs dieser Aktien während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 oder § 35 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes entsprechen.

(2) Sind die Aktien der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 oder § 35 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes noch keine drei Monate zum Handel an einer inländischen Börse zugelassen, so muss der Wert der Gegenleistung mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs seit der Einführung der Aktien in den Handel entsprechen.

(3) Der gewichtete durchschnittliche inländische Börsenkurs ist der nach Umsätzen gewichtete Durchschnittskurs der dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel (Bundesaufsichtsamt) nach § 9 des Wertpapierhandelsgesetzes als börslich gemeldeten Geschäfte.

(4) Sind für die Aktien der Zielgesellschaft während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 oder § 35 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes an weniger als einem Drittel der Börsentage Börsenkurse festgestellt worden und weichen mehrere nacheinander festgestellte Börsenkurse um mehr als 5 Prozent voneinander ab, so hat die Höhe der Gegenleistung dem anhand einer Bewertung der Zielgesellschaft ermittelten Wert des Unternehmens zu entsprechen.

§ 6

Berücksichtigung ausländischer Börsenkurse

(1) Sind die Aktien der Zielgesellschaft ausschließlich zum Handel an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 7 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums im Sinne des § 2 Abs. 8 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes zugelassen, muss die Gegenleistung mindestens dem durchschnittlichen Börsenkurs während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 oder § 35 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes des organisier-

ten Marktes mit den höchsten Umsätzen in den Aktien der Zielgesellschaft entsprechen.

(2) Sind die Aktien der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 oder § 35 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes noch keine drei Monate zum Handel an einem Markt im Sinne des Absatzes 1 zugelassen, so muss der Wert der Gegenleistung mindestens dem durchschnittlichen Börsenkurs seit Einführung der Aktien in den Handel an diesem Markt entsprechen.

(3) Der durchschnittliche Börsenkurs ist der Durchschnittskurs der börsentäglichen Schlussauktion der Aktien der Zielgesellschaft an dem organisierten Markt. Wird an dem organisierten Markt nach Absatz 1 keine Schlussauktion durchgeführt, ist der Durchschnittskurs auf der Grundlage anderer, zur Bildung eines Durchschnittskurses geeigneter Kurse, die börsentäglich festgestellt werden, zu bestimmen.

(4) Werden die Kurse an dem organisierten Markt nach Absatz 1 in einer anderen Währung als in Euro angegeben, sind die zur Bildung des Mindestpreises herangezogenen Durchschnittskurse auf der Grundlage des jeweiligen Tageskurses in Euro umzurechnen.

(5) Die Grundlagen der Berechnung des durchschnittlichen Börsenkurses sind im Einzelnen zu dokumentieren.

(6) § 5 Abs. 4 ist anzuwenden.

§ 7

Bestimmung des Wertes der Gegenleistung

Besteht die vom Bieter angebotene Gegenleistung in Aktien, sind für die Bestimmung des Wertes dieser Aktien die §§ 5 und 6 entsprechend anzuwenden.

Vierter Abschnitt

Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots

§ 8

Antragstellung

Der Antrag auf Befreiung von der Pflicht zur Veröffentlichung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes und zur Abgabe eines Angebots nach § 35 Abs. 2 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes ist vom Bieter beim Bundesaufsichtsamt zu stellen. Der Antrag kann vor Erlangung der Kontrolle über die Zielgesellschaft und innerhalb von sieben Kalendertagen nach dem Zeitpunkt gestellt werden, zu dem der Bieter Kenntnis davon hat oder nach den Umständen haben musste, dass er die Kontrolle über die Zielgesellschaft erlangt hat.

§ 9

Befreiungstatbestände

Das Bundesaufsichtsamt kann insbesondere eine Befreiung von den in § 8 Satz 1 genannten Pflichten erteilen bei Erlangung der Kontrolle über die Zielgesellschaft

1. durch Erbschaft oder im Zusammenhang mit einer Erbauseinandersetzung, sofern Erblasser und Bieter nicht verwandt im Sinne des § 36 Nr. 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sind,

2. durch Schenkung, sofern Schenker und Bieter nicht verwandt im Sinne des § 36 Nr. 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sind,
3. im Zusammenhang mit der Sanierung der Zielgesellschaft,
4. zum Zwecke der Forderungssicherung,
5. auf Grund einer Verringerung der Gesamtzahl der Stimmrechte an der Zielgesellschaft,
6. ohne dass dies vom Bieter beabsichtigt war, soweit die Schwelle des § 29 Abs. 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes nach der Antragstellung unverzüglich wieder unterschritten wird.

Eine Befreiung kann ferner erteilt werden, wenn

1. ein Dritter über einen höheren Anteil an Stimmrechten verfügt, die weder dem Bieter noch mit diesem gemeinsam handelnden Personen gemäß § 30 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes gleichstehen oder zuzurechnen sind,
2. auf Grund des in den zurückliegenden drei ordentlichen Hauptversammlungen vertretenen stimmberechtigten Kapitals nicht zu erwarten ist, dass der Bieter in der Hauptversammlung der Zielgesellschaft über mehr als 50 Prozent der vertretenen Stimmrechte verfügen wird,
3. auf Grund der Erlangung der Kontrolle über eine Gesellschaft mittelbar die Kontrolle an einer Zielgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes erlangt wurde und der Buchwert der Beteiligung der Gesellschaft an der Zielgesellschaft weniger als 20 Prozent des buchmäßigen Aktivvermögens der Gesellschaft beträgt.

§ 10

Antragsinhalt

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. Name oder Firma und Wohnsitz oder Sitz des Antragstellers,
2. Firma, Sitz und Rechtsform der Zielgesellschaft,
3. Anzahl der vom Bieter und den gemeinsam handelnden Personen bereits gehaltenen Aktien und Stimmrechte und die ihnen nach § 30 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes zuzurechnenden Stimmrechte,
4. Tag, an dem die Schwelle des § 29 Abs. 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes überschritten wurde, und
5. die den Antrag begründenden Tatsachen.

§ 11

Antragsunterlagen

Die zur Beurteilung und Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen sind unverzüglich beim Bundesaufsichtsamt einzureichen.

§ 12

Prüfung der Vollständigkeit des Antrags

Das Bundesaufsichtsamt hat nach Eingang des Antrags und der Unterlagen zu prüfen, ob sie den Anforderungen

der §§ 10 und 11 entsprechen. Sind der Antrag oder die Unterlagen nicht vollständig, so hat das Bundesaufsichtsamt den Antragsteller unverzüglich aufzufordern, den Antrag oder die Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen. Wird der Aufforderung innerhalb der vom Bundesaufsichtsamt gesetzten Frist nicht entsprochen, gilt der Antrag als zurückgenommen.

Fünfter Abschnitt
Schlussvorschrift

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 2001

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

**Verordnung
über Gebühren nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz
(WpÜG-Gebührenverordnung)**

Vom 27. Dezember 2001

Auf Grund des § 47 Satz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Anwendungsbereich

Das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel (Bundesaufsichtsamt) erhebt zur Deckung der Verwaltungskosten für die nachfolgend aufgezählten Handlungen nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Verordnung.

§ 2

Gebührenpflichtige Handlungen

Gebührenpflichtige Handlungen sind:

1. die Bescheidung eines Antrages auf gleichzeitige Vornahme der Mitteilung und der Veröffentlichung nach § 10 Abs. 2 Satz 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes,
2. die Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage oder das Verstreichenlassen der in § 14 Abs. 2 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes genannten Frist,
3. die Untersagung des Angebotes nach § 15 Abs. 1 oder 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes,
4. die Bescheidung eines Antrages auf Befreiung nach § 20 Abs. 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes,
5. die Bescheidung eines Antrages auf Ausnahme bestimmter Inhaber von Wertpapieren von einem

Angebot nach § 24 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes,

6. die Untersagung von Werbung nach § 28 Abs. 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes,
7. die Bescheidung eines Antrages auf Nichtberücksichtigung von Aktien der Zielgesellschaft bei der Berechnung des Stimmrechtsanteils nach § 36 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes,
8. die Bescheidung eines Antrages auf Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebotes nach § 37 Abs. 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes,
9. die Bescheidung eines Widerspruchs nach § 41 in Verbindung mit § 6 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes.

§ 3

Auslagen

Als Auslagen werden die Kosten der Veröffentlichung nach § 44 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sowie die Kosten, die im Rahmen des Widerspruchsverfahrens den Mitgliedern des Widerspruchsausschusses für die Teilnahme an den Sitzungen entstehen, erhoben. Im Übrigen gilt § 10 des Verwaltungskostengesetzes.

§ 4

Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr beträgt für Amtshandlungen
- | | | |
|-----------------------------|-----------------|---------------|
| – nach § 2 Nr. 1: | 1 000 Euro, | |
| – nach § 2 Nr. 4: | 2 000 Euro bis | 5 000 Euro, |
| – nach § 2 Nr. 5, 6 oder 7: | 3 000 Euro bis | 10 000 Euro, |
| – nach § 2 Nr. 8: | 5 000 Euro bis | 20 000 Euro, |
| – nach § 2 Nr. 2 oder 3: | 10 000 Euro bis | 100 000 Euro. |

(2) Die Gebühr beträgt für Entscheidungen über Widersprüche gegen Amtshandlungen

- nach § 2 Nr. 1: 2 000 Euro,
- nach § 2 Nr. 4: 4 000 Euro bis 10 000 Euro,
- nach § 2 Nr. 5, 6 oder 7: 6 000 Euro bis 20 000 Euro,
- nach § 2 Nr. 8: 10 000 Euro bis 40 000 Euro,
- nach § 2 Nr. 2 oder 3: 20 000 Euro bis 200 000 Euro.

Die Gebühr beträgt für Entscheidungen über Widersprüche gegen Amtshandlungen nach § 4 Abs. 1 Satz 3 oder § 10 Abs. 1 Satz 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes: 3 000 Euro bis 10 000 Euro.

(3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Art und Weise, nachdem das Bundesauf-

sichtsamt die Bearbeitung begonnen hat, so ist die Hälfte der Gebühr zu entrichten.

§ 5

Vorschuss

Das Bundesaufsichtsamt erhebt für Amtshandlungen nach § 2 Nr. 2, 3 und 9 einen Vorschuss in Höhe von 50 vom Hundert der Gebühr nach § 4.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 2001

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Preisnotierungen
für Butter, Käse und andere Milcherzeugnisse**

Vom 27. Dezember 2001

Auf Grund des § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 in Verbindung mit Abs. 5 des Milch- und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, § 20 Abs. 3 zuletzt geändert durch Artikel 193 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nach Bekanntgabe an den Bundestag:

Artikel 1

In § 2 Abs. 1 der Verordnung über Preisnotierungen für Butter, Käse und andere Milcherzeugnisse vom 27. November 1997 (BGBl. I S. 2768), geändert durch Artikel 379 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), werden die Nummern 1 bis 3 durch folgende Nummern 1 und 2 ersetzt:

- „1. für das Gebiet der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen und
2. für das Gebiet der übrigen Länder.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

—————
Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 27. Dezember 2001

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Alexander Müller

Bekanntmachung
über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Euro
(Gedenkmünze „100 Jahre U-Bahn in Deutschland“)

Vom 14. Dezember 2001

Gemäß den §§ 2, 4 und 5 des am 1. Januar 2002 in Kraft tretenden Münzgesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2402) hat die Bundesregierung beschlossen, zum Thema „100 Jahre U-Bahn in Deutschland“ eine deutsche Euro-Gedenkmünze im Nennwert von 10 Euro prägen zu lassen.

Die Auflage der Münze beträgt 2,4 Millionen Stück, darunter 0,4 Millionen Stück in Spiegelglanzausführung. Die Prägung erfolgt durch das Bayerische Hauptmünzamt in München.

Die Münze wird ab dem 14. Februar 2002 in den Verkehr gebracht. Sie besteht aus einer Legierung von 925 Tausendteilen Silber und 75 Tausendteilen Kupfer, hat einen Durchmesser von 32,5 Millimetern und eine Masse (Gewicht) von 18 Gramm. Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden, glatten Randstab umgeben.

Die Bildseite zeigt an exponierter Stelle das U-Bahn-Signal; erkennbar ist die Oberbaumbrücke in Berlin;

Hochbahnelemente teilen die Komposition horizontal und diagonal. Der untere Teil zeigt die historische Darstellung eines U-Bahn-Waggons und einen modernen Treibzug, abgerundet durch ein Dekorationselement einer U-Bahn-Station.

Die Wertseite trägt einen Adler, der im unteren Halbkreis von zwölf Sternen umrahmt ist, den Nennwert „10 EURO“, die Jahreszahl 2002, das Münzzeichen „D“ des Bayerischen Hauptmünzamtes und die Umschrift:

„BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“.

Der glatte Münzrand enthält in vertiefter Prägung die Inschrift:

„HISTORISCH UND
 ZUKUNFTSWEISEND☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆“.

Der Entwurf der Münze stammt von Bodo Broschat, Berlin.

Berlin, den 14. Dezember 2001

Der Bundesminister der Finanzen
 Hans Eichel



Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 39, ausgegeben am 27. Dezember 2001

Tag	Inhalt	Seite
19. 12. 2001	Gesetz zu dem Abkommen vom 11. Oktober 1999 über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Südafrika andererseits GESTA: XA007	1354
14. 12. 2001	Dreizehnte Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und des Protokolls von 1988 zu diesem Übereinkommen (13. SOLAS-ÄndV)	1648
12. 11. 2001	Bekanntmachung über die vorläufige Anwendung des deutsch-bosnisch-herzegowinischen Abkommens über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße	1654
22. 11. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Chemiewaffenübereinkommens	1658
23. 11. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe	1659
17. 12. 2001	Bekanntmachung zur Berechnung und Festlegung der Gebührensätze und über die Erhebung von Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung von FS-Streckengebühren für den am 1. Januar 2002 beginnenden Erhebungszeitraum nach dem Internationalen Übereinkommen über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL)	1660

Preis dieser Ausgabe: 59,90 DM (56,00 DM zuzüglich 3,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 61,00 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
3. 12. 2001 Fünfzehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertzweiunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Dortmund) 96-1-2-132	25 217	(238 20. 12. 2001)	21. 12. 2001

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2001 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 24,40 DM (22,40 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 25,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Abschlusshinweis für Bundesgesetzblatt Teil I und Teil II

Der **Jahrgang 2001 des Bundesgesetzblatts Teil I** umfasst die Ausgaben Nr. 1 bis Nr. 77 und endet mit der Seite 4272.

Als Anlageband*) zum Bundesgesetzblatt Teil I wurde ausgegeben:

- zur Ausgabe Nr. 70 vom 20. Dezember 2001

Anlage zur Dritten Verordnung zur Änderung der Bezeichnungsverordnung vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3751).

Der **Jahrgang 2001 des Bundesgesetzblatts Teil II** umfasst die Ausgaben Nr. 1 bis Nr. 40 und endet mit der Seite 1744.

Als Anlagebände*) zum Bundesgesetzblatt Teil II wurden ausgegeben:

- zur Ausgabe Nr. 18 vom 19. Juni 2001

Anlage zur 9. RID-Änderungsverordnung vom 1. Juni 2001 (BGBl. 2001 II S. 606),

- zur Ausgabe Nr. 20 vom 27. Juni 2001

Anlage zur 15. ADR-Änderungsverordnung vom 15. Juni 2001 (BGBl. 2001 II S. 654).

*) Innerhalb des Abonnements werden die Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.